

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 1390

7 juillet 2010

SOMMAIRE

Alfred Berg	66676	Jowa Europe S.à r.l.	66712
Allianz Global Investors Luxembourg S.A.	66710	KBC Institutional Cash	66680
Allianz RCM Global Fund Selection	66710	Kebo International S.A.	66716
Ambilux S.A.	66675	King's Court International Holding S.A.	66719
Asie-Orient S.à r.l.	66711	Leadersea Shipping Company A.G.	66714
Bali Investments	66713	Logiciel Graphics S.A.	66676
Bâloise Fund Invest (Lux)	66716	Loren S.A.	66681
BOES Félix S.à r.l.	66718	Lumbini S.à r.l.	66720
CapitalatWork Umbrella Fund	66678	Navcon S.A.	66677
Cetiri Holding S.A.	66677	OP Global Portfolio	66711
Creditanstalt Global Markets Umbrella Fund	66677	PensPlan SICAV Lux	66681
Credit Suisse Issuer 1 Finance (Luxem- bourg) S.à r.l.	66715	Pioneer Funds	66710
Dexamenos Développement	66674	Pioneer Funds	66710
Eclipp L	66678	POLUNIN Emerging Markets Strategy Funds	66716
Encore Plus LuxCo Boétie I S.à r.l.	66712	Profimolux	66720
Encore Plus Lux Co Ile de la Jatte II S.à r.l.	66714	Redinsco S.A.	66717
Encore Plus Lux Co Ile de la Jatte I S.à r.l.	66715	Restaurant Over-Seas S.à.r.l.	66712
Encore Plus Lux Co Metzantine II S.à r.l.	66713	Sacer International	66675
Encore Plus Lux Co Metzantine I S.à r.l. ..	66714	Sal. Oppenheim Alternative Asset Mana- gement S.A.	66717
Encore Plus Properties III S.à r.l.	66713	Sofinim Lux	66717
Fantuzzi Finance SA	66719	Talons & Pointes H. S.à r.l.	66717
Fantuzzi Finance SA	66720	Thalan S.A., SPF	66675
Fosbel Global Services	66718	UBS (Lux) Real Estate - Euro Core Fund	66710
Fosbel Global Services (Luxco)	66718	Uexillarius S.A.	66719
Fosbel Holdings	66718	Univest II	66711
Getty Images Luxembourg S.à r.l.	66718	VG Sicav II	66674
Green Bear S.A.	66680	Visual Online S.A.	66711
H.V.L. S.A.	66715	Waldofin S.A.	66720
Infinus	66679	White Seagull S.A.	66712
Investment World Fund	66679	ZM Luxembourg S.C.A.	66717

VG Sicav II, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 41, boulevard Royal.

R.C.S. Luxembourg B 135.064.

Shareholders are hereby convened to attend the

ANNUAL GENERAL MEETING

of the Company, to be held on *July 27th 2010* at 2 p.m. at the Company's registered office located 41, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, with the following Agenda:

Agenda:

1. Acquaintance with the Board of Director's report and the Independent Auditor's report
2. Approval of the annual report, i.e. balance sheet and profit and loss account, as at March 31st 2010
3. Allocation of results, as proposed by the Board i.e. carrying forward of the results
4. Discharge of the Directors for the performance of their duties during the financial year ending on March 31st 2010
5. Statutory nominations i.e:
 - Appointment of Mr. Giovanni Patri as director
 - Renewal of mandates of Messrs. Feraud and Ghidella
6. Renewal of the Independent Auditor's mandate
7. Miscellaneous

The annual report of the Company as at March 31st 2010 is available at the Company's registered office and will be sent free of charge upon request.

Shareholders are advised that the meeting does not have to be quorate in order to pass valid resolutions. To be accepted, valid resolutions only require a majority of shareholders actively present or represented.

Shareholders or their proxies wishing to take part in the Meeting are kindly requested to inform the Company at least two clear days prior to the holding of the Meeting of their intention to attend. They shall be admitted subject to verification of their identity and evidence of their shareholding. We would be very grateful to shareholders if you could return the proxy form, duly signed and filled in to Casa4Funds Luxembourg European Asset Management S.A., 41, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, Tel. +352 27 000 701 03 - Fax +352 26 200 868, c/o Mr. Alexandre Quenouille by no later than 2 business days, firstly by fax and then in original by mail.

In order to attend the meeting, the owners of bearer shares will have to deposit their shares five clear days before the meeting at the head office or one of the branches of Banque de Luxembourg, whose main registered office is located at 14, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg. Proxy forms will be available.

The Board of Directors.

Référence de publication: 2010087568/755/34.

Dexamenos Développement, Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1116 Luxembourg, 6, rue Adolphe.

R.C.S. Luxembourg B 51.914.

Les actionnaires sont priés d'assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra au siège social 6, rue Adolphe, L-1116 Luxembourg, le *26 juillet 2010* à 15.00 heures, pour délibérer sur l'ordre du jour conçu comme suit:

Ordre du jour:

1. Présentation des comptes annuels, du rapport du conseil d'administration et du rapport du commissaire aux comptes pour l'exercice clos au 31 décembre 2009,
2. Approbation des comptes annuels au 31 décembre 2009 et affectation du résultat,
3. Décharge à donner aux administrateurs et au commissaire aux comptes,
4. Nominations statutaires,
5. Transfert de siège,
6. Divers.

Le Conseil d'administration.

Référence de publication: 2010087570/833/19.

Ambilux S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1653 Luxembourg, 2, avenue Charles de Gaulle.

R.C.S. Luxembourg B 68.114.

Messieurs les actionnaires sont priés de bien vouloir assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra le *28 juillet 2010* à 14.00 heures au siège social avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Présentation des comptes annuels et des rapports du conseil d'administration et du commissaire aux comptes
2. Approbation des comptes annuels et affectation des résultats au 31 décembre 2009
3. Décharge à donner aux administrateurs et au commissaire aux comptes
4. Nominations statutaires
5. Divers.

Le Conseil d'Administration.

Référence de publication: 2010087571/534/16.

Sacer International, Société Anonyme.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 35.884.

Mesdames et Messieurs les actionnaires sont priés d'assister à une

ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra lundi, *26 juillet 2010* à 11.00 heures au siège social, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Rapport de gestion du conseil d'administration et rapport du commissaire.
2. Approbation des comptes annuels au 31 décembre 2009.
3. Affectation des résultats au 31 décembre 2009.
4. Décharge aux administrateurs et au commissaire quant à l'exercice sous revue.
5. Décision sur la dissolution de la société conformément à l'article 100 de la loi modifiée du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales.
6. Divers.

Le conseil d'administration.

Référence de publication: 2010087573/29/18.

Thalan S.A., SPF, Société Anonyme - Société de Gestion de Patrimoine Familial.

Siège social: L-1116 Luxembourg, 6, rue Adolphe.

R.C.S. Luxembourg B 149.023.

Les actionnaires sont priés d'assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra au siège social 6, rue Adolphe, L-1116 Luxembourg, extraordinairement le *16 juillet 2010* à 09.30 heures, pour délibérer sur l'ordre du jour conçu comme suit:

Ordre du jour:

1. Présentation des comptes annuels, du rapport du conseil d'administration et du rapport du commissaire aux comptes pour l'exercice clos au 31 décembre 2009,
2. Approbation des comptes annuels au 31 décembre 2009 et affectation du résultat,
3. Décharge à donner aux administrateurs et au commissaire aux comptes,
4. Nominations statutaires,
5. Divers.

Le Conseil d'administration.

Référence de publication: 2010079795/833/18.

Logiciel Graphics S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 62.022.

Les actionnaires sont convoqués à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra le *27 juillet 2010* à 13.00 heures à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Rapport de gestion du conseil d'administration et rapport du commissaire.
2. Approbation des comptes annuels au 31 décembre 2009.
3. Affectation des résultats au 31 décembre 2009.
4. Décharge aux administrateurs et au commissaire quant à l'exercice sous revue.
5. Décision sur la dissolution de la société conformément à l'article 100 de la loi modifiée du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales.
6. Démission de M. Philippe TOUSSAINT de ses mandats d'administrateur et de président du conseil d'administration et décharge.
7. Nomination de M. Vincent TUCCI, administrateur de sociétés, né à Moyeuve-Grande (France), le 26 juillet 1968, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2015.
8. Divers.

Le conseil d'administration.

Référence de publication: 2010087572/29/24.

Alfred Berg, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1855 Luxembourg, 46, avenue J.F. Kennedy.

R.C.S. Luxembourg B 145.536.

La PREMIÈRE ASSEMBLEE GENERALE STATUTAIRE

se déroulera le vendredi *16 juillet 2010*, à 14.00 heures, dans les bureaux de BNP Paribas Investment Partners Luxembourg, bâtiment H2O, bloc A, rez-de-chaussée, 33, rue de Gasperich, L-5826 Howald-Hesperange, Grand-Duché de Luxembourg.

Ordre du jour:

1. Présentation et approbation du rapport des Administrateurs et du rapport des Commissaires aux comptes de la Société;
2. Approbation des comptes de la première période comptable close le 31 mars 2010 et affectation du résultat de la période concernée;
3. Quitus aux Administrateurs pour l'exécution de leurs mandats;
4. Nominations statutaires;
5. Questions diverses.

Les détenteurs d'actions au porteur désireux d'assister à l'Assemblée ou de s'y faire représenter doivent déposer leurs actions, au moins cinq jours complets avant la date de l'Assemblée, aux guichets des agents assurant le service financier, tel qu'indiqué dans le prospectus.

Les détenteurs d'actions nominatives désireux d'assister à l'Assemblée ou de s'y faire représenter seront admis sur présentation d'un justificatif d'identité, sous réserve qu'ils aient fait connaître leur intention de participer à l'Assemblée au moins cinq jours complets avant la date de l'Assemblée.

L'Assemblée délibérera valablement indépendamment du nombre d'actions présentes ou représentées. Les décisions seront prises à la majorité simple des actions présentes ou représentées; les abstentions ne seront pas prises en compte. Chaque action, quelle que soit sa valeur unitaire, donne un droit de vote à son détenteur. Les rompus d'actions ne s'accompagnent pas de droits de vote.

Le conseil d'administration.

Référence de publication: 2010078465/755/29.

Cetiri Holding S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1526 Luxembourg, 23, Val Fleuri.

R.C.S. Luxembourg B 45.148.

Messieurs les actionnaires sont convoqués par le présent avis à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

des actionnaires qui se tiendra de façon extraordinaire en date du *26 juillet 2010* à 14.00 heures au siège social avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

- Constatation et approbation du report de la date de l'Assemblée Générale Ordinaire ayant pour objet d'approuver les comptes annuels de l'exercice clôturé au 31 décembre 2009.
- Présentation et approbation du rapport de gestion du Conseil d'Administration ainsi que du rapport de contrôle du Commissaire relatifs à l'exercice clôturé au 31 décembre 2009.
- Approbation du bilan arrêté au 31 décembre 2009 et du compte de profits et pertes y relatif; affectation du résultat.
- Décharge aux Administrateurs et au Commissaire pour l'exercice de leurs mandats durant l'exercice clôturé au 31 décembre 2009.
- Divers.

Pour prendre part à cette Assemblée, Messieurs les actionnaires sont priés de déposer leurs actions au porteur cinq jours francs au moins avant la date de la réunion de l'Assemblée Générale Ordinaire au 23, Val Fleuri à Luxembourg.

Le Conseil d'Administration.

Référence de publication: 2010085537/565/22.

Navcon S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2340 Luxembourg, 6, rue Philippe II.

R.C.S. Luxembourg B 135.811.

The shareholders of NAVCON S.A. are hereby convened to attend the postponed

ANNUAL GENERAL MEETING

of the company to be held at the registered office in Luxembourg on *19 July 2010* at 2.00 p.m. in order to take decisions on the following agenda:

Agenda:

1. Presentation of the Director's Report and of the Statutory Auditor Report on the Company's statutory financial statements as at 30 November 2009;
2. Approval of the Company's statutory financial statements as at 30 November 2009;
3. Confirmation of the financial position of the Company relating to article 100 of the amended law of 10 August 1915 concerning commercial companies;
4. Allocation of the results;
5. Discharge to be granted to the members of the Board of Directors and to the Statutory Auditors;
6. Miscellaneous.

The Board of Directors.

Référence de publication: 2010074188/20.

Creditanstalt Global Markets Umbrella Fund, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1118 Luxembourg, 11, rue Aldringen.

R.C.S. Luxembourg B 54.095.

Die Aktionäre des Creditanstalt Global Markets Umbrella Fund werden hiermit zur

AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Aktionäre eingeladen, die am *19. Juli 2010* um 15.00 Uhr am Gesellschaftssitz stattfindet und über folgende Tagesordnung abstimmen wird:

Tagesordnung:

1. Auflösung der Gesellschaft und Einleitung des Liquidationsverfahrens;
2. Ernennung von Herrn Paul Schaul als Liquidator der Gesellschaft und Festlegung der Befugnisse des Liquidators.

Die Entscheidungen der außerordentlichen Generalversammlung werden im Hinblick auf die beiden Tagesordnungspunkte durch die 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenden und mitstimmenden Aktionäre getroffen, sofern wenigstens 50% des Aktienkapitals anwesend oder vertreten ist. Vollmachten sind am Sitz der Gesellschaft zu erhalten.

Aktionäre welche effektive Inhaberaktien besitzen und die an dieser Generalversammlung persönlich teilnehmen wollen, haben ihre Aktien bis spätestens am 16. Juli 2010 bei der KBL European Private Bankers S.A., 43, boulevard Royal, L-2955 Luxembourg, zu hinterlegen.

Aktionäre welche im Aktionärsregister eingetragen sind müssen Ihre Aktien sperren lassen. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 16. Juli 2010 an Kredietrust Luxembourg S.A., 11, rue Aldringen, L-2960 Luxembourg (Frau Maddy Roose) zu richten (Fax +352 4797 73 910).

Der Verwaltungsrat.

Référence de publication: 2010078456/755/23.

Eclipp L, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1855 Luxembourg, 46B, avenue J.F. Kennedy.

R.C.S. Luxembourg B 146.928.

—
L'ASSEMBLEE GENERALE STATUTAIRE

se tiendra le vendredi 16 juillet 2010 à 14.00 heures, dans les locaux de BNP PARIBAS Investment Partners, sis 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, pour délibérer sur l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Présentation et approbation du rapport du conseil d'administration et du rapport du réviseur d'entreprises;
2. Approbation des comptes pour l'exercice clôturé au 31 mars 2010 et de l'affectation des résultats de l'exercice;
3. Décharge aux administrateurs pour l'accomplissement de leur mandat;
4. Nominations statutaires;
5. Divers.

Les propriétaires d'actions au porteur désirant assister ou être représentés à l'Assemblée sont priés de déposer leurs actions, cinq jours francs au moins avant la réunion, aux guichets des agents chargés du service financier, tels que mentionnés dans le prospectus.

Les propriétaires d'actions nominatives désirant assister ou être représentés à l'Assemblée sont admis sur justification de leur identité, à condition d'avoir cinq jours francs au moins avant la réunion, fait connaître leur intention de prendre part à l'Assemblée.

L'Assemblée délibérera valablement quel que soit le nombre d'actions présentes ou représentées et les décisions seront prises à la majorité simple des actions présentes ou représentées. Toute action, quelle que soit sa valeur unitaire, donne droit à une voix.

LE CONSEIL D'ADMINISTRATION.

Référence de publication: 2010078457/755/25.

CapitalatWork Umbrella Fund, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1470 Luxembourg, 69, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 60.661.

—
Le Conseil d'Administration a l'honneur d'inviter les actionnaires de CAPITALatWORK UMBRELLA FUND (ci-après la «Société») à une

ASSEMBLEE GENERALE EXTRAORDINAIRE

qui se tiendra le 16 juillet 2010 à 14.00 heures, dans les bureaux de RBC Dexia Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, pour délibérer et voter sur l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. L'Article 1 des Statuts sera modifié comme suit :
Il existe entre les souscripteurs et tous ceux qui deviendront actionnaires une société en la forme d'une «société anonyme sous le régime d'une société d'investissement à capital variable» sous la dénomination de «CapitalatWork Foyer Umbrella» (la «Société»).
2. Modification de l'article 17 dernier alinéa des statuts qui se lira comme suit :
«Le terme «intérêt personnel» tel qu'il est utilisé dans la phrase précédente, ne s'appliquera pas aux relations ou aux intérêts, positions ou transactions qui pourront exister de quelque manière en rapport avec CapitalatWork Foyer Group S.A., ses filiales et sociétés associées ou d'autres sociétés ou entités qui seront déterminées souverainement de temps à autre par le conseil d'administration.»

3. Modification de l'Article 21 des Statuts par l'ajout de l'alinéa suivant :
«La Société aura le droit, si le conseil d'administration en décide ainsi, de satisfaire au paiement du prix de rachat aux actionnaires par l'attribution en nature d'investissements provenant de la masse des avoirs en relation avec la ou les classes d'actions concerné(e)s à concurrence de la valeur calculée (suivant la procédure décrite à l'article 22) au Jour d'Evaluation auquel le prix de rachat est calculé, à hauteur de la valeur des actions à racheter. Les rachats autres qu'en espèces feront l'objet d'un rapport du réviseur d'entreprises de la Société. Le rachat en nature n'est possible que pour autant que (i) le traitement égal des actionnaires soit préservé, (ii) les actionnaires concernés aient donné leur accord et (iii) la nature ou le type d'avoirs à transférer en pareil cas sont déterminés sur une base équitable et raisonnable sans préjudicier les intérêts des autres détenteurs d'actions de la ou des classes dont il est question. Les frais relatifs au rachat en nature seront supportés par le compartiment ou la classe d'actions concernés.»
4. Modification de la référence à la loi du 30 mars 1988 relative aux organismes de placement collectif par la référence à la loi du 20 décembre 2002 concernant les organismes de placement collectif mentionnée dans les articles 20, 27 et 29 des statuts.

En cas de défaut de quorum lors de cette première Assemblée Générale Extraordinaire, une deuxième Assemblée sera convoquée et aura lieu à la même adresse avec le même ordre du jour le 25 août 2010, à 14.00 heures. Cette deuxième assemblée délibèrera valablement quelle que soit la portion du capital représentée, et les résolutions seront adoptées à la majorité des deux-tiers au moins des voix des actionnaires présents ou représentés.

Pour pouvoir assister à cette Assemblée Générale Extraordinaire, les actionnaires au porteur devront déposer leurs certificats d'actions 5 jours ouvrables avant la date de l'Assemblée auprès de RBC Dexia Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette .

Le Prospectus de CapitalatWork Umbrella Fund sera mis à jour en conséquence des délibérations de la présente assemblée, et la nouvelle version pourra être obtenue sur demande auprès du siège social de la Société et auprès du représentant en Belgique, Capitalat Work S.A., 153, avenue de la Couronne, B-1050 Bruxelles.

LE CONSEIL D'ADMINISTRATION.

Référence de publication: 2010079796/755/47.

Infinus, Fonds Commun de Placement.

Die Axxion S.A., H.R. Luxembourg B 82.112, hat als Verwaltungsgesellschaft des Umbrellafonds "Infinus" (Organismus für gemeinsame Anlagen), der den Bestimmungen des Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt, mit Zustimmung der Banque de Luxembourg S.A., Luxembourg, als dessen Depotbank beschlossen, das Sonderreglement des Teilfonds "Dynamic Fund" mit Wirkung zum 21.05.2010 zu ändern.

Das Sonderreglement wurde beim Registre de Commerce et des Sociétés (Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister) hinterlegt.

Zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, den 21. Mai 2010.

Axxion S.A. / Banque de Luxembourg S.A.

Verwaltungsgesellschaft / Depotbank

Unterschriften / Unterschriften

Référence de publication: 2010061292/16.

(100075682) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1^{er} juin 2010.

Investment World Fund, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2535 Luxembourg, 20, boulevard Emmanuel Servais.

R.C.S. Luxembourg B 76.660.

Les actionnaires de la Société sont convoqués à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra au siège social à Luxembourg, le 16 juillet 2010 à 14h00, avec l'Ordre du Jour suivant:

Ordre du jour:

1. Compte-Rendus d'Activité pour l'exercice se terminant le 31 mars 2010.
2. Rapport du Réviseur d'Entreprises Agréé pour l'exercice se terminant le 31 mars 2010.
3. Approbation des comptes de l'exercice se terminant le 31 mars 2010.
4. Affectation du résultat de l'exercice se terminant le 31 mars 2010.

5. Décharge aux Administrateurs pour l'exercice se terminant le 31 mars 2010.
6. Renouvellement du mandat des Administrateurs.
7. Renouvellement du mandat du Réviseur d'Entreprises Agréé.
8. Rémunération des Administrateurs.
9. Divers.

Les actionnaires sont informés qu'aucun quorum n'est requis pour cette assemblée et que les décisions seront prises à la majorité simple des actions présentes ou représentées et votantes.

Chaque action a un droit de vote.

Les propriétaires d'actions au porteur, désirant participer à cette assemblée, devront déposer leurs actions cinq jours ouvrables avant l'assemblée au siège social de la Société.

Tout actionnaire ne pouvant assister à cette assemblée peut voter par mandataire. A cette fin, des procurations sont disponibles sur demande au siège social de la Société.

Afin d'être valables, les procurations dûment signées par les actionnaires devront être envoyées au siège social de la Société, par fax au numéro +352 24 88 84 91 et par courrier à l'attention de Mlle Katie AGNES, au plus tard le 16 juillet 2010 à 12 heures.

Les actionnaires désireux d'obtenir le Rapport Annuel Révisé au 31 mars 2010 peuvent s'adresser au siège social de la société.

Le Conseil d'Administration.

Référence de publication: 2010080492/755/32.

Green Bear S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1621 Luxembourg, 24, rue des Genêts.

R.C.S. Luxembourg B 114.689.

Mesdames et Messieurs les actionnaires sont priés d'assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra le *15 juillet 2010* à 15.00 heures, au siège social de la société, à l'effet de délibérer sur l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Présentation et approbation des comptes annuels clôturés au 31 décembre 2009.
2. Affectation du résultat au 31 décembre 2009.
3. Décharge aux administrateurs et au commissaire aux comptes pour l'exercice de leurs mandats jusqu'au 31 décembre 2009.

Tout actionnaire aura le droit de voter en personne ou par mandataire, qu'il soit actionnaire ou non, une action donnant droit à une voix, pour autant que la qualité d'actionnaire soit justifiée.

Les représentations ou votes par procuration ne pourront être pris en compte que si les pouvoirs sont parvenus au siège social de la société au plus tard la veille de la date de l'assemblée générale ordinaire, accompagnés des justificatifs originaux de la qualité d'actionnaire (titre au porteur, certificat d'inscription nominative).

Le Conseil d'administration.

Référence de publication: 2010078619/1429/21.

KBC Institutional Cash, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1118 Luxembourg, 11, rue Aldringen.

R.C.S. Luxembourg B 39.266.

Les actionnaires sont invités à assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE STATUTAIRE

qui se tiendra le *15 juillet 2010* à 11 heures au siège social avec l'ordre du jour suivant :

Ordre du jour:

1. Approbation des rapports du Conseil d'Administration et du Réviseur d'Entreprises
2. Approbation des comptes annuels au 31 mars 2010 et de l'affectation des résultats
3. Décharge à donner aux Administrateurs
4. Nominations statutaires
5. Divers

Les décisions concernant les points de l'ordre du jour ne requièrent aucun quorum. Des procurations sont disponibles au siège social de la Sicav.

Afin de participer à l'Assemblée, les actionnaires sont priés de déposer leurs actions au porteur au plus tard deux jours ouvrables avant l'Assemblée auprès de KBL European Private Bankers, 43, boulevard Royal, L-2955 Luxembourg.

Le Conseil d'Administration.

Référence de publication: 2010080485/755/20.

Loren S.A., Société Anonyme (en liquidation).

Siège social: L-1628 Luxembourg, 1, rue des Glacis.

R.C.S. Luxembourg B 89.679.

Convening notice is hereby given by the liquidator to the Shareholders of Loren, to attend the

GENERAL MEETING

of the Loren's Shareholders that will be held on *July 15th, 2010* at 14.00 p.m. CET in the office of the liquidator, GESTOR Société Fiduciaire, L-2530 Luxembourg, 10A, Rue Henri M. Schnadt (Second floor).

Agenda:

1. Presentation and approval of the report of the auditor to the liquidation;
2. Discharge granted to the liquidator and the auditor to the liquidation;
3. Closing of the liquidation;
4. Miscellaneous.

Participation at the General Meeting is reserved to the Shareholders who file their intention to attend this General Meeting by mail, fax and/or return of a completed power of attorney form to the following address: GESTOR Société Fiduciaire, L - 2530 Luxembourg, 10A, Rue Henri M. Schnadt, FAX +352 - 29.92.20, so that it shall be received not later than July 14th, 2010, 14.00 p.m. CET.

Luxembourg,
GESTOR Société Fiduciaire
Liquidator

Référence de publication: 2010080486/755/22.

PensPlan SICAV Lux, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-8217 Mamer, 41, Op Bierg.

R.C.S. Luxembourg B 153.441.

L'an deux mil dix, le septième jour de juin.

Pardevant Maître Paul BETTINGEN, notaire de résidence à Niederanven.

A comparu:

Madame Sophie Mathot, clerc de notaire, avec adresse professionnelle à Senningerberg, agissant au nom et pour le compte de Lemanik Asset Management Luxembourg S.A., avec siège social au 41, op Bierg, L-8217 Mamer, RCS Luxembourg B 44870, en vertu des pouvoirs lui conférés par l'acte de constitution de la société anonyme PensPlan SICAV Lux du 4 juin 2010.

Lequel mandataire a exposé ce qui suit:

En date du 4 juin 2010, le notaire soussigné a reçu sous le numéro 35.272 de son répertoire, un acte de constitution de la société anonyme d'investissement à capital variable PensPlan SICAV Lux, avec son siège social au 41, op Bierg, L 8217 Mamer, dont l'immatriculation auprès du registre de commerce et des sociétés est en cours.

Ledit acte a été soumis aux formalités de l'enregistrement le 4 juin 2010 portant les références LAC/2010/24774.

Or le requérant déclare par les présentes que le notaire soussigné a constaté de nombreuses et graves erreurs de traduction dans la version allemande des statuts de PensPlan SICAV Lux, précitée, traduite de l'anglais en allemand par une société de traduction établie au Grand Duché de Luxembourg. .

Par la présente, le mandataire, agissant en vertu des pouvoirs qui lui ont été conférés comme indiqué ci-dessus, requiert que la version allemande ci-dessous reprise sous les pages 41 à 78 du présent acte, annule et remplace la version allemande de l'acte reçu sous le numéro 35.272 du répertoire du notaire soussigné comme suit:

Version initiale erronée

„Im Jahre zweitausendzehn, den vierten Juni.

or dem unterzeichneten Notar Paul BETTINGEN, mit dem Amtssitze zu Niederanven.

Ist erschienen:

Lemanik Asset Management Luxembourg SA, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in 41, op Bierg, L-8217 Mamer und Eintrag in das Luxemburger Handelsregister, Teil B unter der Nummer 44870

vertreten durch Frau Sylvia Nalepa, mit Geschäftsadresse: 41, op Bierg, L-8217 Mamer auf Grund einer Vollmacht unter Privatschrift.

Welche die Vollmacht, nachdem sie von den Bevollmächtigten der erschienenen Partei und vom instrumentierenden Notar „ne varietur“ paraphiert wurden, dieser Urkunde beigegeben bleibt um mit derselben einregistriert zu werden.

Die erschienene Partei, vertreten wie vorgenannt, ersuchen den unterzeichneten Notar, die Satzung einer von ihnen zu gründenden Aktiengesellschaft in Form einer société anonyme als "société d'investissement à capital variable" denen sie erklärt, organisiert und der Satzung von denen wird wie folgt:

Art. 1. Errichtung und Name. Hiermit erfolgt Errichtung von Unterzeichnern und Allen, die in Folge Eigentümer ausgestellter Anteile werden können, einer Aktiengesellschaft in Form einer société anonyme als "société d'investissement à capital variable" mit Namen "PensPlan SICAV Lux" (nachstehend "Unternehmen").

Art. 2. Laufzeit. Das Unternehmen ist auf unbegrenzte Laufzeit errichtet. Die Auflösung des Unternehmens hat Anspruch auf Entscheidung der Generalversammlung der Anteilhaber bei Verabschiedung gemäss Bedingungen für Nachtrag zu diesen Artikeln über Beteiligung laut Bestimmung im nachstehenden Artikel 30.

Art. 3. Zweck. Der ausschliessliche Unternehmenszweck besteht in Investition verfügbarer Fonds mit übertragbaren Wertpapieren jeder Art, Geldmarktinstrumenten und sonstigen, zugelassenen Aktiva gemäss Loi 20. Dezember 2002 für OGA gemäss Novelle ("Loi 1915") zum Zweck der Verteilung von Investitionsrisiken und Verteilung von Ergebnissen an Anteilhaber durch Portfolio-Management.

Grundsätzlich besteht Anspruch des Unternehmens auf alle Massnahmen und Transaktionen bei Nützlichkeit zur Erfüllung und Entwicklung eines Zweckes in weiterem Sinne gemäss Teil 1, Loi 1915.

Art. 4. Eingetragener Sitz. Eingetragener Unternehmenssitz befindet sich in Mamer, Grossherzogtum Luxemburg. Sitz von Filialen, Tochterunternehmen bzw. sonstigen Büros können errichtet werden, entweder im bzw. ausserhalb vom Grossherzogtum Luxemburg, durch Entscheidung der Unternehmensgeschäftsführer ("Vorstand").

Der eingetragene Sitz des Unternehmens ist befugt zur Vermittlung innerhalb der Gemeinde des eingetragenen Sitzes, durch Vorstandsentscheidung.

Bei Vorstandsentscheidung wegen ausserordentlichen politischen Ereignissen nach Vorliegen bzw. bei unverzüglicher Erwartung, mit eventueller Beeinträchtigung der normalen Tätigkeiten des Unternehmens an einem eingetragenen Sitz bzw. der Kommunikationsmöglichkeit mit diesem Sitz bzw. zwischen Sitz und Personen ausserhalb, gilt folgende Regelung: Möglichkeit zur vorläufigen Verlagerung des eingetragenen Sitzes an einen anderen Ort, bis vollständige Unterlassung dieser ausserordentlichen Umstände. Diese vorläufige Massnahme hat keine Wirkung auf die Nationalität des Unternehmens, das bei vorläufiger Verlegung seines eingetragenen Sitzes weiterhin Luxemburger Unternehmen bleibt.

Art. 5. Anteilskapital, Subfonds, Anteilsklassen. Das Aktienkapital des Unternehmens bleibt jederzeit Gleichwert mit dem gesamten Nettoaktivawert der verschiedenen Subfonds (gemäss u.a. Beschreibung). Das Mindestaktienkapital des Unternehmens entspricht gemäss Loi 2002 dem Gleichwert von EUR 1 250 000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro). Das Stammkapital beträgt EUR 31,000 (einunddreissigtausend) eingeteilt in dreihundertzehn (310) bei voller Einzahlung der Anteile ohne Nennwert.

Dieses Mindestaktienkapital des Unternehmens ist binnen sechs Monaten nach Eintragung des Unternehmens im offiziellen Register von OGA für kollektive Investitionen zu leisten.

Gemäss Vorstandsbeschluss erfolgt die Ausschüttung von Unternehmenskapital bei Dachunternehmensstruktur mit Division auf verschiedene Portfolios von Wertpapieren und sonstigen Aktiva bei Zulassung durch das Gesetz für besondere Investitionsziele und bestimmte Risiken bzw. gemäss sonstigen Merkmalen ("Subfonds" und jedem einzelnen "Subfonds"). Der Subfonds lautet ggf. auf verschiedene Währungen gemäss Vorstandsbeschluss. In Verbindung mit Dritten besteht keine wechselseitige Verbindlichkeit von Subfonds und sonstigen Subfonds bei ausschliesslicher Haftung für alle Verbindlichkeiten bei Zuschreibung entsprechender Subfonds. Innerhalb jedem Subfonds besteht Anspruch des Vorstands auf Entscheidungsvollmacht verschiedener Anteilsklassen ("Klassen" bzw. "Klasse") die in diesem Rahment inter alia und unter Berücksichtigung ihrer Kostenstruktur in Verbindung mit Dividendenpolizzen, Hedging-Polizzen bei Investitionsminimumbetrag, Währung gemäss Angabe bzw. sonstiger Angaben laut Vorgabe gemäss Entscheidung des Vorstands. Der Vorstand hat Anspruch auf Entscheidung in Verbindung mit Datum zur Ausgabe von Anteilen jeder Klassen zur Veräusserung dieser Klasse bei Veräusserung gemäss Bestimmungen und Bedingungen laut Entscheidung des Vorstands. Gemäss Kontext erfordern relevante Referenzen in diesem Beteiligungsartikel über "Subfonds" Angaben von Referenzen über die "Klasse(n)".

Das Unternehmen vollzieht Mehrfachbeteiligung an Subfonds gemäss Artikel 133 Loi 2002.

Aktiva eines speziellen Subfonds sind ausschliesslich verfügbar zur Erfüllung von Rechten von Anspruchsinhabern bei Ansprüchen in Verbindung mit Erstellung, Betreibung bzw. Liquidierung dieses Subfonds.

Erlöse bzw. alle Erträge durch Anteile einer bestimmten Klasse werden investiert in den Subfonds mit Entsprechung zur Anteilsklasse bzw. in verschiedene, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Aktiva bei Genehmigung durch Loi 2002 und gemäss Investitionspolizze nach Verabschiedung durch den Vorstand für einen bestimmten Subfonds unter Berücksichtigung der Investitionsbeschränkungen gemäss Loi 2002 und geltenden Vorschriften.

Konsolidierungskonten des Unternehmens, inklusive aller Subfonds erfolgen ausdrücklich in der Referenzwährung des Aktienkapitals vom Unternehmen in Euro.

Art. 6. Anteilsform. Der Vorstand entscheidet für jeden Subfonds Ausgabe von Anteilen auf Inhaber bzw. in eingetragener Form. Das Unternehmen tätigt die Ausgabe von Anteilen nur in immaterialer Form.

Bei Vorstandsentscheidung können Teile von Anteilen zur Ausgabe von eingetragenen Anteilen, sowie Anteilen auf Inhaber erfolgen, die zur Eintragung auf das Konto des Anteilsinhabers als Wertpapier mit Verwahrung in der Bank bzw. korrespondierenden Banken bei Abwicklung finanzieller Leistungen für Anteile in Verbindung mit dem Unternehmen erfolgen. Für jeden Subfonds beschränkt der Vorstand die Anzahl von Dezimalen zur Angabe im Unternehmensprospekt auf Anteilsteile zur Ausgabe ohne Stimmrechte mit Anspruch auf Verteilungsrechte von Nettoaktiva für entsprechende Subfonds und bei Vorliegen von Anspruch darauf durch Anspruchsanteile auf diese Anteile.

Die Eintragung aller Anteile mit Ausgabe durch das Unternehmen erfolgt durch Eintragung des Anteilsinhabers mit Innehabung durch das Unternehmen bzw. eine bzw. mehrere Personen mit Bestellung zu diesem Zweck durch das Unternehmen. Die Angabe der Eintragung des Anteilsinhabers erfolgt mit Namen jedes Anteilsinhabers, Wohnsitzes bzw. gewähltem Wohnsitz und Anzahl bzw. eingetragener Anteilsanzahl bei Innehabung durch ihn. Jede Vermittlung von (einem) eingetragenen Anteil(en) erfolgt mit Eintragung des Anteilsinhabers. Jeder Anteilsinhaber verpflichtet sich bei Antrag auf Erhalt eingetragener Anteile zu Vorlage an das Unternehmen zur Angabe einer Zustelladresse mit allen Angaben und Unterlagen zur einfachen Zusendung. Die Angabe dieser Adresse erfolgt als Eintragung der Zustelladresse des Anteilsinhabers. Wenn der Anteilsinhaber keine derartige Adresse angibt, hat Anspruch auf eine Mitteilung zu diesem Zweck in der Eintragung des Anteilsinhabers erfolgen und als Zustelladresse des Anteilsinhabers gilt der eingetragene Sitz des Unternehmens bis Angabe einer anderen Adresse an das Unternehmen durch diesen Anteilsinhaber. Ein Anteilsinhaber hat Anspruch auf jederzeit seine Adresse in der Eintragung des Anteilsinhabers durch eine schriftliche Mitteilung und Zustellung an den eingetragenen Sitz des Unternehmens bzw. eine sonstige Adresse gemäss Angabe des Unternehmens regelmässig ändern.

Der Anteilsinhaber hat Anspruch bei Antrag des Inhabers auf Konvertierung der Anteile gemäss Grenzen und Bedingungen laut Bestimmung des Vorstands in eingetragene Anteile und vice versa.

Diese Konvertierung hat Anspruch auf dem Anteilsinhaber Zahlung der Kosten für diesen Wechsel verursachen.

Vor Ausgabe von Anteilen in der Form lautend auf Anteilsinhaber und vor Konvertierung eingetragener Anteile in Anteilsinhaberanteile hat Anspruch auf das Unternehmen verlangen, in einer Art, die der Vorstand als zufriedenstellend erachtet, dass Nachweis für die Ausgabe bzw. Konvertierung der Anteile nicht bei Innehabung solcher Anteile durch eine "US Person" (gemäss u.a. Beschreibung) erfolgt.

Jeder Anteil wird voll eingezahlt.

Das Unternehmen anerkennt nur einen Inhaber in Verbindung mit einem Anteil am Unternehmen ausgenommen bei sonstigem Beschluss des Vorstands und Angabe im Unternehmensprospekt. Bei Miteigentümerschaft, Alleineigentümerschaft und Fruchtgenuss hat Anspruch auf das Unternehmen eine Aussetzung der Ausübung von jedem Recht in Verbindung mit dem entsprechenden Anteil bzw. den Anteilen bestimmen, bis eine Person bestellt ist, die als Vertreter der Miteigentümer bzw. des Alleineigentümers bzw. Fruchtniessers gegenüber dem Unternehmen wirkt.

Bei Miteigentümerschaft von Anteilsinhabern behält sich das Unternehmen das Recht auf Zahlung bei jeden Rückkaufverlösen, Ausschüttungen bzw. sonstigen Zahlungen an den ersten eingetragenen Inhaber vor, nur wenn er auch für das Unternehmen als Vertreter aller Mitinhaber bzw. aller Anteilsinhaber gemeinsam nach freiem Ermessen des Unternehmens gilt.

Art. 7. Anteilsausgabe. Der Vorstand hat die unbeschränkte Genehmigung zur jederzeitigen Ausgabe neuer und voll eingezahlter Anteile am Unternehmen ohne Reservierung für bestehende Anteilsinhaber am Unternehmen von Vorzugsrechten zur Zeichnung neuausgegebener Anteile. Der Vorstand hat Anspruch auf jedoch die Reservierung bestimmter Anteilsklassen für eine bestimmte Investorengruppe beschliessen (zum Beispiel, Investoren aus bestimmten Staaten bzw. Regionen bzw. Kategorien institutioneller Investoren).

Der Vorstand hat Anspruch auf die Häufigkeit der Ausgabe von Anteilen in einem Subfonds reduzieren. Der Vorstand hat Anspruch auf insbesondere beschliessen, dass die Ausgabe von Anteilen eines Subfonds nur während einem bzw. mehreren bestimmten Zeiträumen bzw. mit einer sonstigen Häufigkeit gemäss Angaben im Unternehmensprospekt, jedoch mindestens zweimal pro Monat erfolgt.

Bei Angebot des Unternehmens von Anteilen zur Zeichnung entspricht der Zeichnungspreis per Anteil dem Nettoaktivawert pro Anteil der entsprechenden Klasse ("Nettoaktivawert"), gemäss Bestimmung laut u.a. Artikel 12 am anwendbaren Bewertungstermin ("Bewertungstermin") (gemäss Beschreibung im Unternehmensprospekt). Eine Erhöhung dieses Preises durch alle anwendbare Verkaufskommissionen gemäss Beschreibung im Unternehmensprospekt ist zulässig. Der so bestimmte Zeichnungspreis ist zahlbar gemäss Bestimmungen im Unternehmensprospekt.

Die Suspendierung von Zeichnungsanträgen ist gemäss den Bedingungen und den Bestimmungen im Artikel 13 dieser Beteiligungsartikel zulässig.

Der Vorstand hat Anspruch auf jeden Geschäftsführer, Amtsträger bzw. jedem ordnungsgemäss befugten Erfüllungshilfe die Befugnis zur Entgegennahme von Zeichnungen, zum Erhalt der Zahlung des Zeichnungspreises von neu ausgegebenen Anteilen und zu ihrer Ausgabe an Anteilsinhaber erteilen.

Wenn der Zeichnungspreis der neu ausgegebenen Anteile vom entsprechenden Anteilsinhaber nicht gezahlt wird, hat das Unternehmen Anspruch auf Stornierung der Ausgabe dieser Anteile und dadurch Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen und Kommissionen in Verbindung mit dieser Ausgabe.

Das Unternehmen hat Anspruch auf Zulassung der Ausgabe von Anteilen bei Gegenleistung in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Bedingungen laut Luxemburger Gesetz und insbesondere, die Pflicht zur Ausstellung eines Bewertungsberichts des Controllers des Unternehmens, wenn diese Wertpapiere gemäss Investitionspolizze und Ziele des entsprechenden Subfonds gemäss Beschreibung im Unternehmensprospekt tangieren.

Art. 8. Anteilsrückkauf. Jeder Anteilsinhaber hat bei Antrag an das Unternehmen Anspruch auf Rückkauf aller bzw. Teile seiner Anteile gemäss den Bedingungen laut Vorstand im Unternehmensprospekt und innerhalb der Grenzen gemäss Loi 2002 und diesen Beteiligungsartikeln.

Der Rückkaufpreis per Anteil ist zahlbar binnen einer Frist gemäss Beschluss des Vorstands und Angabe im Unternehmensprospekt, gemäss einer Polizze laut Beschluss des Vorstands regelmässig, unter Voraussetzung des Erhalts des Rückkaufformulars beim Unternehmen, auf das diese Bestimmungen anwendbar sind.

Der Rückkaufpreis entspricht dem Nettoaktivawert per Anteil der entsprechenden Klasse, gemäss Bestimmungen im Artikel 12 dieser Beteiligungsartikel, abzüglich aller Rückkaufspesen bzw. Kommissionen laut Rate gemäss Angabe im Unternehmensprospekt. Es besteht Anspruch auf Auf- bzw. Abrundung des Rückkaufpreises zur nächsten Einheit der entsprechenden Währung gemäss Vorstandsbeschluss.

Bei Kausalität eines Rückkaufsantrags für Rückgang der Anzahl bzw. des Gesamtnettoaktivawerts der Anteile eines Anteilsinhabers in einer Anteilsklasse unter die Anzahl bzw. einen Wert gemäss Vorstandsbeschluss und Angabe im Unternehmensprospekt regelmässig, hat das Unternehmen Anspruch auf Antrag an den Anteilsinhaber zum Rückkauf der Gesamtanzahl bzw. des Gesamtbetrags seiner Anteile an dieser Anteilsklasse.

Das Unternehmen hat Anspruch auf Akzeptierung der Ausstellung übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bei Vorliegen eines entsprechenden Rückkaufsantrags unter Voraussetzung, dass der entsprechende Anteilsinhaber formell seine Zustimmung zu dieser Ausstellung erteilt, dass alle Luxemburger Gesetzesbestimmungen eingehalten wurden, und insbesondere die relevante Pflicht zum Bewertungsbericht durch den Controller des Unternehmens erfüllt ist. Die Wertbestimmung dieser übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erfolgt gemäss dem verwendeten Grundsatz zur Berechnung des Nettoaktivawerts. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Rückkauf jeder Art von solchen Anteilen andere Anteilsinhaber des Unternehmens nicht beeinträchtigt.

Alle rückgekauften Anteile des Unternehmens werden gelöscht.

Bei Rückkaufantrag besteht Anspruch zur Suspendierung gemäss Bestimmungen und Bedingungen im Artikel 13 dieser Beteiligungsartikel.

Bei Übersteigerung der aggregierten Gesamtanzahl von Rückkauf/Konvertierungsanträgen nach Erhalt für einen entsprechenden Subfonds zu einem bestimmten Bewertungstermin, über einem Prozentsatz des Nettoaktivawerts des entsprechenden Subfonds gemäss Vorstandsentscheidung und Angabe im Unternehmensprospekt, hat der Vorstand Anspruch auf Beschluss zur aliquoten Reduzierung bzw. Verschiebung entsprechender Rückkauf/Konvertierungsanträge zum Zweck der Reduzierung von rückgekauften/konvertierten Anteilsanzahlen zu diesem Termin und Verringerung bis zum entsprechenden Prozentsatz des Nettoaktivawerts entsprechender Subfonds. Die Zustellung von entsprechend reduzierten bzw. verschobenen Rückkauf/Konvertierungsanträgen erfolgt prioritär bei sonstigen Rückkauf/Konvertierungsanträgen und Erhalt beim nächsten anwendbaren Bewertungstermin unter Einhaltung der o.a. Grenze für den entsprechenden Prozentsatz % des Nettoaktivawerts.

In gewöhnlichen Umständen erfolgt durch den Vorstand die Beibehaltung eines adequaten Niveaus von liquiden Aktiva in jedem Subfonds zur Erfüllung von Rückkaufsanträgen.

Art. 9. Anteilskonvertierung. Ausgenommen bei bestimmten Beschränkungen gemäss Vorstandsbeschluss und Angabe im Unternehmensprospekt, alle Anteilsinhaber hat Anspruch auf Antrag zur Konvertierung im selben Subfonds bzw. zwischen Subfonds von allen bzw. Teilen seiner Anteile einer Klasse in Anteile der selben bzw. anderen Klasse.

Die Preisberechnung für Anteilskonvertierung erfolgt in Verbindung mit Nettoaktivawert und Referenz auf die beiden entsprechenden Klassen an selben Bewertungstermin und unter Berücksichtigung der Konvertierungsspesen bei Anwendbarkeit auf den entsprechenden Klassen.

Der Vorstand hat Anspruch auf Beschränkungen gemäss Ermessen in Verbindung mit erforderlicher Häufigkeit, Bestimmungen und Bedingungen zur Konvertierung von Anteilen.

Bei Kausalität durch Anteilskonvertierung in Verbindung mit Anzahl bzw. gesamtem Nettoaktivawert der Anteile eines Anteilsinhabers in einer bestimmten Anteilsklasse Und Rückgang unter eine bestimmte Anzahl bzw. Wert gemäss Be-

stimmung des Vorstands, hat das Unternehmen Anspruch auf Antrag an den Anteilshaber zur Konvertierung aller seiner Anteile dieser Klasse. Die dadurch konvertierten Anteile werden gelöscht.

Konvertierungsanträge verleihen Anspruch auf Suspendierung gemäss Bestimmungen und Bedingungen im Artikel 13 dieser Beteiligungsartikel.

Art. 10. Beschränkungen der Eigentümerschaft von Anteilen am Unternehmen. Das Unternehmen hat Anspruch auf Beschränkung bzw. Verhinderung der Eigentümerschaft von Anteilen am Unternehmen durch alle natürliche Person bzw. juristische Person bei Gesetzesverletzung durch diese Eigentümerschaft bzw. sonstige Beeinträchtigung des Unternehmens.

Insbesondere hat das Unternehmen die Befugnis zur Beschränkung bzw. Verhinderung der Eigentümerschaft an Anteilen durch "US Personen", gemäss u.a. Beschreibung und, zu diesen Zwecken, hat das Unternehmen Anspruch auf:

A) Verweigerung der Ausgabe von Anteilen und Vermittlung von Anteilen bei Kausalität bzw. in Verbindung mit Anspruch durch Kausalität bei Ausgabe bzw. Vermittlung von Anteilen bei ggf. Folge der Leistung in Verbindung mit Eigentümerschaft solcher Anteile an eine US Person;

B) Antrag jeder Person bei Eintragung als Anteilshaber bzw. sonstige Person bei Antrag zur Eintragung bzw. Vermittlung von Anteilen und Mitteilung an das Unternehmen aller erforderlichen Angaben gemäss Erforderlichkeit und Nachträgen zur Feststellung der Eigentümereigenschaft von Anteilshabern von US Personen, und

C) Erträge mit obligatorischem Rückkauf von allen bzw. Teilen dieser Anteile bei Vorliegen von einer US Person, entweder alleine oder mit sonstigen Personen, Geltung als Eigentümer von Anteilen in Unternehmen bzw. Vorlage an das Unternehmen von gefälschten Bestätigungen und Falschunterlagen, sowie Unterlassung der Angabe gemäss Vorschreibung des Vorstands. In diesem Fall wird das folgende Verfahren angewendet:

1) Das Unternehmen sendet eine Mitteilung ("Rückkaufmitteilung") dem Anteilshaber gemäss Eintragung als Eigentümer der Anteile; die Rückkaufmitteilung bestimmt Anteile zum Rückkauf, Rückkaufpreis zur Zahlung und Zahlungsort des Rückkaufpreises. Die Rückkaufmitteilung erfolgt per Zustimmung an die eingetragene Zustelladresse bei Sendung an den Anteilshaber an seine letzte bekannte Adresse bzw. Adresse bei Eintragung des Anteilshabers. Unverzüglich nach Termin der Beendigung von Geschäftstätigkeiten am angegebenen Datum gemäss Rückkaufmitteilung, verliert der Anteilshaber sein Status als Eigentümer von Anteilen bei Angabe dieser Mitteilung und gilt nicht mehr als Anteilshaber mit Eintragung und entsprechende Anteile werden gelöscht.

2) Der Kurs bei Angabe der Rückkaufmitteilung entspricht dem Betrag des Nettoaktivawerts von Anteilen des Unternehmens gemäss diesem Artikel 13, minus Rückkaufsspesen zahlbar in Verbindung mit.

3) Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt an Anteilshaber bei Angabe als Eigentümer der Anteile in Währung gemäss Benennung in entsprechenden Subfonds bzw. Klasse, ausgenommen bei Wechselkursbeschränkungen mit Hinterlegung vom Kurs bei einer Bank in Luxemburg bzw. einem anderen Ort (gemäss Angabe in Rückkaufmitteilung). Diese Bank haftet nachher für Vermittlung dieses Preises an entsprechende Anteilshaber gemäss Angabe in der Rückkaufmitteilung.

Bei Preiszahlung gemäss dieser Bedingungen hat keine Person mit Interesse an Anteilen gemäss Angabe in der Rückkaufmitteilung weiterhin Interesse an diesen Anteilen und keine Befugnis zur Ausübung von jedwedem Anspruch gegen das Unternehmen und seine Aktiva, ausgenommen bei Anspruch des Anteilshabers als mitbeteiligter Eigentümer und Anspruch auf Erhalt des eingezahlten Preises (zinsenlos) bei der Bank.

4) Die Ausübung durch das Unternehmen von Befugnissen in Verbindung mit diesem Artikel unterliegt keiner Hinterfragung bzw. Invalidierung im Fall von Begründung durch unzulängliche in Verbindung mit Eigentümerschaft von Anteilen bzw. Anteilen mit vorheriger Eigentümerschaft durch Dritte bei Nichterscheinen des Antrags an das Unternehmen und Zustellung bei Rückkaufmitteilung, unter Voraussetzung der Ausübung aller Befugnisse des Unternehmens in bona fide; und

D) Verweigerung bei Abstimmung mit jeder US Person bei jeder Versammlung von Anteilshabern des Unternehmens ist zulässig in Verbindung mit:

Verwendung in diesem Artikel bedeutet in Verbindung mit Begriff "US Person" einen Staatsangehörigen bzw. Wohnsitzinhaber der United States von America, eine Partnerschaft mit Organisation bzw. Bestand gemäss Gesetzen von einem Staat, Gebiet, Besitzstand der United States von America ("USA") bzw. eine Unternehmen bei Organisation gemäss Gesetzen der USA bzw. jedem sonstigen Staat, Gebiet, Besitzstand der der USA bzw. jedem sonstigen Trust in Verbindung mit Treuhändern in Verbindung mit Einkommensquellen bei Quellen ausserhalb der United States von America ohne Berücksichtigung des Bruttoeinkommens zum Zweck der Einkommensteuerberechnung in den United States von America. Zusätzlich zu o.a. Bestimmungen hat der Vorstand Anspruch auf Begrenzung der Ausgabe und Vermittlung von Anteilen eines Subfonds an institutionelle Investoren gemäss Bedeutung im Artikel 129 Loi 2002 ("Institutionelle Investor (en)"). Der Vorstand hat Anspruch auf bei eigenem Ermessen, Verzögerung der Akzeptierung jeder Zeichnung bei Antrag in Verbindung mit Anteile eines Subfonds und Reservierung für institutionelle Investoren bis Ablauf des Zeitraums für das Unternehmen zum Erhalt ausreichender Beweismittel des Unternehmens für die Qualifizierung des Antragsstellers als institutioneller Investor. Bei Nachweis der fehlenden Qualifizierung jederzeit für Inhaber von Anteilen eines Subfonds bei Reservierung für institutionelle Investoren, die kein institutioneller Investor sind, konvertiert der Vorstand entsprechende Anteile in Anteile eines Subfonds, ohne Begrenzung auf institutionelle Investoren (bei Vorliegen eines Subfonds mit ähnlichen Merkmalen) bzw. obligatorischem Rückkauf entsprechender Anteile gemäss o.a. Bestimmungen in diesem Artikel. Der Vorstand verweigert die Wirksamkeit jeder Vermittlung von Anteilen und daher jeder Vermittlung von Anteilen mit

Eintragung von Anteilshabern bei Umständen, die bei dieser Vermittlung zu einem Sachverhalt führen, in dem Anteil eines Subfonds bei Beschränkung auf institutionelle Investoren übertragen werden sollten, doch bei dieser Vermittlung ohne Innehabung durch eine Person ohne Qualifikation als institutioneller Investor nicht übertragen werden können. Zusätzlich zu jeder Pflicht gemäss anwendbarem Gesetz besteht die Verpflichtung für jeden Anteilshaber bei Nichtqualifizierung als institutioneller Investor und Inhaber von Anteilen in einem Subfonds mit Beschränkung auf institutionelle Investoren zum Schadensersatz und zur Schadloshaltung von Unternehmen, Vorstand, sonstigen Anteilshabern entsprechender Subfonds und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens im Schadensfall bei Schaden, Verlusten und Aufwendungen mit Kausalität bzw. in Verbindung mit dieser Anteilshaberschaft, wenn der entsprechende Anteilshaber irreführende bzw. falsche Unterlagen vorlegte bzw. Falschangaben bzw. untreue Angaben in Verbindung mit zum Erhalt seines Status als institutioneller Investor angab bzw. die Bekanntgabe des Verlusts seines Status an das Unternehmen unterlässt.

Art. 11. Beendigung und Verschmelzung von Subfonds bzw. Klassen.

A) Subfonds bzw. Klassen haben Anspruch auf Beendigung bei Entscheidung des Vorstands, wenn der Nettoaktivawert eines Subfonds bzw. einer Klasse unter einem Niveau liegt, das gemäss Vorstand kein Management mit einfacher Gewährleistung ermöglicht bzw. bei speziellen Umständen ausserhalb ihrer Kontrolle, zum Beispiel, politischen, wirtschaftlichen bzw. militärischen Notfällen bzw. wenn der Vorstand zur Conclusio gelangt, dass unter Berücksichtigung der vorherrschenden Markt- und sonstigen Bedingungen, inklusive Bedingungen mit Verleihung auf Anspruch bzw. Beeinträchtigung der Fähigkeit eines Subfonds bzw. einer Klasse zur Operation in wirtschaftlich effizienter Art und mit entsprechender Berücksichtigung der besten Interesse von Anteilshabern, kann ein Subfonds bzw. eine Klasse beendet werden. In diesem Fall erfolgt die Realisierung der Aktiva des Subfonds bzw. der Klasse, Entlastung der Verbindlichkeiten und Auszahlung der Nettoerträge bei Realisierung an Anteilshaber aliquot zu ihren Anteilen in diesen Subfonds bzw. Klassen bei Nachweis der Entlastung des Vorstands gemäss vernünftigem Anspruch. Das Unternehmen sendet eine Mitteilung an die Anteilshaber der entsprechenden Subfonds bzw. Anteilsklassen vor effektivem Datum dieser Beendigung. Diese Mitteilung enthält die Angabe der Begründung dieser Beendigung, sowie die durchsetzbaren Verfahren: Eingetragene Anteilshaber erhalten die Rechtsbelehrung schriftlich und Träger von Anteilen erhalten die Angaben vom Unternehmen durch die Verständigung in Zeitungen gemäss Vorstandbeschluss. Ausgenommen bei gegenteiligen Vorstandsabschluss haben Anteilshaber von diesen Subfonds bzw. Anteilsklassen Anspruch auf Stonierung von Anträgen zu Rückkauf bzw. Konvertierung ihrer Anteile binnen offener Frist zu Durchsetzung der Entscheidung in Verbindung mit Beendigung von Subfonds bzw. Klassen. Bei Genehmigung des Vorstands zu Rückkauf bzw. Konvertierung von Anteilen erfolgt dieser Rückkauf bzw. Konvertierungsgeschäfte gemäss Bedingungen laut Vorlage und Bestimmungen des Vorstands im Unternehmensprospekt kostenlos (jedoch inklusive aktueller Preise und Aufwendungen zur Abwicklung der Investitionen, Abschlussaufwendungen und nicht-eingezahlter Auszahlungsaufwendungen) bis zum effektiven Datum von obligatorischem Rückkauf bzw. Konvertierung.

Bei Nichtauszahlung von Aktiva an ihre Eigentümer nach Rückkauf erfolgt die Einlage bei Caisse de Consignation in Luxemburg im Namen der Begünstigten.

B) Subfonds bzw. Klassen haben Anspruch auf Verschmelzung mit einem bzw. mehreren sonstigen Subfonds bzw. Klassen bei Entscheidung des Vorstands, wenn der Nettoaktivawert eines Subfonds bzw. einer Klasse unter einem Niveau liegt, das gemäss Vorstand keine Gewährleistung des Managements einfach ermöglicht bzw. bei Vorliegen geänderter Umstände bzw. spezieller Umstände ausserhalb seiner Kontrolle, zum Beispiel, politische, wirtschaftliche, bzw. militärische Notfälle, bzw. wenn der Vorstand zur Conclusio kommt, dass unter Berücksichtigung der vorherhernden Markt- und sonstigen Bedingungen, inklusive Bedingungen mit Verleihung auf Anspruch bzw. Beeinträchtigung des Fähigkeit eines Subfonds bzw. einer Klasse zur Operation in wirtschaftlich effizienter Art und mit entsprechender Berücksichtigung der besten Interesse von Anteilshabern, kann ein Subfonds bzw. eine Klasse verschmelzt werden. Die Mitteilung dieser Entscheidung erfolgt ähnlich o.a. Beschreibung in Paragraph A dieses Artikels (diese Mitteilung enthält zusätzlich Merkmale in Verbindung mit neuen Subfonds bzw. Klassen). Jeder Anteilshaber entsprechender Subfonds bzw. Klassen hat Anspruch auf Antrag zu Rückkauf bzw. Konvertierung eigener Anteile ohne jegliche Kosten binnen einem Monat vor effektivem Datum der Verschmelzung. Am Ende der einmonatlichen Dauer ist die Entscheidung für alle Anteilshaber bei Nichtausübung der Möglichkeit zur Antragsstellung von Rückkauf bzw. Konvertierung ihrer Anteile kostenfrei verbindlich.

In den selben Umständen wie in o.a. Beschreibungen gelten Beiträge mit Aktiva und Verbindlichkeiten bestimmter Subfonds bzw. Klassen bei Anteilen in sonstigen Luxemburger Organisationen für gemeinsame Anlagen (OGA) und Einrichtung gemäss Teil I Loi 2002 für bestimmte Subfonds bzw. Anteilsklassen des Unternehmens mit ausschliesslicher Entscheidungsbefugnis des Vorstands. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt in der selben Art wie o.a. in Beschreibung unter A). Die Beiträge erfolgen unter Vorbehalt eines Bewertungsberichts des Controllers in Andehnung des Controller-Berichts gemäss Vorgabe durch Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 für Handelsunternehmen, novelliert ("Loi 1915") in Verbindung mit entsprechenden Beiträgen.

In den selben Umständen wie in Beschreibungen in Paragraph A) dieses Artikels erfolgt die Vermittlung von Aktiva und Verbindlichkeiten von Subfonds bzw. Anteilsklassen auf sonstige OGA bei Einrichtung gemäss Teil I Loi 2002 bzw. Subfonds bzw. Klassen von Anteilen dieser OGA ggf. bei Vorschlag bzw. Entscheidung durch Vorstand, Generalversammlung der Anteilshaber entsprechender Subfonds bzw. Anteilsklassen und Verabschiedung in der erforderlichen

Art für jeden Nachtrag zu diesen Beteiligungsartikeln gemäss Beschreibung im o.a. Artikel 30. Die Zustellung dieser Entscheidung erfolgt in der selben Art gemäss o.a. Beschreibung unter A) und zusätzlich enthält die Mitteilung Merkmale der anderen OGA. Diese Mitteilung erfolgt ein Monat vor Datum des Inkrafttretens der Beiträge zur Ermöglichung des Antrags auf kostenlosen Anteilsrückkauf für Anteilssinhaber. Es erfolgt für alle Beiträge ein Bewertungsbericht vom Controller des Unternehmens in Andehnung des Controller Berichts gemäss Anforderung im Loi 1915 in Verbindung mit Beiträgen in dieser Form.

Bei Vermittlung an einen gegenseitigen Investitionsfonds erfolgt die Vermittlung verpflichtend nur an Anteilssinhaber entsprechender Subfonds bzw. Klassen bei formeller Zustimmung zur Vermittlung.

Bei Ermessen des Vorstands von Erfordernis im Interesse von Anteilssinhabern entsprechender Subfonds bzw. Änderung der wirtschaftlichen bzw. politischen Lage in Verbindung mit entsprechenden Subfonds und Berechtigung zur entsprechenden Umorganisation eines Subfonds durch Teilung in zwei bzw. mehrere Subfonds besteht diesbezüglich Anspruch auf Entscheidung durch den Vorstand. Die Zustellung dieser Entscheidung erfolgt in der selben Art wie gemäss o.a. Beschreibung unter A).

C) Bei Ausgabe von Subfonds verschiedener Anteilsklassen gemäss Beschreibung im Artikel 5 dieser Beteiligungsartikel hat der Vorstand Anspruch auf Entscheidung zur Konvertierung von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse, bei Vorliegen der anwendbaren Sachverhaltselemente zum Zeitpunkt des Vorliegens der Sachverhaltselemente in Verbindung mit Anteilen einer bestimmten Klasse nach ihrer Anwendbarkeit auf diese Klasse. Die Konvertierung erfolgt ohne Kosten für Anteilssinhaber auf Grundlage des anwendbaren Nettoaktivawerts. Jeder Anteilssinhaber der entsprechenden Klasse hat Anspruch auf Antragsmöglichkeit zum kostenfreien Rückkauf seiner Anteile binnen einem Monat vor effektivem Datum dieser obligatorischen Konvertierung.

Art. 12. Nettoaktivawert. Der Nettoaktivawert von Anteilen jeder Subfonds und Anteilsklassen des Unternehmens, sowie Ausgabe und Rückkaufpreise erfolgt gemäss Bestimmung durch das Unternehmen bzw. Dritte als Besorgungsgelhilfen des Unternehmens zur Berechnung des Nettoaktivawerts gemäss einer Häufigkeit laut Bestimmung des Vorstands, jedoch mindestens zweimal pro Monat. Die Berechnung dieses Nettoaktivawerts erfolgt mit Bezug auf die Währung von entsprechenden Subfonds bzw. Klassen bzw. in jeder sonstigen Währung gemäss Bestimmung des Vorstands. Die Berechnung des Nettoaktivawerts erfolgt durch Division der Nettoaktiva entsprechender Subfonds durch Anzahl von ausgegebenen Anteilen in diesen Subfonds unter Berücksichtigung, bei Bedarf, der Zuteilung von Nettoaktiva dieser Subfonds in den verschiedenen Klassen von Anteilen dieser Subfonds (gemäss Beschreibung im Artikel 6 dieser Artikel).

Die Bestimmung des Termins zur Feststellung von Nettoaktivawerten ("Bewertungstermin") erfolgt gemäss Angabe im Unternehmensprospekt.

Die Bewertung von Aktiva aller Subfonds erfolgt in folgender Art:

1) Der Wert von Bargeld auf Hand bzw. bei Einzahlung, Geldscheinen, Antragsmitteilungen bzw. auszahlbaren Konten, vorgezahlten Aufwendungen, Dividenden und Zinsen bei Ablauf, jedoch noch nicht ausgezahlt entspricht dem Pari-Wert dieser Aktiva, ausgenommen jedoch im Sachverhalt bei Feststellung, dass dieser Wert nicht erhaltbar ist. Im vorgenannten Fall erfolgt die Wertbestimmung unter Abzug eines bestimmten Betrags zur Wiedergabe des wahren Werts dieser Aktiva.

2) Der Wert übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente bzw. finanzieller Derivate-Instrumente bei offizieller Börsenlistung bzw. bei Handel auf einem regulierten Markt mit regelmässigem Handel und Annerkennung, sowie Zugang für die Öffentlichkeit ("geregelter Markt") gemäss Beschreibung in Gesetzen und Vorschriften in Geltung erfolgt auf Grundlage des letzten bekannten Preises und wenn diese übertragbare Wertpapiere auf mehreren Märkten gehandelt sind, auf Grundlage des letzten bekannten Kurses am Hauptmarkt für diese Wertpapiere. Wenn der letzte bekannte Kurs nicht repräsentativ für den Wert zur Bestimmung eines vernünftigen, vorhersehbaren Verkaufskurses ist, erfolgt die Bestimmung sorgfältig und bona fide.

3) Bei übertragbaren Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten ohne Eintragung bzw. Handel an Börsen bzw. sonstigen, geregelten Märkten mit regelmässigem, anerkanntem Zugang für die Öffentlichkeit gemäss Beschreibung in Gesetzen und Vorschriften in Geltung erfolgt die Bestimmung des Werts dieser Aktiva auf Grundlage des vorhersehbaren Verkaufspreises gemäss sorgfältiger Bestimmung und bona fide.

4) Liquidationswert von Derivate-Verträgen ohne Handel oder Tausch auf sonstigen, geregelten Märkten bedeutet Nettoliquidationswert gemäss Bestimmung des Vorstands gerechtet und vernünftiger Art auf Grundlage jeder einzelnen Vertragsvarianten. Der Liquidationswert für Futures, Forward und Optionsverträge bei Handel und Handlungen bzw. auf sonstigen, geregelten Märkten beruht auf Grundlage des letzten, verfügbaren Regelungskurses für diese Verträge bei Handel auf geregelten Märkten für bestimmte Futures, Forward bzw. Optionsverträge im Handlungsbereich des Unternehmens; als Voraussetzung gilt: Futures, Forward bzw. Optionsvertrag konnte nicht am Termin unter Berücksichtigung der Bestimmung in Verbindung mit Nettoaktiva als Grundlage zur Bestimmung des Liquidationswerts dieses Vertrags bei Geltung dieses Werts gemäss Vorstand mit Anspruch auf gerechten und vernünftigen Wert liquidiert werden.

5) Der Wert von nicht notierten bzw. nicht gehandelten Geldmarktinstrumenten an Börsen bzw. sonstigen, geregelten Märkten und mit Restlaufzeit von unter 12 Monaten bzw. über 90 Tagen gilt für Nennwert in Verbindung mit damit unter Berücksichtigung einer diesbezüglicher Zinsen. Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen bzw. weniger erfolgt nach der Abschreibungskostenmethode in Anlehnung an den Marktwert.

6) Die Bewertung von Einheiten von UCITS bzw. sonstigen OGA erfolgt zum letzten verfügbaren Nettoaktivawert per Einheit bzw. bei sonstigem, repräsentativem Kurs zum gerechten Marktwert dieser Aktiva. In diesem Fall erfolgt die Kursbestimmung durch den Vorstand auf gerechter und billiger Grundlage. Einheiten bzw. Anteile von Endbewertung von OGA erfolgen zum letzten verfügbaren Börsenmarktwert.

7) Die Bestimmung aller sonstigen Wertpapiere und sonstigen Aktiva erfolgt gemäss gerechtem Marktwert bona fide gemäss Verfahren laut Vorstandsbewertung.

Der Wert aller Aktiva und Verbindlichkeiten ohne Angabe in der Referenzwährung in Subfonds erfolgt mit Konvertierung in die Referenzwährung dieses Subfonds in Höhe von Raten gemäss letzter Notierung durch Grossbanken. Wenn diese Notierungen nicht verfügbar sind, erfolgt die Feststellung des Wechselkurses bona fide durch bzw. gemäss Verfahren laut Vorstand.

Der Vorstand hat gemäss eigenem Ermessen Anspruch auf Anwendung einiger sonstigen Bewertungsmethoden zur Anwendung, wenn diese Bewertung den gerechten Wert jeder Aktiva des Unternehmens besser wiedergibt.

Die Bewertung jeder sonstiger Aktiva erfolgt auf Grundlage des vorhersehbaren Realisierungswerts bei sorgfältiger Einschätzung bona fide.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten jedes Subfonds des Unternehmens erfolgt gemäss nachstehenden Bestimmungen:

Es erfolgt Erhöhung entsprechender Beträge für Aufwendungen des Unternehmens und Verbindlichkeiten des Unternehmens unter Berücksichtigung gemäss gerechter und sorgfältiger Massnahmen. Das Unternehmen zahlt den Gesamtbetrag seiner operativen Aufwendungen; insbesondere mit Verpflichtung des Unternehmens zur Zahlung von Aufwendungen für bestellte Aktivamanagementunternehmen von Verteilern, zur Verwahrung und bei Anspruch auf Spesen, Kosten der korrespondierenden Banken, Spesen der administrativen Erfüllungsgehilfen, der Vermittlung von Erfüllungsgehilfen, der Erfüllungsgehilfen bei Besorgung von Eintragung von Anteilsinhabern, der Zahlung von Erfüllungsgehilfen und der örtlichen Erfüllungsgehilfen; Aufwendungen und Spesen der Controller, Erstattung und Rückzahlung von vernünftigen Aufwendungen der Geschäftsführer; Publizität und Verzeichnis mit Aufwendungen, Mitteilung und alle sonstige Mitteilungen und ganz allgemein, alle Aufwendungen in Verbindung mit Information an Anteilsinhaber und insbesondere Kosten in Verbindung mit Ausdruck und Ausgabe des Prospekts, vereinfachten Prospekts, periodischer Berichte und sonstigen Unterlagen; alle sonstigen, administrative, bzw. Marketingaufwendungen des Unternehmens in jedem Staat bei Zulassung des Unternehmens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden des entsprechenden Staats; Aufwendungen in Verbindung mit Schaffung und Schliessung von Subfonds des Unternehmens, Eintragung an Börsen oder Genehmigung zuständiger Behörden; Maklerspesen und Kommissionen in Verbindung mit Wertpapieretransaktionen; alle Angaben und Steuern ggf. bei Zahlungspflicht in Verbindung mit Einkommen; Kapitalertragssteuer ("taxe d'abonnement"), sowie Spesen und Kommissionen für die Aufsichtsbehörden, Aufwendungen in Verbindung mit Austeilung von Dividenden; Beratungskosten und alle sonstige aussergewöhnlichen Aufwendungen, insbesondere in Verbindung mit Gutachten bzw. Klagenhebung zum Schutz von Interessen von Anteilsinhabern; jährliche Börsespesen zur Börsennotierung; Spesen zur Mitgliedschaft bei professionellen Gremien und sonstigen Organisationen im Luxemburger Finanzmarkt; alle sonstigen Spesen und Aufwendungen gemäss Detailangaben im Prospekt.

Zum Zweck der Erstellung getrennter Portfolios von Aktiva in Verbindung mit Subfonds bzw. von zwei bzw. mehreren Klassen von Anteilen gelten folgende Regelungen:

1. Bei zwei bzw. mehreren Klassen mit Zuteilung zu einem bestimmten Subfonds gelten die zugewiesenen Aktiva zu diesen Klassen als Investition gemeinsam gemäss der entsprechenden Investitionspolizze der Subfonds laut dem bestimmten Bedingungen für die relevanten Klassen;

2. Die Erlöse durch Ausgabe der Anteile einer Klasse eines bestimmten Subfonds kommen durch Zuweisung auf das Unternehmenskonto der entsprechenden Klasse dieses Subfonds und die Aktiva, Verbindlichkeiten, Einkommen und Aufwendungen in Verbindung mit diesen Subfonds/ Klassen werden ebenfalls dazu zugeweiht;

3. Die Aktiva, Verbindlichkeiten, Einkommen und Aufwendungen in Verbindung mit diesen Subfonds/ Klassen werden ebenfalls dazu zugeweiht;

4. Bei Lukrierung von Aktiva aus sonstigen Aktiva erfolgt die Zubuchung von Derivate-Aktiva im Unternehmen für die selben Subfonds der Entstehung und mit Berücksichtigung jeder folgenden Nachbewertung von Aktiva bei Erhöhung bzw. Verringerung im Wert, sowie Zuteilung zum entsprechenden Subfonds;

5. Bei Übernahme des Unternehmens eine Verbindlichkeit in Verbindung mit Aktiva eines bestimmten Subfonds bzw. einer Klasse mit Transaktion bei Ausführung in Verbindung mit Aktiva eines bestimmten Subfonds bzw. einer Klasse erfolgt die Zuteilung dieser Verbindlichkeit zu bestimmten Subfonds bzw. Klassen (zum Beispiel: Hedging-Transaktionen);

6. Bei Zuteilung aller Aktiva bzw. Verbindlichkeiten des Unternehmens ohne Berücksichtigung der Zuteilungsmöglichkeiten zu einer bestimmten Anteilsklasse erfolgt diese Zuteilung von Aktiva bzw. Verbindlichkeiten in Verbindung mit allen Klassen von Anteilen aliquot zu ihrem entsprechenden Nettoaktivawerts bzw. in jeder sonstigen Art gemäss Vorstandbeschluss bona fide. Mit Bezug auf Beziehungen zwischen Anteilsinhaber und Dritte erfolgt die Behandlung von Subfonds und Anteilsklassen als getrennte Einheit;

7. Nach Zahlung von Dividenden für Anteilauszahlung für eine bestimmte Klasse erfolgt die Reduzierung des Nettoaktivawerts dieser Klasse und Zuteilung der entsprechend verringerten Auszahlung der Anteile unter Berücksichtigung aus gezahlter Dividenden.

Jede Bewertung erfolgt grundsätzlich mit Berechnung und Auslegung gemäss GoB (Grundsätze ordentlicher Buchführung).

Bei Vorstandsbeschluss auf Berechnung des Nettoaktivawerts zu einem bestimmten Bewertungstermin gilt der Bewertungstermin nicht für den wahren Wert des Unternehmensanteils und diese Regelung gilt auch bei Berechnung des Nettoaktivawerts nach wesentlicher Fluktuation an entsprechenden Börsen, bei Anspruch des Vorstands auf Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände und Aktualisierung des Nettoaktivawerts am selben Termin. In diesen Umständen gilt folgende Regelung: Zeichnungen, Rückkauf und Konvertierungsanträge bei Erhalt am Termin werden auf Grundlage des aktualisierten Nettoaktivawerts sorgfältig und bona fide abgewickelt.

Art. 13. Suspendierung von Berechnung der Nettoaktivawerte per Anteil, Ausgabe, Konvertierung und Rückkauf von Anteilen. Unbeschadet rechtlicher Bestimmungen zur Suspendierung hat der Unternehmensvorstand Anspruch auf jederzeitige Suspendierung und Beendigung von Nettoaktivawerten per Anteil eines bzw. mehrerer Subfonds und Ausgabe, Rückkauf und Konvertierung von Anteilen in folgenden Fällen cases:

a) Notierung, Schliessung aller wesentlichen, regulierten Märkte bei Handel mit einem wesentlichen Teil der Aktiva eines bzw. mehrerer Subfonds wegen Feiertagen bzw. während Handelsgeschäften dazwischen mit Suspendierungen bzw. Beschränkung;

b) Auf Märkten mit Währung, in denen ein wesentlicher Anteil von Aktiva eines bzw. mehreren Subfonds bzw. Klasse (n) denominated, ist bzw. geschlossen ist, wegen Feiertagen bzw. während Handelsgeschäften dazwischen mit Suspendierungen bzw. Beschränkung;

c) Bei Ausfall von allen Kommunikationsmitteln, die normalerweise zur Wertbestimmung von Aktiva eines bzw. mehrerer Subfonds bzw. Klasse(n) des Unternehmens dienen bzw. bei jeder Kausalität für Unmöglichkeit der Wertbestimmung von Unternehmensinvestitionen fristgerecht und mit genauer Bestimmung;

d) Es erfolgt bei Wechselkursbeschränkungen bzw. zur die Vermittlung von Kapitalerstattung keine Ausübung von Transaktionen im Namen des Unternehmens bzw. bei Erwerben bzw. Verkauf im Namen des Unternehmens bei Unmöglichkeit zu Durchführung zum normalen Wechselkurs;

e) Bei Vorliegen folgenden Sachverhalts: Politische, wirtschaftliche, militärische, monetärische bzw. steuerrechtliche Umstände in Verbindung mit und ausser Kontrolle, Verantwortung und Einfluss des Unternehmens bei Verhinderung des Unternehmens zur Disposition in Verbindung mit Aktiva bzw. Bestimmung des Nettoaktivawerts eines bzw. mehrerer Subfonds, bzw. Klasse(n) in normaler und vernünftiger Art;

f) Bei Kausalität aller Entscheidungen zur Liquidation bzw. Auflösung des Unternehmens bzw. eines bzw. mehrerer Subfonds;

g) Alle sonstigen Umstände ausserhalb Kontrolle des Vorstands gemäss Geschäftsführer im eigenen Ermessen.

Im Fall von Suspendierung dieser Berechnung erfolgt unverzüglich Angabe an das Unternehmen zu einer entsprechenden Art für Anteilsinhaber bei erstelltem Antrag zu Zeichnung, Rückkauf bzw. Konvertierung von Anteilen in Verbindung mit diesen Subfonds.

Es erfolgt Suspendierung der Berechnung zum Nettoaktivawert von Anteilen von einem bzw. mehreren Subfonds gemäss Angaben, in entsprechenden Arten bei Publizität, insbesondere in Zeitungen zur Angabe gewöhnlicher Nettoaktivawerte. Das Unternehmen informiert Anteilsinhaber bei Antrag auf Zeichnung, Rückkauf bzw. Konvertierung von Anteilen dieser Subfonds bzw. Klassen über Suspendierung und Berechnung in entsprechender Art.

Diese Suspendierung in Verbindung mit Subfonds bzw. Klassen von Anteilen erfolgt ohne Wirkung zur Berechnung von Nettoaktivawert in Verbindung mit sonstigen Subfonds bzw. Klassen.

Bei Suspendierung binnen offener Frist hat der Anteilsinhaber Anspruch auf Stornierung aller Bestimmungen in Verbindung mit Zeichnung, Rückkauf bzw. Konvertierung von Anteilen. Bei Nichtstornierung gelten Anteile als ausgegeben, rückgekauft bzw. konvertiert.

Gemäss Bezug auf erste Berechnung in Verbindung mit Nettoaktivawert bei Ausführung folgendes Abschlusses vor Suspendierungsdauer.

Bei Abwesenheit von mala fide, grober Sorgfallwidrigkeit bzw. offensichtlicher Sornfaltverletzung, erfolgt die Entscheidung über Berechnung von Nettoaktivawert durch den Vorstand bzw. alle Delegierten im Vorstand obligatorisch und final für das Unternehmen und seine Anteilsinhaber.

Bei aussergewöhnlichen Umständen mit Anspruch von Anteilsinhaberinteresse (zum Beispiel lange Rückkaufanzähle, Zeichnung bzw. Konvertierungsanträge, starke Volatilität auf einer bzw. mehreren Märkten für Subfonds bzw. Klasse(n) und Investitionen, behält sich der Vorstand das Recht auf Verschiebung der Beendigung von Berechnung des Nettoaktivawerts dieser (dieser) Subfonds bzw. Klasse(n) bis Ausfall dieser aussergewöhnlichen Umständen und ggf. Veräusserung von Wertpapieren im Namen des Unternehmens vor.

In diesen Fällen bei Eintragungen von Rückkaufsanträgen und Konvertierungen von Anteilen nach Suspendierung und gleichzeitiger Befriedigung auf Grundlage des ersten Nettoaktivawerts erfolgt die Berechnung entsprechend.

Art. 14. Anteilsinhabergeneralversammlungen. Anteilsinhaberversammlungen des Unternehmens erreichen das Quorum für alle Anteilsinhaber des Unternehmens. Entscheidungen gelten immer für Anteilsinhaber des Unternehmens

ungeachtet der Subfonds und Anteilsklassen Innerhaltung. Es gilt breiteste Befugnis zur Durchführung, Ausführung bzw. Ratifizierung aller Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit Geschäften des Unternehmens.

Jede jährliche Generalversammlung der Anteilhaber erfolgt gemäss Luxemburger Gesetz in Luxemburg am eingetragenen Unternehmenssitz bzw. jeder sonstigen Gemeinde des eingetragenen Sitzes, gemäss Angabe in der Mitteilung zur Versammlung, am zweiten Dienstag im April um 11 Uhr Vormittag. Wenn dieser Termin kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, erfolgt die jährliche Generalversammlung am folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg. Die jährliche Generalversammlung kann ausserhalb vom Luxemburg stattfinden, wenn gemäss absoluter und finaler Entscheidung des Vorstands, aussergewöhnliche Umstände diese Verlegung erfordern.

Die sonstigen Generalversammlungen der Anteilhaber erfolgen an Datum, Zeit und Ort gemäss Angabe in vereinbarten Mitteilungen.

Entscheidungen über generelle Interessen der Anteilhaber des Unternehmens erfolgen durch eine Generalversammlung aller Anteilhaber und Entscheidungen über bestimmte Rechte der Anteilhaber eines Subfonds bzw. einer Anteilsklasse erfolgen bei einer Generalversammlung dieses Subfonds bzw. dieser Anteilsklasse. Zwei bzw. mehrere Subfonds bzw. Klassen können als einzige Subfonds bzw. Klassen zusammen behandelt werden, wenn diese Subfonds bzw. Klassen auf die selbe Weise durch Vorschläge tangiert sind, die eine Zustimmung von Anteilhabern entsprechender Subfonds bzw. Klassen erfordern.

Das Quorum und Mitteilungsfristen gemäss Gesetz gelten für die Vereinbarung und Abhaltung der Sitzungen von Anteilhabern des Unternehmens, ausgenommen bei gegenteiliger Bestimmung.

Jeder ganze Anteil von Subfonds und Klassen, ungeachtet des Nettoaktivawerts, hat Stimmrecht bei Einhaltung der Beschränkungen in diesen Beteiligungsartikeln. Jeder Anteilhaber hat Anspruch auf Handlung bei jeder Versammlung der Anteilhaber auch durch Erteilung dieser Befugnis an Dritte als Bevollmächtigte schriftlich bzw. per IT, Telegramm, Telex bzw. Faxübertragung bzw. allen sonstigen Kommunikationsmitteln.

Ausgenommen bei sonstiger Erfordernis durch das Gesetz bzw. anderslautenden Bestimmungen in diesem Text erfolgen Entscheidungen bei einer Versammlung der Anteilhaber ordnungsgemäss bei Verabschiedung durch einfache Mehrheit der Anteilhaber mit abgegebener Stimme.

Jeder Anteilhaber hat ebenfalls Anspruch auf Abstimmung mit einem datierten und ordnungsgemäss ausgefüllten Formular, das die darin verlangte Information anzugeben hat. Der Vorstand hat Anspruch gemäss eigenem Ermessen zur Angabe in der vereinbarten Mitteilung, dass im Formular Zusatzinformation zur folgenden Information anzugeben ist: Unternehmensname, Name der Anteilhaber gemäss Angabe laut Eintragung von Anteilhabern; Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung; Tagesordnung der Versammlung; Angabe über Stimmenabgabe des Anteilhabers.

Zur Gültigkeit der Stimmenabgabe mit diesem Formular und Berücksichtigung für Erfüllung des Quorums ist die Zustellung an das Unternehmen bzw. seinen bestellten Erfüllungsgehilfen mindestens drei Werktage vor der Versammlung bzw. jeder sonstigen Frist laut Angabe in der vereinbarten Mitteilung des Vorstands erforderlich.

Der Vorstand hat Anspruch auf Bestimmung jeder sonstiger Bedingungen, die für Anteilhaber zur Teilnahme an allen Versammlungen der Anteilhaber gelten.

Es gilt die Vermutung der Zustimmung jedes Anteilhabers bei Teilnahme an einer Versammlung via Videokonferenz bzw. sonstige Kommunikationsmittel mit Identifikationsmöglichkeit zur datentechnischen Verarbeitung von Quoren und Stimmen. Das verwendete Kommunikationsmittel muss jedem Teilnehmer an der Versammlung ermöglichen, sich gegenseitig fortlaufend zu hören und eine effektive Teilnahme aller Versammlungsteilnehmer erlauben.

Miteigentümer, Nutzniesser und Alleineigentümer, Anspruchsinhabern und abgesicherte Schuldner werden jeweils durch eine und selbe Person vertreten. Ausgenommen bei anderslautenden Bestimmungen durch Gesetz bzw. diesen Text erfolgen Entscheidungen bei Sitzungen von Anteilhabern mit einfacher Mehrheit der gültigen gezählten Stimmen von Anteilhabern, die zur Vermeidung von Zweifel keine Stimmenthaltung, ungültige Stimmen und leere Stimmzettel enthalten.

Die Einberufung der Anteilhaber zur Versammlung erfolgt durch den Vorstand gemäss Mitteilung mit Angabe von Unternehmensname, Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung, Präsenz- und Quorumbedingungen sowie Tagesordnung, verlaublich gemäss Luxemburger Gesetz.

Die Vorbereitung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand, der bei Einberufung der Versammlung folgende schriftliche Anträge von Anteilhabern gemäss Gesetz und Thematiken für Fragestellungen zur Vorlage an die Versammlung berücksichtigt.

Dennoch besteht bei Anwesenheit bzw. Vertretung aller Anteilhaber und Bestätigung der Kenntnis der Tagesordnung Anspruch der Versammlung auf Abhaltung ohne vorige Veröffentlichung.

Die Unterzeichnung der Protokolle von Generalversammlungen erfolgt durch Mitglieder des Vorstands und bei Antrag durch Anteilhaber. Die Unterzeichnung von Abschriften bzw. Auszügen dieser Protokolle erfolgt bei Erfordernis zur Vorlage in Rechtsverfahren bzw. sonstig durch:

- entweder 2 Geschäftsführer;
- bzw. durch den Vorstand genehmigte Personen.

Art. 15. Geschäftsführer. Die Geschäftsführung des Unternehmens erfolgt durch einen Vorstand bestehend aus nicht weniger als drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht unbedingt Unternehmensanteilsinhaber sein.

Die Wahl der Geschäftsführer erfolgt bei der jährlichen Generalversammlung der Anteilsinhaber und zum ersten Mal nach Eintragung des Unternehmens für eine Laufzeit bis zur nächsten, jährlichen Generalversammlung und Wahl ihrer Nachfolger und Entlastung. Geschäftsführer sind wiederwählbar.

Bei Bestellung einer juristischen Person als Geschäftsführer muss diese juristische Person eine natürliche Person als ständige Vertreter zur Erfüllung dieser Rolle in ihren Namen und im Namen der juristischen Person angeben. Die entsprechende juristische Person kann ihren ständigen Vertreter nur bei gleichzeitiger Bestellung seines Nachfolgers verabschieden.

In diesem Zusammenhang besteht für Dritte keine Anspruch auf Verlangung von Nachweis der Befugnisse; die Qualifizierung als Vertreter bzw. Delegierter der juristischen Person genügt.

Die Bestellung ausscheidender Geschäftsführer endet bei Nichtwiederwahl unverzüglich nach Generalversammlung bei Beschluss zum Ersatz.

Es besteht Anspruch auf Versetzung bzw. Absetzung von Geschäftsführern jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Verabschiedung der Entscheidung bei der Generalversammlung der Anteilsinhaber.

Es besteht Anspruch auf die Wahl von Kandidaten zur Funktion als Geschäftsführer, deren Namen nicht auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Anteilsinhaber aufscheinender bei Erhalt der Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen und präsenten bzw. vertretenen Anteilsinhaber.

Die Wahl von Geschäftsführern, deren Namen auf der Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung erscheinen, erfolgt mit Mehrheit der gültigen gezählten Stimmen der Anteilsinhaber.

Bei Vakanz im Sitz eines Geschäftsführers auf Grund von Tod, Pensionierung, Kündigung bzw. sonstige haben die übrigen Geschäftsführer Anspruch auf Bestellung mit Stimmenmehrheit eines Geschäftsführers zur vorläufigen Beendigung dieser Vakanz bis zur nächsten Versammlung der Anteilsinhaber und Ratifizierung dieser Bestellung.

Art. 16. Geschäftsführungs- und Vorstandsversammlungen. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und hat Anspruch auf Wahl aus seinen Mitgliedern eines bzw. mehrerer, stellvertretender Vorsitzenden. Der Vorstand hat ebenfalls Anspruch auf Bestellung eines Sekretärs, der kein Geschäftsführer sein muss, mit Befugnis zur Innehabung der Protokolle der Sitzungen von Vorstand und Anteilsinhabern.

Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch Vorsitzende bzw. zwei Geschäftsführer an Ort, Datum und Zeit gemäß Angabe in der Mitteilung zur Versammlung. Jeder Geschäftsführer hat Anspruch auf Handlung bei jeder Versammlung durch Bestellung eines anderen Geschäftsführers als sein Vertreter, schriftlich, via Telegramm, Telex bzw. Fax bzw. alle sonstigen, ähnlichen, schriftlichen Kommunikationsmittel. Jeder Geschäftsführer hat Anspruch auf Vertretung eines bzw. mehrerer Kollegen. Jeder Geschäftsführer hat ebenfalls Anspruch auf Abgabe seiner Stimme schriftlich per Telegramm, telex bzw. telefax bzw. alle sonstigen, ähnlichen, schriftlichen Kommunikationsmittel. Jeder Geschäftsführer hat Anspruch auf Handlung nur bei ordnungsgemässen Einberufungen Vorstandssitzungen. Kein Geschäftsführer hat Anspruch auf Einzelmassnahmen mit Bindungswirkung für das Unternehmen, ausgenommen bei Zulassung im Einzelfall durch Vorstandsentscheidung.

Die Sitzung des Vorstands erfolgt unter Vorsitz des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit, ältesten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit des leitenden Geschäftsführers bzw. bei seiner Abwesenheit, des ältesten Geschäftsführers bei Teilnahme an der Versammlung.

Der Vorstand hat Verhandlungs- bzw. Entscheidungsbefugnis mit Gültigkeit nur bei Anwesenheit bzw. Vertretung der Hälfte der Gesamtanzahl der Geschäftsführer. Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit der Geschäftsführer bzw. ihrer Vertreter bei dieser Versammlung. Bei Stimmengleichheit in einer Vorstandsversammlung ist die Stimmabgabe für bzw. gegen eine Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des Vorsitzenden pro tempore der Versammlung ausschlaggebend. Somit gilt die Stichwahl.

Jeder Geschäftsführer hat Anspruch auf Teilnahme an Vorstandsversammlungen per Konferenzschaltung bzw. Video-Konferenz oder sonstige, ähnliche, Kommunikationsmittel, wo alle Teilnehmer einer Versammlung einander fortlaufend hören können und effektive Teilnahme aller dieser Personen an der Versammlung möglich ist. Die Teilnahme an einer Versammlung durch diese Kommunikationsmittel ist gleichwertig mit persönlicher Anwesenheit bei dieser Versammlung. Eine Versammlung bei Abhaltung mit diesen Kommunikationsmitteln gilt als Versammlung mit Abhaltung am eingetragenen Unternehmenssitz.

Unbeschadet der o.a. Klauseln besteht Anspruch auf Entscheidung des Vorstands ebenfalls im Umlaufverfahren. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Geschäftsführer mit Unterschrift entweder auf einer einzigen Unterlage bzw. mehreren Kopien dieser Unterlage. Die Gültigkeit dieser einen Entscheidung hat die selbe Rechtskraft wie bei ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Vorstandsversammlungen.

Die Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit durch den Vorsitzenden pro tempore bei Vorsitz dieser Versammlung. Die Unterzeichnung von Kopien bzw. Auszügen dieser Protokolle zum Zweck der Vorlage in Gerichtsverfahren bzw. sonstigen, erfolgt durch den Vorsitzenden, Sekretär bzw. zwei Geschäftsführer bzw. sonstige Person mit Ermächtigung des Vorstands.

Art. 17. Vorstandsbefugnisse. Die Willensvereinbarung mit dem Unternehmen erfolgt durch gemeinsame Unterzeichnung von zwei Geschäftsführern bzw. gemeinsame bzw. alleinige Unterzeichnung jedes Geschäftsführers bzw. Amtsträgers bei erteilter Befugnis durch den Vorstand. Ausgenommen bei ausdrücklichem Gesetzesvorbehalt bzw. Vorbehalt in diesen Beteiligungsartikeln bzw. der Generalversammlung der Anteilhaber gilt der Befugnisumfang des Vorstands zur Erteilung der Befugnisse.

Art. 18. Investitionspolitik. Der Vorstand beruht auf dem Grundsatz von Risk Spreading mit Befugnis zur Bestimmung der Unternehmenspolitik und Investitionspolitik bei Anwendung in Verbindung mit Subfonds und Durchführung der Geschäfte und Management sowie Geschäftstätigkeit in Verbindung mit Unternehmen bei Einhaltung anwendbarer Investitionsbeschränkungen für das Unternehmen.

Der Vorstand bestimmt ebenfalls jede Beschränkung zur regelmässigen und anwendbaren Bestimmung in Verbindung mit Investitionen des Unternehmens gemäss Teil I, Loi 2002 inklusive, ohne Einschränkungen auf:

a) Kreditaufnahme des Unternehmens und Inanspruchnahme seiner Aktiva,

b) Maximalprozentsatz seiner Aktiva mit Anspruch auf Investition in jeder Form bzw. Klasse von Wertpapieren und Maximalprozentsatz jeder Form bzw. Klasse von Wertpapieren mit Anspruch auf Erwerb. Der Vorstand hat Anspruch auf Entscheidung, dass Investitionen des Unternehmens erfolgen (i) in übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bei Zulassung bzw. Handelbarkeit auf einem regulierten Markt gemäss Beschreibung im Loi 2002, (ii) in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bei Handelbarkeit auf einem sonstigen Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bei Regulierung, Geschäftstätigkeit mit Regelmässigkeit und Anerkennung sowie Öffnung für die Öffentlichkeit, (iii) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bei Zulassung zu offiziellen Notierungen an einer Börse in jedem sonstigen Staat in Europa, Asien, Ozeanien (inklusive Australien), Amerikanischen Kontinenten und Afrika, bzw. Handelbarkeit in einem sonstigen Markt der o.a. Staaten, unter Voraussetzung, dass dieser Markt reguliert ist, regelmässig geschäftstätig, anerkannt und offen für die Öffentlichkeit ist, (iv) bei kürzlich ausgegeben, übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter Voraussetzung der Einhaltung aller Bestimmungen zur Ausgabe in Verbindung mit Zulassung für offizielle Notierung in allen Börsen bzw. sonstigen, regulierten Märkten gemäss o.a. Angabe und bei Sicherstellung dieser Zulassung binnen einem Jahr ab Ausgabe, sowie (v) bei allen sonstigen, übertragbaren Wertpapieren, Instrumenten bzw. sonstigen Aktiva innerhalb der Beschränkungen gemäss Vorstand in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, sowie Veröffentlichung im Unternehmensprospekt.

Der Unternehmensvorstand hat Anspruch auf Entscheidung zur Investition von bis zu Einhundert prozent der Nettoaktiva von allen Klassen bzw. Subfonds des Unternehmens verschiedener, übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bei Ausgabe bzw. Garantie durch jeden Mitgliedsstaat der Europäischen Union, ihre lokalen Behörden, einen Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union, bei Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Angabe im Unternehmensprospekt bzw. Veröffentlichung internationaler Gremien in Verbindung mit einem bzw. mehreren dieser Mitgliedsstaaten und Mitgliedschaft bzw. sonstigen Mitgliedsstaaten der OECD im Fall der Entscheidung des Unternehmens zur Verwendung dieser Bestimmung als Inhaber im Namen von Klassen bzw. Subfonds entsprechender Wertpapiere bei mindestens sechs verschiedenen Ausgaben und Wertpapieren nach jeder Ausgabe mit Anspruch auf Leistung bei mehr als dreissig Prozent der gesamten Nettoaktiva dieser Klasse.

Der Vorstand hat Anspruch auf Entscheidung in Verbindung mit Investitionen des Unternehmens in finanziellen Derivate-Instrumente, inklusive Bargeldgleichwert ausgeglichene Instrumente, bei Handel auf einem regulierten Markt entsprechend Loi 2002 bzw. finanzielle Derivate-Instrumente bei Handel Over-The-Counter, unter Voraussetzung insbesondere, dass die Grundlagenbildung durch Instrumente mit Deckung durch Artikel 41 (1) Loi 2002, finanzielle Indizes, Zinssätze, Fremdwchselkurse bzw. Währungen erfolgt, die das Unternehmen bei Investition gemäss seiner Investitionsziele im Unternehmensprospekt angeben kann.

Der Vorstand hat Anspruch auf Beschluss zur Verwendung sonstiger Arten effizienter Managementportfoliotechnik- und Instrumente bei Zulassung gemäss anwendbarem Gesetz und Vorschriften.

Der Vorstand hat Anspruch auf Beschluss der Durchführung von Investitionen eines Subfonds des Unternehmens zur Replizierung von Aktienindizes bzw. Verschuldungswertpapierindizes gemäss Rahmen laut Loi 2002 unter Voraussetzung der Anerkennung des entsprechenden Index mit ausreichender Diversifizierung der Zusammenstellung und Geltung als adäquater Benchmark mit Veröffentlichung in jeder entsprechender Art.

Der Vorstand hat Anspruch auf Investition und Management aller bzw. Teile des Aktivapools von eingerichteten zwei bzw. mehreren Klassen bzw. Subfonds auf einer gemeinsamen Grundlage bei Erfordernis in Verbindung mit zu ihren entsprechenden Investitionsbereichen dazu.

Bei Durchführung von Investitionen des Unternehmens mit Kapital von Tochterunternehmen, ausschliesslich in seinem Namen oder nur zur Geschäftstätigkeit von Management, Beratung bzw. Marketing im Sitzstaat des Tochterunternehmens gilt in Verbindung mit Rückkauf von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern, Absätze (1) und (2), Artikel 48, Loi 2002 nicht.

Art. 19. Tagesgeschäft. Der Vorstand hat regelmässig Anspruch auf Bestellung von Amtsträgern des Unternehmens, inklusive Geschäftsführer, Sekretär und alle Geschäftsführerassistenten, Assistentensekretären bzw. sonstigen Amtsträger nach Ermessen bei Erforderlichkeit zur Geschäftstätigkeit und Management des Unternehmens. Jede Bestellung kann jederzeit von Vorstand widerrufen werden. Amtsträger müssen nicht Geschäftsführer bzw. Anteilhaber des Unter-

nehmens sein. Bei Bestellung von Amtsträgern gelten ausgenommen sonstiger Bestimmung in diesen Beteiligungsartikeln die Befugnisse und Pflichten gemäss Erteilung an sie durch den Vorstand.

Der Vorstand hat Anspruch auf Delegation seiner Befugnisse zur Durchführung des Tagesgeschäfts und Geschäften des Unternehmens mit Befugnis zur Ausführung und Weiterleitung der Mitglieder des Vorstands sind. Der Vorstand hat ebenfalls Anspruch auf Delegation aller Befugnisse, Behörden mit Diskretionsbefugnis in Verbindung mit jedem Ausschuss, bestehend aus dieser Person bzw. diesen Personen (Mitglied bzw. Mitglieder des Vorstands oder nicht) nach eigenem Ermessen.

Art. 20. Vertretung - Rechtshandlungen und Klagen - Verpflichtungen des Unternehmens. Die Rechtsvertretung des Unternehmens erfolgt durch:

- Vorstandsvorsitzenden alleine; bzw.
- gemeinsam durch zwei Geschäftsführer; bzw.
- Vertreter mit Befugnis zur Tagesgeschäftsführung bzw. Geschäftsführer bzw. Generalsekretär bei Handlung zusammen bzw. getrennt bis zur Grenze der Befugnisse gemäss Vorstandsvorgabe.

Zudem hat das Unternehmen die gültige Befugnis zur Aufabenerledigung durch besonders befugte Erfüllungsgehilfen binnen Grenzen ihrer Mandate.

Die Ergreifung rechtlicher Ansprüche als Kläger bzw. Beklagter erfolgt im Namen des Unternehmens durch ein Vorstandsmitglied bzw. den bestellten Vertreter zu diesem Zweck für den Vorstand.

Die Verpflichtung des Unternehmens erfolgt durch gemeinsame Unterzeichnung von zwei Geschäftsführern bzw. gemeinsame oder alleinige Unterzeichnung von allen Geschäftsführern bzw. Amtsträgern bei Befugniserteilung durch den Vorstand.

Art. 21. Ausschlussklausel. Es erfolgt keine Beeinträchtigung bzw. Invalidierung des Vertrags bzw. sonstiger Transaktionen zwischen Unternehmen und sonstigen Unternehmen bzw. Firmen durch den Sachverhalt, dass alle bzw. mehrere oder ein Geschäftsführer bzw. Amtsträger des Unternehmens Interesse an sonstigen Firmen bzw. Unternehmen hat bzw. dass eine o.a. Person Geschäftsführer, Partner, Manager bzw. Arbeitnehmer davon ist. Jeder Geschäftsführer bzw. Amtsträger des Unternehmens bei Ausübung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer, Amtsträger bzw. Arbeitnehmer von allen Unternehmen bzw. Firmen mit denen das Unternehmen Verträge bzw. sonstige Geschäftstätigkeiten macht, sind auf Grund von dieser Affiliation mit sonstigen Unternehmen bzw. Firmen nicht ausgeschlossen unter Voraussetzung der Einhaltung nachstehender Bedingungen in Verbindung mit Handlung, Abstimmung und Eingriff in Verbindung mit diesem Vertrag bzw. sonstiger Geschäftstätigkeit. Wenn alle Geschäftsführer bzw. Amtsträger des Unternehmens persönliche Interesse an einer Transaktion des Unternehmens haben, erfolgt die Bekanntgabe der Geschäftsführer bzw. Amtsträger an den Vorstand bei persönlichem Interesse und Nichtberücksichtigung bzw. Ausschluss bei Abstimmung über alle entsprechenden Transaktionen; es erfolgt der Bericht über diese Transaktion und diese Geschäftsführer bzw. Manager mit persönlichem Interesse in der nächsten Generalversammlung der Anteilhaber.

Unternehmenspolitik und Zwecke für natürliche bzw. juristische Personen, die nicht unbedingt

Der Begriff "persönliche Interesse" in den o.a. Sätzen erfasst keine Beziehungen mit bzw. Interessen in Verbindung mit jeder Thematik, Position bzw. Transaktion in Verbindung mit PensPlan Invest SGR S.p.a. bzw. alle Tochterunternehmen bzw. ihre affilierten bzw. sonstigen Unternehmen bzw. Einheiten bei Anspruch auf regelmässige Bestimmung des Vorstands, ausgenommen bei Auslegung von "persönlichem Interesse" im Gegensatz zu Interessen gemäss anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

Art. 22. Entschädigungen. Ausgenommen bei Vorsatz, mala fide, Sorgfaltsmissachtung bzw. Fehlverhalten hat jede Person bei Innehabung bzw. nach Innehabung einer Stellung als Geschäftsführer bzw. Amtsträger des Unternehmens Anspruch auf Entschädigung durch das Unternehmen für eine Verluste sowie Aufwendungen bei vernünftiger Leistung in Verbindung mit allen Klagen bzw. Rechtsmitteln in Verbindung mit bei Erhebung durch eine Partei mit Begründung seiner Stellung als derzeitiger oder ehemaliger Geschäftsführer bzw. Amtsträger des Unternehmens.

Art. 23. Controller. In Übereinstimmung mit dem Gesetz bestellt das Unternehmen einen unabhängigen Controller ("Réviseur d'Entreprises agréé"). Die Bestellung des unabhängigen Controllers erfolgt bei der jährlichen Generalversammlung der Anteilhaber und gilt bis zur Bestellung des Nachfolgers. Die Honorarzahungen nach Bestellung erfolgen durch das Unternehmen.

Art. 24. Verwahrung der Aktiva des Unternehmens. Es erfolgt die Bestimmung des Unternehmens zur Verwahrungsvereinbarung mit einer Bank bei Erfüllung der Bedingungen gemäss Loi 2002 ("Wertverwahrer"). Wertpapiere, Bargeld und sonstige Aktiva des Unternehmens sind bei Innehabung bzw. auf Anordnung des Verwahrers bei Erfüllung an das Unternehmen und seine Anteilhaber unter Berücksichtigung der gesetzmässigen Pflichten durchzuführen.

Bei Antrag des Verwahrers auf Rückzug bemüht sich der Vorstand möglichst zur Findung binnen zwei Monaten eines Unternehmens zur Ausübung der Verwahrung und damit zur Bestellung durch den Vorstand dieses Unternehmens zur Verwahrung an Stelle des ehemaligen Verwahrers. Der Vorstand hat Anspruch auf Bestellung des Verwahrers, jedoch nicht zur Entlassung des Verwahrers bis und vor Bestellung eines Nachfolgers zur Verwahrung bei geltender Bestellung gemäss dieser Bestimmung mit Handlungsbefugnis an die Stelle des ehemaligen Verwahrers.

Art. 25. Investitionsberater- und Manager. Das Unternehmen bzw. seine designierten Verwaltungsunternehmen gemäss Kapitel 13, Loi 2002, haben Anspruch auf Abschluss gemäss ihrer entsprechenden Gesamtkontrolle- und Verantwortung eines bzw. mehrerer Verwaltungs- bzw. Beratungsvereinbarungen mit jeder Rechtsperson in und ausserhalb von Luxemburg durch diese Rechtsperson bzw. jedes sonstige vorher genehmigte Unternehmen zu Beratung, Empfehlung und Verwaltungsservices in Verbindung mit der Investitionspolitik des Unternehmens gemäss Loi 2002 und Artikel 19 dieser Beteiligungsartikel zugelassen ist. Bei Beendigung besagter Vereinbarungen aller Art ändert das Unternehmen ggf. seinen Namen bei Antrag von Investitionsberater- bzw. Manager auf einen sonstigen Namen ohne Ähnlichkeit mit dem Namen im o.a. Artikel 1.

Art. 26. Geschäftsjahr - Jährlicher und periodischer Bericht. Das Geschäftsjahr des Unternehmens beginnt am 1. Januar und endet am letzten Jahrestag im Dezember jedes Jahr. Die Konsolidierungskonten des Unternehmens sind in Euro.

Bei Vorhandensein verschiedener Subfonds gemäss Artikel 5 dieser Beteiligungsartikel und bei Haltung von Konten in diesen Subfonds in verschiedenen Währungen refolgt die Konvertierung dieser Konten in Euro und Addition zum Zweck der Bestimmung von Konten des Unternehmens.

Art. 27. Zuweisung des Jahresergebnisses. Auf Vorschlag des Vorstands und gemäss rechtlicher Grenzen erfolgt durch die Generalversammlung der Anteilhaber der Klasse(n) die Ausgabe in allen Subfonds bei Bestimmung der Ergebnisse dieser Subfonds und Zuweisung mit Anspruch auf regelmässige Erklärung bzw. Genehmigung des Vorstands zur Erklärung der Ausschüttungen.

Für jede Anteilklasse bzw. Klassen mit Anspruch auf Ausschüttungen kann der Vorstand beschliessen, Interimdividenden in Übereinstimmung mit den Bedingungen laut Gesetz zu zahlen.

Zahlungen von Ausschüttungen an Inhaber eingetragener Anteile erfolgen an diese Anteilhaber an ihre Zustelladresse gemäss Eintragung als Anteilhaber. Zahlungen von Ausschüttungen an Inhaber von Anteilen erfolgt bei Vorlage des Dividendencoupons an Erfüllungsgehilfen bzw. Besorgungsgelhilfen bei entsprechender Bestellung durch das Unternehmen.

Bei Ausschüttungen besteht Anspruch auf Zahlung in Währung zum Zeitpunkt und am Ort gemäss Vorstandsbeschluss.

Der Vorstand hat Anspruch auf Entscheidung zur Ausschüttung von Dividenden in Form neuer Anteile statt Bargelddividenden gemäss diesen Bestimmungen und Bedingungen bei Anspruch laut Vorstandsbestimmung.

Jede angekündigte Ausschüttung an Begünstigte fällt binnen fünf Jahren nach Zuschreibung bei Anspruch und Nichtbeanspruchung binnen offener Frist an Subfonds in Verbindung mit entsprechenden Anteilklassen.

Der Vorstand hat alle Befugnisse und Anspruch zur Ergreifung aller erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung dieser Bestimmungen.

Es erfolgt keine Zinszahlung für angegebene Dividende des Unternehmens und Innehabung des Unternehmens zur Verfügung Begünstigter.

Die Zahlung von Erträgen ist nur fällig für Zahlung bei Einhaltung der Währungsvorschriften zur Auszahlung in Wohnsitzstaat des Begünstigten.

Art. 28. Auflösung. Das Unternehmen hat jederzeit Anspruch auf die Auflösung durch Entscheidung der Generalversammlung bei Einhaltung des Quorums und der Mehrheitsbedingungen gemäss Artikel 30 dieser Beteiligungsartikel.

Bei Auflösung des Unternehmens erfolgt die Liquidation durch Exekution mit einem bzw. mehreren Liquidatoren und Anspruch natürlicher Personen bzw. juristischer Personen mit Vertretungsmacht bei Generalversammlung von Anteilhabern zur Bestimmung ihrer Befugnisse und Kompensationen.

Wenn das Unternehmenskapitals unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals fällt, hat der Vorstand die Frage über Auflösung des Unternehmens an die Generalversammlung zu stellen. Dabei gibt es kein Quorumerfordernis und die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anteile gemäss Präsenzquorum bzw. Vertretung bei der Versammlung. Wenn das Unternehmenskapitals unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals fällt, gibt es dabei kein Quorumerfordernis, doch die Auflösung kann bei Präsenzquorum eines Viertels der Anteilhaber bei der Versammlung erfolgen.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt zur Einhaltung der Laufzeit von vierzig Tagen nach Bestätigung des Rückgangs der Nettoaktiva auf unter zwei Drittel bzw. einem Viertel des Minimalkapitals.

Die Ausschüttung der Nettoerträge in Verbindung mit entsprechender Erlöse jeder Klasse erfolgt durch Liquidatoren an Anteilhaber jeder Klasse in jeden Subfonds aliquot der beanspruchbaren Rechte für entsprechende Anteilklassen.

Art. 29. Nachträge zu Beteiligungsartikeln. Es besteht Anspruch auf Nachtrag zu diesen Beteiligungsartikeln gemäss regelmässiger Bestimmung einer Generalversammlung von Anteilhabern bei Einhaltung von Quorum und Präsenzbedingungen gemäss Luxemburger Gesetz und Anforderung der Bestimmungen dieser Beteiligungsartikel. Jeder Nachtrag mit Einfluss auf Rechte von Inhabern bzw. Anteilen von Klassen bzw. Subfonds vis-à-vis allen sonstigen Klassen bzw. Subfonds erfolgt bei Einhaltung von o.a. Quorum und Mehrheitsbedingungen in Verbindung mit entsprechenden Klassen bzw. Subfonds.

Art. 30. Anwendbare Rechtsordnung. Die anwendbare Rechtsordnung für alle Thematiken ausserhalb des Regelungsbereichs dieser Beteiligungsartikel ist Loi 1915 in novellierter Fassung und Loi 2002."

Kapitalzeichnung

Die gesamten dreihundertzehn (310) Aktien wurden durch Lemanik Asset Management Luxembourg SA., vorgeannt, gezeichnet und in bar eingezahlt, so dass der Gesellschaft ab heute die Summe von einunddreissigtausend.EURO (€ 31.000) zur Verfügung steht, worüber dem Notar der Nachweis erbracht wurde.

Verifizierung

Der die vorliegende Urkunde ausfertigende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 aufgezählten Bedingungen erfüllt sind und bezeugt diese Erfüllung ausdrücklich.

Übergangsbestimmungen

- 1) Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tage der Gründung und endet am 31. Dezember 2010.
- 2) Die erste ordentliche Jahreshauptversammlung findet am 2011.

Schätzung der Gründungskosten

Die Gründer schätzen die Kosten, Gebühren und jedwelche Auslagen, welche der Gesellschaft aus Anlass gegenwärtiger Gründung erwachsen, auf EUR 2.700.

Ausserordentliche Generalversammlung

Sodann hat der Erschienene Lemanik Asset Management Luxembourg SA sich zu einer ausserordentlichen Generalversammlung zusammengefunden und folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.- Der Gesellschaftssitz befindet sich auf folgender Adresse: 41, op Bierg, L-8217 Mamer.
- 2.- Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wird festgelegt auf 5 (fünf).
3. Zu Verwaltungsratsmitgliedern werden ernannt:
 - Michel Thomas, Investment Director PensPlan Invest SGR, geboren in Gent, den 8. Januar 1949, mit beruflicher Anschrift in Raingasse 26 – Via Rena 26, I-39100 Bozen-Bolzano, Italy,
 - Florian Schwienbacher, Administration Manager Pensplan Invest SGR, geboren in Scena, den 27. August 1967, mit beruflicher Anschrift in Raingasse 26 – Via Rena 26, I-39100 Bozen-Bolzano, Italy,
 - Gianluigi Sagramoso, Managing Director and Chief Executive Officer, geboren in Milan, den 5. November 1958, mit beruflicher Anschrift in L-8217 Mamer, 41, op Bierg,
 - Philippe Meloni, Managing Director, Lemanik Asset Management Luxembourg S.A., geboren in Boussu, den 7. November 1971, mit beruflicher Anschrift in L-8217 Mamer, 41, op Bierg,
 - Jean-Philippe Claessens, Senior Vice President, Lemanik Asset Management Luxembourg S.A., geboren in Liège, den 22. April 1968, mit beruflicher Anschrift in L-8217 Mamer, 41, op Bierg,
- 4.- Zum unabhängigen autorisierten Wirtschaftsprüfer (“Réviseur d’Entreprises agréé”) wird ernannt: Deloitte S.A. mit beruflicher Anschrift, 530, rue de Neudorf, L-2220 Luxembourg, eingetragen in das Luxemburger Handelsregister, Teil B unter der Nummer 67895.
- 5.- Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder und des unabhängigen autorisierten Wirtschaftsprüfer (“Réviseur d’Entreprises agréé”) enden mit der ordentlichen Jahresgeneralversammlung des Jahres 2011
- 6.- Wurde zum Vorsitzenden des Board of Directors:
Michel Thomas, vorgeannt.

Der unterzeichnete Notar, welcher die englische Sprache versteht und spricht, hat vorliegende Urkunde auf Wunsch der vorbenannten Erschienenen in Englisch verfasst, gefolgt von einer deutschen Übersetzung. Im Falle von Unterschieden zwischen dem englischen und dem deutschen Text soll, laut den Erschienenen, der englische Text massgebend sein.

Bevollmächtigung

Die Erschienenen, handelnd in gemeinsamem Interesse, erteilen hiermit einem jeden Angestellten des unterzeichneten Notars Spezialvollmacht, in ihrem Namen jegliche etwaige Berichtigungsurkunde gegenwärtiger Urkunde aufzunehmen.

Worüber Urkunde, Aufgenommen in Senningerberg, Im Jahre, Monat und Tage wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung, hat der erschienenen Komparent, dem Notar nach Namen, Vornamen, Zivilstand und Wohnort gelesen worden, sagte die Person zu unterzeichnen zusammen mit dem instrumentierenden Notar die vorliegende Urkunde.“

Version Allemande qui annule et Remplace la version dont la traduction en Allemand est erronée

Im Jahre zweitausendzehn, den vierten Juni.

Vor dem unterzeichneten Notar Paul BETTINGEN, mit dem Amtssitze zu Niederanven.

Ist erschienen:

Lemanik Asset Management Luxembourg SA, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in 41, op Bierg, L-8217 Mamer und Eintrag in das Luxemburger Handelsregister, Teil B unter der Nummer 44870

vertreten durch Frau Sylvia Nalepa, mit Geschäftsadresse: 41, op Bierg, L-8217 Mamer auf Grund einer Vollmacht unter Privatschrift.

Welche Vollmacht, nachdem sie von der Bevollmächtigten der erschienenen Partei und vom instrumentierenden Notar „ne varietur“ paraphiert wurde, dieser Urkunde beigegeben bleibt um mit derselben einregistriert zu werden.

Die erschienene Partei, vertreten wie vorgenannt, ersucht den unterzeichneten Notar, die Satzung einer von ihr zu gründenden Aktiengesellschaft (société anonyme) in Form einer "société d'investissement à capital variable" festzulegen wie folgt:

Art. 1. Errichtung und Name. Hiermit erfolgt durch den Zeichner und durch alle, die in Zukunft Eigentümer der ausgegebenen Anteile werden, die Gründung einer Aktiengesellschaft (société anonyme) in Form einer "société d'investissement à capital variable" mit Namen "PensPlan SICAV Lux" (nachstehend "Unternehmen").

Art. 2. Laufzeit. Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Laufzeit errichtet. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung der Anteilhaber, welche wie bei einer Satzungsänderung genommen wird, gemäss Artikel 30 der gegenwärtigen Satzungen.

Art. 3. Zweck. Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage des Gesellschaftsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung und mit dem Ziel, den Anlegern die Erträge aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens – durch Ausschüttung oder Thesaurierung - zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahmen ergreifen und Transaktionen durchführen, die sie für die Erfüllung und Umsetzung dieses Gesellschaftszwecks für nützlich erachtet, und zwar im weitesten Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie dessen Abänderungen und Nachfolgesetzen.

Art. 4. Eingetragener Sitz. Der eingetragene Gesellschaftssitz befindet sich in Mamer, Grossherzogtum Luxemburg. Zweigstellen, Tochtergesellschaften oder sonstige Büros können auf Beschluss des Verwaltungsrates („Vorstand“) innerhalb oder ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg gegründet werden.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft kann innerhalb der Gemeinde des Sitzes durch Beschluss des Vorstandes verlegt werden.

Sofern der Vorstand die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die den gewöhnlichen Geschäftsablauf der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder die Kommunikation mit den betreffenden Büros oder Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Sitz zeitweilig und bis zur völligen Normalisierung der Lage ins Ausland verlagert werden; diese provisorischen Maßnahmen werden auf die Staatszugehörigkeit der Gesellschaft keinen Einfluss haben, die, ungeachtet dieser zeitweiligen Verlagerung, eine Luxemburger Gesellschaft bleiben wird.

Art. 5. Anteilkapital, Teilfonds, Anteilklassen. Das Anteilkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtvermögen der verschiedenen Teilfonds (gemäss u.a. Beschreibung). Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht gemäss Gesetz 2002 dem Betrag von EUR 1.250.000,-(eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro). Das zunächst ausgegebene Anteilkapital beträgt EUR 31.000,-(einunddreissigtausend Euro), eingeteilt in dreihundertzehn (310) voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert.

Dieses Mindestkapital muss binnen sechs Monaten nach Eintragung der Gesellschaft im offiziellen Register von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) erreicht werden.

Der Vorstand setzt fest, wie das in einer Umbrella- Struktur befindliche Kapital in verschiedene Wertpapierportfolios und sonstige durch das Gesetz 2002 zugelassene Aktiva mit besonderen Investitionszielen und verschiedenen Risiken oder anderen Eigenschaften, aufgeteilt werden kann ("Teilfonds" und jeder einzeln "Teilfonds"). Die Teilfonds lauten in der durch Vorstandsbeschluss festgelegten Währung. In Verbindung mit Dritten besteht keine wechselseitige Verbindlichkeit zwischen Teilfonds und jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten verantwortlich, die ihm zuzurechnen sind.

Der Vorstand kann beschliessen innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilklassen ("Klassen" bzw. "Klasse") zu gründen, welche sich untereinander bezüglich ihrer Kostenstruktur, Dividendenpolitik, Hedging-Politik, Investitionsminimumbetrag, Währungseinheit oder sonstiger besonderer Eigenschaften unterscheiden. Der Vorstand kann beschliessen, ob und wann die Anteile einer jeden solchen Klasse zur Veräusserung angeboten werden können und welche Anteile gemäss den Bestimmungen und Bedingungen des Vorstands ausgegeben wurden. Wenn die Umstände dies erfordern, wird der Verweis in dieser Satzung auf "Teilfonds" durch "Klasse(n)" ersetzt.

Die Gesellschaft wird gegründet mit mehreren Teilfonds gemäss Artikel 133 des Gesetzes 2002.

Die Aktiva eines bestimmten Teilfonds sind ausschliesslich verfügbar zur Erfüllung der Rechte von Anspruchsinhabern deren Ansprüche sich aus der Erstellung, Betreuung oder Liquidierung dieses Teilfonds ergeben.

Die Erträge der Anteile einer bestimmten Klasse werden in den Teilfonds der entsprechenden Anteilkategorie bzw. in verschiedene, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige durch das Gesetz 2002 genehmigten Aktiva

gemäss Investitionspolitik investiert, wie diese durch den Vorstand für einen bestimmten Teilfonds festgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der Investitionsbeschränkungen gemäss des Gesetzes 2002.

Die konsolidierten Konten der Gesellschaft, inklusive aller Teilfonds erfolgen ausdrücklich in der Referenzwährung des Anteilskapitals der Gesellschaft in Euro.

Art. 6. Anteilsform. Der Vorstand bestimmt für jeden Teilfonds, ob die Gesellschaft Inhaber- und/oder Namensanteile ausgibt. Die Gesellschaft tätigt die Ausgabe von Anteilen nur in unmaterieller Form.

Auf Beschluss des Vorstandes können von Namensanteilen Stückelungen ausgegeben werden sowie Inhaberanteile, welche auf das Anlagenkonto des Anteilsinhabers bei der Depotbank oder der Bank, die die finanziellen Leistungen der Gesellschaftsanteile abwickelt, gutgeschrieben werden. Für jeden Teilfonds beschränkt der Vorstand die Dezimalstellen welche in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft erwähnt werden, Teile der Anteile (Stückelung) werden ohne Stimmrecht ausgegeben, geben jedoch Anspruch auf Zuteilung der Nettoaktiva des betreffenden Teilfonds, wenn vorhanden, im Verhältnis der gehaltenen Anteile.

Alle durch die Gesellschaft ausgegebenen Namensanteile werden ins Anteilsregister eingetragen, welches durch die Gesellschaft oder einer oder mehrere durch sie bezeichnete Personen gehalten wird. Das Anteilsregister gibt den Namen jedes Anteilsinhabers, seine Anschrift oder den erwählten Wohnsitz sowie die Anzahl der durch ihn gehaltenen Namensanteile an. Jede Übertragung von (einem) Namensanteil(en) wird in das Anteilsregister eingetragen. Jeder Anteilsinhaber, der Namensanteile erhalten möchte, muss der Gesellschaft eine Adresse mitteilen, an welche alle Mitteilungen und Anzeigen gesendet werden können. Diese Anschrift wird ins Anteilsregister als erwählter Wohnsitz eingetragen. Wenn der Anteilsinhaber keine derartige Adresse angibt, wird eine dementsprechende Anmerkung in das Anteilsregister eingetragen und die Anschrift des Anteilsinhabers wird solange diejenige des Gesellschaftssitzes sein, bis dieser der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Ein Anteilsinhaber kann seine Anschrift jederzeit durch an den Gesellschaftssitz oder durch die Gesellschaft von Zeit zu Zeit andere festgesetzte Adresse, adressierte schriftliche Mitteilung ändern.

Sofern Inhaberanteile ausgegeben werden, können auf Antrag des Anlegers Namensanteile in Inhaberanteile und Inhaberanteile in Namensanteile, zu den durch den Vorstand festgesetzten Bedingungen, umgetauscht werden.

Die Kosten, die durch diesen Umtausch entstehen, werden durch den Anteilsinhaber getragen.

Vor Ausgabe von Inhaberanteilen und vor Umtausch von Namensanteilen in Inhaberanteile, kann die Gesellschaft, in einer Weise, die der Vorstand als zufriedenstellend erachtet, den Beweis fordern, dass die Ausgabe oder der Umtausch der Anteile nicht zur Haltung der Anteile durch eine „US-Person“ (wie hiernach beschrieben) führt.

Jeder Anteil wird voll eingezahlt.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber pro Anteil der Gesellschaft an mit Ausnahme anderer durch den Vorstand festgesetzten Bestimmungen, welche in den Verkaufsunterlagen festgehalten sind. Falls ein Anteil durch mehrere Eigentümer (Miteigentümer) gehalten wird oder durch einen blossen Eigentümer und einen Nutzniesser, kann die Gesellschaft die Ausübung bezüglich des betroffenen Anteils solange aussetzen, bis eine Person als Vertreter durch die Miteigentümer oder blosser Eigentümer und Nutzniesser gegenüber der Gesellschaft bestimmt wurde.

Wenn ein Anteil durch mehrere Inhaber gehalten wird behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach ihrer Wahl die Zahlung bei Rücknahmeverfahren, Ausschüttungen oder anderen Zahlungen entweder an den ersten im Anteilsregister eingetragenen Inhaber zu tätigen, den die Gesellschaft als Vertreter aller Miteigentümer betrachtet, oder an alle Mitinhaber zusammen zu leisten,

Art. 7. Anteilsausgabe. Der Vorstand ist uneingeschränkt berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Anteile jederzeit auszugeben, ohne den bestehenden Anlegern ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Anteile einzuräumen. Der Vorstand kann bestimmte Anteilklassen für bestimmte Anleger reservieren (zum Beispiel, Investoren aus bestimmten Staaten bzw. Regionen oder Kategorien institutioneller Investoren).

Der Vorstand kann die Häufigkeit der Ausgabe von Anteilen einer Anteilkategorie einschränken. Insbesondere kann der Vorstand entscheiden, dass Anteile einer Anteilkategorie ausschließlich während einer oder mehrerer Zeichnungsfristen oder sonstiger Fristen gemäß den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausgegeben werden, jedoch mindestens zweimal pro Monat

Bei Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft, beläuft der Ausgabepreis sich auf den jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilkategorie (der „Nettoinventarwert“), so wie dies in Artikel 12 festgelegt wurde, zum Bewertungstag (der „Bewertungstag“) (wie in den Verkaufsunterlagen beschrieben). Der Ausgabepreis kann durch einen Ausgabeaufschlag erhöht werden, wie dies in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben wird. Der so bestimmte Zeichnungspreis ist zahlbar gemäss Bestimmungen der Verkaufsunterlagen.

Die Suspendierung von Zeichnungsanträgen ist gemäss den Bestimmungen von Artikel 13 gegenwärtiger Satzungen zulässig.

Der Vorstand kann einem jedem seiner Mitglieder, Angestellten oder sonstigem befugtem Beamten die Befugnis zur Entgegennahme von Zeichnungen übertragen, den Zeichnungspreis der ausgegebenen Anteile entgegenzunehmen und diese den Anteilsinhabern zu überreichen.

Wenn der Zeichnungspreis der neu ausgegebenen Anteile vom entsprechenden Anteilsinhaber nicht gezahlt wird, kann die Gesellschaft die Ausgabe dieser Anteile annullieren sowie die durch die Ausgabe entstandenen Kosten und Ausgabeaufschläge fordern.

Die Gesellschaft kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Luxemburger Rechts, die insbesondere ein Bewertungsgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer („réviseur d'entreprises agréé“) zwingend vorsehen, Anteile gegen Lieferung von Vermögenswerten unter der Bedingung ausgeben, dass diese Vermögenswerte dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entsprechen, so wie dies in den Verkaufsunterlagen vorgesehen ist.

Art. 8. Anteilsrückkauf. Jeder Anleger kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile durch die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren, welche vom Vorstand in den Verkaufsunterlagen für die Anteile festgelegt wurden, und innerhalb der vom Gesetz 2002 und dieser Satzung vorgesehenen Grenzen verlangen.

Der Rückkaufpreis pro Anteil ist zahlbar binnen einer durch den Vorstand festgelegten Frist und wie diese in den Verkaufsunterlagen beschrieben wird, sowie gemäss der durch den Vorstand von Zeit zu Zeit festgelegten Politik, unter Voraussetzung des Erhalts des Rückkaufformulars durch die Gesellschaft, wie hiernach beschrieben.

Der Rücknahmepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds ergibt sich, indem von dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, wie in Artikel 12 der Satzungen festgelegt, ein ggf. anfallender Rücknahmeabschlag abgezogen wird, wie gegebenenfalls in den Verkaufsunterlagen wiedergegeben. Der entsprechende Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe des Vorstandes.

Fällt aufgrund eines Rücknahmeantrags die Anzahl oder der Wert der Anteile, die von einem bestimmten Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden, unter eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Wert, die bzw. der – falls von den Rechten nach diesem Satz Gebrauch gemacht werden können soll - dann vom Vorstand in den Verkaufsunterlagen festgelegt wird, kann die Gesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers in dieser Anteilsklasse behandelt wird.

Die Gesellschaft kann Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bei Rücknahmeanfrage gegen Lieferung von Vermögenswerten akzeptieren, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Inhaber mit einer solchen Übertragung einverstanden ist, dass sämtliche Bestimmungen des Luxemburger Rechts respektiert wurden und insbesondere unter der Bedingung, dass ein Bewertungsbericht, aufgestellt durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft vorgelegt wurde. Die Bewertung der zu übertragenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wird gemäss der Berechnungsprinzipien des Nettoinventarwertes festgelegt. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Rücknahme durch Vermögenswerte nicht die Interessen der anderen Anleger beeinträchtigt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Jeder Antrag auf Rückgabe von Anteilen kann ausgesetzt werden gemäss den Bestimmungen von Artikel 13 der Satzungen.

Wenn die gesamte Anzahl der Anträge auf Rückgabe/Umtausch für einen bestimmten Teilfonds an einem gegebenen Bewertungstag einen Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds überschreitet, so wie dieser durch den Vorstand festgelegt wurde und in den Verkaufsunterlagen wiedergegeben ist, kann der Vorstand beschliessen, die Anträge auf Rückgabe/Umtausch proportional zu verringern und/oder verschieben, um somit die Anzahl der zurückgegebenen/umgetauschten Anteile zu besagtem Tage auf den angemessenen Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds zu verringern. Am nächstfolgenden Handelstag nach dieser Frist werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge vorrangig gegenüber anderen Anträgen abgewickelt, in Anbetracht des vorgenannten angemessenen Prozentsatzes des Nettoinventarwertes.

Unter gewöhnlichen Umständen behält der Vorstand ausreichende verfügbare Aktiva in jedem Teilfonds vor um den Rücknahmeanträgen nachkommen zu können.

Art. 9. Umtausch von Anteilen. Ausgenommen bei bestimmten durch den Vorstand beschlossenen Beschränkungen, welche in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführt sind, kann jeder Anteilinhaber den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse innerhalb eines Teilfonds oder zwischen Teilfonds in Anteile der gleichen Klasse oder einer anderen Klasse beantragen.

Der Preis für den Anteilsumtausch wird zum Nettoinventarwert berechnet in Bezug auf die zwei betroffenen Klassen, am gleichen Bewertungstag und unter Berücksichtigung der Umtauschkosten, falls vorhanden, welche auf die betreffende Klasse anwendbar sind.

Der Vorstand kann einen Umtausch von Anteilen von weiteren Bedingungen wie Häufigkeit abhängig machen.

Fällt aufgrund eines Umtauschantrags die Anzahl oder der Wert der Anteile, die von einem bestimmten Anleger in einer bestimmten Klasse gehalten werden, unter eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Wert, die bzw. der dann vom Vorstand in den Verkaufsunterlagen festgelegt wird, kann die Gesellschaft beantragen, dass dieser Anteilinhaber alle Anteile besagter Klasse umtauscht. Die umgetauschten Anteile werden entwertet.

Jeder Antrag auf Umtausch von Anteilen kann ausgesetzt werden gemäss den Bestimmungen von Artikel 13 der Satzungen.

Art. 10. Beschränkungen des Eigentums an Anteilen der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann den Erwerb des Eigentums an Anteilen der Gesellschaft seitens einer Einzel- oder juristischen Person beschränken oder verhindern, wenn dieses Eigentum gegen das Gesetz verstösst oder auf irgendeine Weise der Gesellschaft droht.

Die Gesellschaft hat die Befugnis, das Eigentum von Anteilen durch „US Personen“, wie hiernach beschrieben zu beschränken oder zu verhindern. Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft:

A. die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung der Übertragung von Anteilen in das Anteilsregister verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer US Person an diesen Anteilen zur Folge hätte; und

B. jederzeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Anteilsregister eingetragen ist oder die die Übertragung von Anteilen zur Eintragung im Anteilsregister wünscht, der Gesellschaft jede Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, die die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob das Eigentum an den Anteilen bei einer US Person verbleibt oder zur Folge hätte; und

C. zum obligatorischen Rückkauf von allen bzw. eines Teils dieser Anteile schreiten, wenn sich herausstellt, dass die Anteile durch eine US Person, entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen, gehalten werden oder wenn diese der Gesellschaft gefälschte Bestätigungen und Garantien vorgelegt hat oder unterlassen hat, der Gesellschaft die durch den Vorstand festgelegten Informationen und Garantien zu übermitteln. In diesem Fall wird das folgende Verfahren angewendet:

1) Die Gesellschaft sendet dem gemäss Anteilsregister eingetragenen Anteilsinhaber eine Mitteilung („Rückkaufmitteilung“); in der Rückkaufmitteilung werden die betreffenden Anteile, der zu zahlende Rückkaufpreis und der Zahlungsort des Rückkaufpreises bestimmt. Die Rückkaufmitteilung wird den Anteilsinhabern an die letzte bekannte Adresse bzw. die im Anteilsregister eingetragene Adresse per Einschreiben zugesandt. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Anlegers an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Anteilen; der Name des Anlegers wird aus dem Anteilsregister gestrichen und die Anteile werden entwertet.

2) Der Preis, zu dem die in der Rückkaufmitteilung angegebenen Anteile erworben werden entspricht dem Nettinventarwert der Gesellschaftsanteile gemäss Artikel 13 der Satzungen, abzüglich ggf. anfallender Rücknahmeabschläge.

3) Die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt an den Anteilsinhaber in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds oder Der entsprechenden Klasse, ausgenommen bei Wechselkursbeschränkungen, mit Hinterlegung dieser Summe bei einer Bank in Luxemburg bzw. einem anderen Ort (gemäss Angabe in der Rückkaufmitteilung). Diese Bank überträgt diesen Preis an den entsprechenden Anteilsinhaber sowie in der Rückkaufmitteilung angegeben.

Nach Zahlung des Preises wie oben dargestellt hat kein Eigentümer der in der Rückkaufmitteilung genannten Anteile noch weiterhin Eigentumsrechte an diesen Anteilen bzw. in dieser Hinsicht eine Forderung gegen die Gesellschaft oder ihre Aktiven, mit Ausnahme des als Eigentümer geltenden Anteilinhabers, welcher das Recht auf die Auszahlung des wie oben dargestellt gezahlten Preises (ohne Zinsen) von der genannten Bank hat.

4) Die Ausübung der in diesem Artikel eingeräumten Befugnisse seitens der Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder für unwirksam erklärt werden, dass ungenügende Nachweise dafür vorlagen, dass eine bestimmte Person Eigentümer der Anteile war oder dass sich die wahren Besitzverhältnisse anders verhielten, als sie der Gesellschaft am Tag der Rückkaufserklärung zu sein schienen. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt hat, und

D. die Annahme der Stimme einer US Person bei jeder Generalversammlung verweigern:

In der vorliegenden Satzung bezeichnet der Begriff «US Person» einen Bürger oder eine Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, jede Vereinigung welche entweder in den USA oder gemäss den Gesetzen der USA bzw. eines politischen Teilgebiets der USA organisiert sind, oder eine Gesellschaft amerikanischen Rechts oder eines Teilgebiets der USA oder Trusts, mit Ausnahme derjenigen Vermögen und Trusts, deren Einkommen aus Quellen ausserhalb der Vereinigten Staaten stammt (und die nicht effektiv mit dem Betreiben von Handel bzw. einem Geschäft innerhalb der Vereinigten Staaten verbunden sind) und deren Einkommen nicht zum Zweck der Berechnung der bundesstaatlichen Einkommenssteuer der Vereinigten Staaten angerechnet wird. Der Vorstand kann ausserdem die Ausgabe und Übertragung von Anteilen eines Teilfonds an institutionelle Investoren einschränken, gemäss Artikel 129 des Gesetzes 2002 („Institutionelle Investoren“). Der Vorstand kann die Annahme der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds zu Gunsten eines Institutionellen Investors verzögern bis die Gesellschaft genügend Beweise erhalten hat, dass der Antragsteller als Institutioneller Investor qualifiziert ist. Falls sich herausstellt, dass der Inhaber von Anteilen eines Teilfonds, welcher für Institutionelle Investoren reserviert ist, kein Institutioneller Investor ist, kann der Vorstand die betreffenden Anteile in Anteile eines Teilfonds umtauschen, welche nicht für Institutionelle Investoren bestimmt sind (vorausgesetzt, es besteht ein Teilfonds mit solchen Eigenschaften) oder zum obligatorischen Rückkauf der betreffenden Anteile schreiten in Übereinstimmung mit den hiervor festgelegten Bestimmungen. Der Vorstand wird es ablehnen, eine Anteilsübertragung auszuführen und die Eintragung ins Anteilsregister durchzuführen, wenn die Anteilsübertragung dazu führt, dass die Anteile des Teilfonds, welcher Institutionellen Investoren vorbehalten ist, durch eine Person gehalten werden, welche nicht ein Institutioneller Investor ist. Zusätzlich zu den gesetzlichen Verpflichtungen, muss jeder Anteilsinhaber, der nicht als Institutioneller Investor eingestuft ist und welcher Anteile in einem Teilfonds hält, welche Institutionellen Investoren vorbehalten ist, die Gesellschaft, den Vorstand, die anderen Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds und die Vertreter der Gesellschaft schadlos halten vor sämtlichen Schäden, Verlusten und Ausgaben, welche sich aus dieser Situation ergeben und wenn der betreffende Anteilsinhaber irreführende oder falsche Unterlagen vorgelegt hat oder irreführender- oder fälschlicherweise sein Status als Institutioneller Investor vorgelegt hat oder unterlassen hat, der Gesellschaft mitzuteilen, dass er diesen Status verloren hat.

Art. 11. Beendigung und Verschmelzung von Teilfonds oder Klassen.

A) ein Teilfonds oder eine Klasse kann durch Beschluss des Vorstandes beendet werden wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse derart gesunken ist, dass dem Vorstand die einfache Verwaltung nicht mehr möglich erscheint oder im Falle von besonderen Umständen, welche sich seiner Kontrolle entziehen, zum Beispiel politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder wenn der Vorstand schlussfolgern kann, dass unter Berücksichtigung der vorherrschenden Markt- und sonstigen Bedingungen, inklusive solcher Bedingungen, welche die Kapazität eines Teilfonds oder einer Klasse in einer wirtschaftlich effizienten Art und Weise zu operieren negativ beeinträchtigen könnten sowie unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, eine Beendigung des Teilfonds oder der Klasse nötig erscheint. In diesem Fall erfolgt die Realisierung der Aktiva des Teilfonds bzw. der Klasse, die Entlastung von den Verpflichtungen und die Auszahlung der Nettoerträge bei Realisierung an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu den Anteilen, die diese in den Teilfonds bzw. Klassen halten, sowie der Vorstand den Nachweis dieser Entlastung verlangen kann. Die Gesellschaft sendet eine Mitteilung an die Anteilsinhaber der entsprechenden Teilfonds bzw. Klassen vor effektivem Datum dieser Beendigung. Diese Mitteilung enthält die Begründung dieser Beendigung, sowie die angewandten Verfahren: die Inhaber von Namensanteilen werden schriftlich informiert und die Träger von Inhaberanteilen werden von der Gesellschaft mittels durch den Vorstand festgelegte Ankündigung in der Presse informiert. Ausgenommen bei gegenteiligem Vorstandsbeschluss haben die Anteilsinhaber dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen während der Ausführung der Beendigung des Teilfonds bzw. Klasse nicht mehr die Möglichkeit den Rückkauf oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen. Bei Genehmigung des Vorstands zum Rückkauf oder zum Umtausch von Anteilen, erfolgt dieser Rückkauf oder Umtausch gemäss den durch den Vorstand in den Verkaufsunterlagen festgelegten Bedingungen, kostenlos (jedoch inklusive aktueller Preise und Aufwendungen im Rahmen der Realisierung der Investitionen, Abschlussaufwendungen und nicht-eingezahlter Auszahlungsaufwendungen) bis zum effektiven Datum des obligatorischen Rückkaufs oder Umtauschs.

Die nicht ausgezahlten Aktiva an ihre Eigentümer nach Rückkauf werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg im Namen der Begünstigten hinterlegt.

B) ein Teilfonds oder eine Klasse kann durch Beschluss des Vorstandes mit einem oder mehreren anderen Teilfonds oder Klassen verschmolzen werden wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse derart gesunken ist, dass dem Vorstand die einfache Verwaltung nicht mehr möglich erscheint oder im Falle von besonderen Umständen, welche sich seiner Kontrolle entziehen, zum Beispiel politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder wenn der Vorstand schlussfolgern kann, dass unter Berücksichtigung der vorherrschenden Markt- und sonstigen Bedingungen, inklusive solcher Bedingungen, welche die Kapazität eines Teilfonds oder einer Klasse in einer wirtschaftlich effizienten Art und Weise zu operieren negativ beeinträchtigen könnten sowie unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, eine Verschmelzung des Teilfonds oder Klasse nötig erscheint. Die Mitteilung in einem solchen Fall ist identisch wie vorbeschrieben unter A) gegenwärtigen Artikels (diese Mitteilung enthält zusätzlich die Merkmale der neuen Teilfonds bzw. Klassen). Jeder Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Klasse hat Anrecht den Rückkauf oder den Umtausch der eigenen Anteile zu beantragen ohne jegliche Kosten binnen einem Monat vor effektivem Datum der Verschmelzung. Nach Ablauf der einmonatlichen Frist ist die Entscheidung für alle Anteilsinhaber bei Nichtausübung der Möglichkeit zur Antragsstellung von Rückkauf oder Umtausch ihrer Anteile kostenfrei verbindlich.

Unter den gleichen vorbeschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds oder Anteilsklasse auf einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht, der den Bestimmungen des Teils I des Gesetzes 2002 unterliegt, oder in einen anderen speziellen Teilfonds oder Anteilsklasse der Gesellschaft eingebracht werden. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt in der selben Art wie o.a. in Beschreibung unter A). Die Einbringung erfolgt unter Vorbehalt der Erstellung eines Bewertungsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer gemäss Vorgabe durch Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 für Handelsgesellschaften, so wie abgeändert ("Gesetz 1915") in Verbindung mit Sacheinlagen.

Ungeachtet der vorstehend beschriebenen Befugnisse des Vorstandes kann die Hauptversammlung der Anleger auf Vorschlag des Vorstandes der in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse(n) die Einbringung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Anteilsklasse in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der den Bestimmungen des Teils I des Gesetzes 2002 unterliegt, oder in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse des OGA, in der in Artikel 30 bezeichneten Art und Weise wie einer Satzungsänderung, beschließen. Die Zustellung dieser Entscheidung erfolgt in der selben Art gemäss o.a. Beschreibung unter A) und zusätzlich enthält die Mitteilung Merkmale der anderen OGA. Diese Mitteilung erfolgt einen Monat vor Datum des Inkrafttretens der Einbringung zwecks Ermöglichung des Antrags auf kostenlosen Anteilsrückkauf für die Anteilsinhaber. Es erfolgt für alle Einbringungen ein Bewertungsbericht eines Wirtschaftsprüfers in Anlehnung an den Bericht welcher gemäss des Gesetzes 1915 bei Einbringungen in dieser Form gefordert wird.

Bei Übertragung an einen gegenseitigen Investmentfonds ist diese Übertragung nur bindend gegenüber den Anteilsinhabern des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse bei deren formeller Zustimmung.

Wenn es dem Vorstand nötig erscheint, im Interesse der Anteilsinhaber der entsprechenden Teilfonds oder auf grund von einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Verbindung mit den entsprechenden Teilfonds welche eine Reorganisation eines Teilfonds rechtfertigt, kann er über die Spaltung in einen oder mehrere Teilfonds entscheiden. Die Zustellung dieser Entscheidung erfolgt gemäss o.a. Beschreibung unter A).

C) Wenn innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen ausgegeben wurden, wie in Artikel 5 gegenwärtiger Satzungen beschrieben, kann der Vorstand beschliessen, dass die Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden und zwar zu dem Zeitpunkt, da die einer gegebenen Klasse anwendbaren Merkmale nicht mehr auf diese Klasse anwendbar sind. Dieser Umtausch erfolgt ohne Kosten für die Anteilsinhaber, basierend auf den anwendbaren Nettoinventarwert. Jeder Anteilsinhaber der betreffenden Klasse kann innerhalb eines Monats vor effektivem Datum dieses obligatorischen Umtauschs den kostenfreien Rückkauf seiner Anteile beantragen

Art. 12. Nettoinventarwert. Der Nettoinventarwert der Anteile eines jeden Teilfonds und einer jeden Anteilsklasse der Gesellschaft sowie die Ausgabe- und Rückkaufpreise werden durch die Gesellschaft oder einen durch diese beauftragten Dritten festgelegt, in durch den Vorstand festgelegten Zeitabständen jedoch mindestens zweimal pro Monat. Die Berechnung dieses Nettoinventarwerts erfolgt in der Währung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse oder in jeder sonstigen Währung, die der Vorstand bestimmen könnte. Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt durch Teilung der Nettoaktiva des entsprechenden Teilfonds durch die Anzahl der in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile unter Berücksichtigung, bei Bedarf, der Zuteilung der Nettoaktiva dieses Teilfonds in den verschiedenen Anteilsklassen dieses Teilfonds (gemäss Beschreibung in Artikel 6 gegenwärtiger Satzung).

Der "Bewertungstermin", das heisst der Tag, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, wird in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegt.

Die Bewertung der Aktiva aller Teilfonds erfolgt in folgender Art und Weise:

1) Der Wert von verfügbarem oder festgesetztem Bargeld, Wechseln, zahlbaren Rechnungen und Forderungen, vorab ermittelten Kosten, fälligen aber noch nicht erhaltenen Dividenden und Zinsen entsprechen dem Nennwert dieser Aktiva, ausgenommen jedoch den Fall, dass sich herausstellt, dass diese Werte wahrscheinlich nicht gezahlt werden. Im vorgenannten Fall erfolgt die Wertbestimmung unter Abzug eines bestimmten Betrags zur Wiedergabe des wahren Werts dieser Aktiva.

2) Der Wert übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Derivativer Finanzinstrumente die offiziell an der Börse gelistet sind oder an geregelten Märkten gehandelt werden ("geregelter Markt") gemäss der diesbezüglichen anwendbaren Gesetze und Vorschriften, basieren auf dem letzten bekannten Preis und wenn diese übertragbaren Wertpapiere auf mehreren Märkten gehandelt werden, auf Grundlage des letzten bekannten Preises am Hauptmarkt für diese Wertpapiere. Wenn der letzte bekannte Kurs nicht repräsentativ ist, wird der Wert auf Basis eines vernünftigen, vorhersehbaren Verkaufspreises festgelegt, welcher unter Vorsicht und nach bestem Gewissen festgelegt wird.

3) Falls übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente nicht gelistet sind oder an der Börse notiert sind oder an geregelten Märkten gehandelt werden, welche anerkannt und öffentlich sind gemäss der diesbezüglichen anwendbaren Gesetze und Vorschriften, so wird deren Wert auf Basis eines vernünftigen, vorhersehbaren Verkaufspreises festgelegt, welcher unter Vorsicht und nach bestem Gewissen festgelegt wird.

4) Die Liquidationserlöse von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, werden auf Grundlage des letzten verfügbaren Handelspreises dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag glattgestellt werden können, auf den sich die Ermittlung des Nettovermögens bezieht, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts ein Wert zugrunde gelegt, den der Vorstand für vernünftig und angemessen hält.

5) Der Wert von nicht notierten oder nicht gehandelten Geldmarktinstrumenten an Börsen oder geregelten Märkten und mit einer ausstehenden Fälligkeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen wird auf deren Nennwert geschätzt, erhöht um die diesbezüglichen fälligen Zinsen. Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit einer ausstehenden Fälligkeit von 90 Tagen oder weniger erfolgt nach der Kostenabschreibungsmethode in Anlehnung an den Marktwert.

6) Zielfondsanteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) werden zum letzten festgestellten Nettoinventarwert oder wenn dieser Preis nicht repräsentativ ist, wird dieser durch den Vorstand in fairer und gerechter Weise bewertet. Anteile an OGAW mit fixem Kapital werden zum letzten festgestellten Börsenwert bewertet.

7) Die Wertbestimmung aller sonstigen Wertpapiere und sonstigen Aktiva erfolgt gemäss vernünftigem Marktwert nach bestem Gewissen und gemäss eines durch den Vorstand festgelegten Verfahrens.

Der Wert aller Aktiva und Passiva, welche nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds angegeben ist wird in die Referenzwährung dieses Teilfonds umgeändert zum letztmals angegebenen Kurs der Hauptbanken. Wenn diese Notierungen nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach bestem Gewissen durch ein vom Vorstand festgelegtes Verfahren festgelegt.

Der Vorstand kann andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn diese Methoden seines Erachtens besser den vernünftigen Wert der Aktiva der Gesellschaft wiedergeben.

Die Bewertung jeder sonstiger Aktiva erfolgt auf Grundlage des vorhersehbaren Realisierungswerts, nach Treu und Glauben bewertet.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten jedes Teilfonds der Gesellschaft erfolgt gemäss nachstehenden Bestimmungen:

Die entsprechenden Beträge werden den durch die Gesellschaft gemachten Ausgaben beigefügt und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden nach Treu und Glauben berücksichtigt. Die Gesellschaft zahlt den Gesamtbetrag ihrer Betriebsausgaben; die Gesellschaft zahlt insbesondere die Kosten für die bezeichnete Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaften, den Verwalter und, wenn dies der Fall ist, die Kosten der Korrespondenzbanken, des Verwaltungsagenten, der Transfer- und Registerstellen, der Zahl- und Domizilierungsstellen; Kosten und Auslagen des Wirtschaftsprüfers, Vergütung und Rückerstattung vernünftiger Ausgaben der Vorstandsmitglieder; Veröffentlichungs- und Notierungsausgaben, Mitteilungen und andere Notizen sowie generell jegliche Auslagen in Verbindung mit der Informierung der Anteilhaber und insbesondere Kosten in Verbindung mit Ausdruck und Ausgabe der Verkaufsunterlagen, vereinfachten Verkaufsunterlagen, periodischer Berichte und sonstigen Unterlagen; alle sonstigen administrativen Ausgaben und Marketingaufwendungen der Gesellschaft in jedem Staat, in dem die Gesellschaft durch die Aufsichtsbehörde des entsprechenden Staates zugelassen wurde; Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung sowie der Schaffung und Schliessung von Teilfonds der Gesellschaft, Eintragung an Börsen und Genehmigung der zuständigen Behörden; Maklerspesen und Kommissionen in Verbindung mit Wertpapiertransaktionen; alle Ausgaben und Steuern welche ggf. auf ihr Einkommen zahlbar sind; Kapitalertragssteuer ("taxe d'abonnement"), sowie Spesen und Kommissionen für die Aufsichtsbehörden, Aufwendungen in Verbindung mit der Austeilung von Dividenden; Beratungskosten und alle sonstige aussergewöhnlichen Aufwendungen, insbesondere in Verbindung mit Gutachten oder Klagerhebung zum Schutz der Interessen der Anteilhaber; jährliche Spesen zur Börsennotierung; Spesen zur Mitgliedschaft bei professionellen Einrichtungen und sonstigen Organisationen im Luxemburger Finanzmarkt; alle sonstigen Spesen und Aufwendungen gemäss Detailangaben in den Verkaufsunterlagen.

Zum Zweck der Erstellung getrennter Portfolios aus Vermögenswerten, welche einem Teilfonds oder einer oder mehreren Anteilklassen entsprechen, gelten folgende Regelungen:

1. Wenn zwei oder mehr Klassen zu einem bestimmten Teilfonds gehören, werden die den Klassen zugeteilten Vermögenswerte zusammen angelegt nach der Anlagenpolitik des betreffenden Teilfonds, unter Vorbehalt der speziellen Eigenschaften besagter Klasse;

2. Die Erlöse der Anteilsausgabe einer Klasse eines bestimmten Teilfonds werden den Gesellschaftskonten besagter Klasse dieses Teilfonds zugeteilt und die Aktiva, Verbindlichkeiten, Einkünfte und Aufwendungen in Verbindung mit diesen Teilfonds/ Klassen werden diesen ebenfalls zugeteilt;

3. Die Aktiva, Verbindlichkeiten, Einkünfte und Aufwendungen in Verbindung mit diesem Teilfonds/Klasse werden diesen ebenfalls zugeteilt;

4. Sofern ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet, wie der Vermögenswert, von dem die Ableitung erfolgte, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs beziehungsweise die Wertverminderung dem entsprechenden Teilfonds in Anrechnung gebracht.

5. Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit zu tragen hat, welche in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse mit einer Transaktion in Verbindung mit dem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse, so wird diese Verbindlichkeit diesem bestimmten Teilfonds oder dieser bestimmten Klasse zugeteilt (zum Beispiel: Hedging-Transaktionen);

6. Wenn die Zuteilung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft einer bestimmten Anteilklasse nicht möglich ist, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Anteilklassen im Verhältnis ihres Nettoinventarwertes zugeteilt oder in der Art und Weise, wie dies durch den Vorstand festgelegt wird, In Bezug auf Beziehungen zwischen Anteilhabern und Dritten erfolgt die Behandlung von Teilfonds und Anteilklassen als getrennte Einheit;

7. Nach Zahlung von Dividenden bei Anteilsausteilung einer bestimmten Klasse, wird der Nettoinventarwert dieser Klasse durch den Dividendenbetrag reduziert, welcher diese Anteilsausteilung zugewiesen wird.

Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Buchführung zu erstellen und danach auszulegen.

Wenn der Vorstand beschliesst, dass der zu einem bestimmten Bewertungstag ausgerechnete Nettoinventarwert nicht den wahren Wert der Gesellschaftsanteile darstellt, oder wenn ab Berechnung des Nettoinventarwertes wesentliche Fluktuationen an der entsprechenden Börse stattgefunden haben, so kann der Vorstand diese Umstände berücksichtigen und den Nettoinventarwert zum gleichen Tage aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle Zeichnungen, Rückkäufe und Umtauschanträge zu diesem Tage auf Basis des aktualisierten Nettoinventarwertes sorgfältig und mit gutem Glauben abgewickelt.

Art. 13. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil, der Ausgabe, des Umtauschs und des Rückkaufs von Anteilen. Unbeschadet der rechtlichen Bestimmungen zur Aussetzung kann der Vorstand jederzeit die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines oder mehrerer Teilfonds, den Rückkauf und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen aussetzen:

a) wenn einer der wichtigsten geregelten Märkte, bei welchem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gelistet ist, geschlossen ist aus anderen Gründen als normale Urlaubstage oder während denen die Verhandlungen ausgesetzt oder eingeschränkt sind;

b) wenn der Markt einer Währung, in welcher ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds oder Klassen ausgedrückt ist, geschlossen ist aus anderen Gründen als normale Urlaubstage oder während denen die Verhandlungen ausgesetzt oder eingeschränkt sind;

c) Bei Ausfall von allen Kommunikationsmitteln, die normalerweise zur Wertbestimmung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds oder Klasse(n) der Gesellschaft dienen oder wenn aus welchen Gründen auch immer der Wert einer der Gesellschaftsinvestitionen nicht schnell und präzise bestimmt werden kann;

d) wenn Devisenbeschränkungen oder Beschränkungen bezüglich Kapitalübertragung die Ausübung von Transaktionen im Namen der Gesellschaft unmöglich machen oder wenn der Erwerb oder Verkauf im Namen der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselwerten stattfinden kann;

e) Wenn politische, wirtschaftliche, militärische, monetärische oder steuerrechtliche Umstände, welche ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und dem Einfluss der Gesellschaft liegen, verhindern, dass die Gesellschaft über Vermögenswerte verfügen kann oder den Nettoinventarwert von einem oder mehreren Teilfonds oder Klassen in normaler und vernünftiger Art festlegen kann;

f) infolge eines Beschlusses über die Liquidierung oder Auflösung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds;

g) Alle sonstigen Umstände ausserhalb der Kontrolle des Vorstands so wie diese durch die Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Im Falle einer Aussetzung einer solchen Berechnung informiert die Gesellschaft unverzüglich in geeigneter Weise die Anteilhaber, welche Zeichnung, Rückkauf oder Umtausch von Anteilen in diesem oder diesen Teilfonds beantragt haben.

Jede Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes von Anteilen in einem oder mehreren Teilfonds wird in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere in den Zeitungen, in welchen gewöhnlich diese Nettoinventarwerte veröffentlicht werden. Die Gesellschaft informiert die Anteilhaber, welche Zeichnung, Rückkauf oder Umtausch von Anteilen dieser Teilfonds oder Klassen beantragt haben über die Aussetzung der Berechnung in geeigneter Weise.

Diese Aussetzung bezüglich jedes Teilfonds oder jeder Klasse von Anteilen hat keine Wirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes eines anderen Teilfonds oder Klasse.

Während der Aussetzung können die Anteilhaber jede Anwendung im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Rückkauf oder des Umtauschs von Anteilen annullieren. In Abwesenheit einer solchen Annullierung werden die Anteile ausgegeben, zurückgekauft oder umgetauscht unter Bezugnahme auf die erste Berechnung des Nettoinventarwertes, welcher nach Beendung der Aussetzung erfolgt ist.

Ausser in Fällen von Arglist, grober Fahrlässigkeit oder offensichtlichem Irrtum ist jede Entscheidung des Vorstandes oder jedes Delegierten des Vorstands gegebenenfalls mit der Berechnung des Nettovermögenswerts beauftragt hat, sowohl für die Gesellschaft als auch für sämtliche jetzigen, früheren und zukünftigen Aktionäre endgültig und bindend.

Bei aussergewöhnlichen Umständen welche den Interessen der Anteilhaber schaden können (zum Beispiel eine grosse Anzahl Rückkauf-, Zeichnungs- oder Umtauschanträge, starke Volatilität auf einem oder mehreren Märkten, in welchen die Teilfonds oder Klassen investieren), behält sich der Vorstand das Recht vor, die Festlegung des Nettoinventarwertes dieser Teilfonds und Klassen zu verschieben, bis diese aussergewöhnlichen Umstände verschwinden und ggf. wesentliche Veräusserungen von Wertpapieren im Namen der Gesellschaft vollzogen wurden.

In diesen Fällen wird den Zeichnungen, Rückkaufanträgen und dem Umtausch von Anteilen welche ausgesetzt waren, gleichzeitig nachgekommen auf Grundlage des ersten Nettoinventarwertes, der anschliessend berechnet wurde.

Art. 14. Hauptversammlungen der Anteilhaber. Anteilhaberversammlungen der Gesellschaft treten gültig zusammen, wenn alle Anteilhaber der Gesellschaft vertreten sind. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Anteilhaber ungeachtet der Teilfonds und Anteilsklassen, die dieser hält. Sie hat die weitestgehenden Befugnisse zur Durchführung, Ausführung und Ratifizierung aller Geschäfte der Gesellschaft.

Die jährliche Generalversammlung der Anteilhaber erfolgt gemäss Luxemburger Gesetz in Luxemburg am eingetragenen Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort in der Gemeinde des eingetragenen Sitzes, so wie dies in der Einberufung zur Versammlung angegeben ist, am zweiten Dienstag im Monat April um 11 Uhr. Wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstätigkeitstag in Luxemburg ist, erfolgt die jährliche Generalversammlung am folgenden Bankgeschäftstätigkeitstag in Luxemburg. Die jährliche Generalversammlung kann ausserhalb vom Grossherzogtum Luxemburg stattfinden, wenn gemäss absoluter und finaler Entscheidung des Vorstands, aussergewöhnliche Umstände diese Verlegung erfordern.

Die sonstigen Generalversammlungen der Anteilhaber erfolgen an Datum, Zeit und Ort, welche in den Einberufungsschreiben angegeben sind.

Entscheidungen über generelle Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft erfolgen durch eine Generalversammlung aller Anteilhaber und die Entscheidungen über bestimmte Rechte der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse werden bei einer Generalversammlung dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse getroffen. Zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen können als einziger Teilfonds oder Klasse behandelt werden, wenn diese Teilfonds oder diese Klasse auf die selbe Weise durch Vorschläge tangiert sind, die eine Zustimmung von Anteilhabern der entsprechenden Teilfonds oder Klassen erfordern.

Das Quorum und die Einberufungsfristen gemäss Gesetz gelten für die Einberufung und Abhaltung der Anteilhaberversammlungen der Gesellschaft, ausgenommen bei gegenteiliger Bestimmung durch die Satzungen.

Jeder ganze Anteil von jedem Teilfonds und von jeder Klasse, ungeachtet des Nettoinventarwerts, hat anrecht auf eine Stimme, unter Vorbehalt der hiernach festgelegten Beschränkungen. Jeder Anteilsinhaber kann sich bei jeder Versammlung der Anteilsinhaber durch eine andere Person mittels Vollmacht vertreten lassen, welche schriftlich oder per IT, Telegramm, Telex oder Faxübertragung oder jegliches sonstiges Kommunikationsmittel erteilt wurde.

Ausgenommen bei andersweitiger Bestimmung des Gesetzes oder der gegenwärtigen Satzung erfolgen die Beschlussfassungen der Versammlung der Anteilsinhaber durch einfache Mehrheit der anwesenden und wählenden Anteilsinhaber.

Die Anteilsinhaber können ebenfalls mittels eines datierten und ordnungsgemäss ausgefüllten Formulars abstimmen, welches nachgenannte Informationen enthalten muss. Der Vorstand kann im Einberufungsschreiben festlegen, dass das Formular Informationen zusätzlich zu folgenden Informationen enthalten muss: der Gesellschaftsname, der Name des Anteilsinhabers, so wie dieser im Register eingetragen ist; Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung; Tagesordnung der Versammlung; Angabe über die Art der Stimmenabgabe des Anteilsinhabers.

Zur Gültigkeit der Stimmenabgabe mit diesem Formular und zur Erfüllung des Quorums, muss das Formular mindestens drei Werktage vor der Versammlung oder zu einem durch den Vorstand im Einberufungsschreiben angegebenen Zeitpunkt an die Gesellschaft oder einen durch sie bestellten Agenten übermittelt werden.

Der Vorstand kann alle sonstigen Bedingungen, die für Anteilsinhaber zur Teilnahme an allen Versammlungen gelten festlegen.

Die Anteilsinhaber, die an einer Versammlung per Videokonferenz oder sonstiger Kommunikationsmittel mit Identifikationsmöglichkeit teilnehmen werden diese für die Berechnung des Quorums und der Stimmabgabe wie persönlich anwesend betrachtet. Das verwendete Kommunikationsmittel muss jedem Teilnehmer an der Versammlung ermöglichen, sich gegenseitig fortlaufend zu hören und eine effektive Teilnahme aller Versammlungsteilnehmer erlauben.

Miteigentümer, Nutzniesser und blosse Eigentümer, Gläubiger und abgesicherte Schuldner werden jeweils durch eine einzige Person vertreten. Ausgenommen bei anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegenwärtiger Satzungen, werden die Beschlüsse bei Sitzungen der Anteilsinhaber mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Anteilsinhaber gefasst, und die zur Vermeidung jeglichen Zweifels keine Stimmenthaltung, ungültige Stimme und leeren Stimmzettel enthalten.

Die Einberufung der Anteilsinhaber zur Versammlung erfolgt durch den Vorstand gemäss Mitteilung mit Angabe des Gesellschaftsname, des Ortes, des Datums und des Zeitpunkts der Versammlung, Anwesenheits- und Quorumbedingungen sowie die Tagesordnung, veröffentlicht gemäss Luxemburger Gesetzgebung.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung auf, welcher, wenn die Versammlung gemäss schriftlichen Antrags der Anteilsinhaber einberufen wird, so wie gesetzlich vorgesehen, Rechnung der Fragen trägt welche auf Anfrage bei der Versammlung erörtert werden sollen.

Wenn jedoch alle Anteilsinhaber bei der Versammlung anwesend oder vertreten sind und diese bestätigen, dass sie vorab Kenntnis von der Tagesordnung hatten, kann die Versammlung ohne vorige Veröffentlichung stattfinden.

Die Unterzeichnung der Protokolle der Generalversammlungen erfolgt durch die Mitglieder des Versammlungsbüros und bei Antrag durch Anteilsinhaber. Die Unterzeichnung von Abschriften oder Auszügen dieser Protokolle erfolgt bei Erfordernis zur Vorlage in Rechtsverfahren oder Sonstiges durch:

- entweder 2 Vorstandsmitglieder;
- oder durch den Vorstand genehmigte Personen.

Art. 15. Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch einen Vorstand bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht unbedingt Anteilsinhaber der Gesellschaft sein.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt bei der jährlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber und zum ersten Mal nach Gründung der Gesellschaft für eine Laufzeit bis zur nächsten, jährlichen Hauptversammlung, bei der ihre Nachfolger ernannt werden. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Wenn eine juristische Person als Vorstandsmitglied ernannt wird muss diese juristische Person eine natürliche Person als ständigen Vertreter bestimmen, zur Erfüllung dieser Aufgabe im Namen und für Rechnung der juristischen Person. Die juristische Person kann ihren ständigen Vertreter nur bei gleichzeitiger Bestellung seines Nachfolgers abberufen.

In diesem Zusammenhang haben Dritte keinen Anspruch auf Verlangung eines Nachweises der Befugnisse; die einfache Qualifizierung als Vertreter oder Delegierter der juristischen Person genügt.

Das Mandat ausscheidender und nicht wieder erwählter Vorstandsmitglieder endet unverzüglich nach der Generalversammlung, die deren Nachfolger ernannt hat.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit und ohne Begründung durch Beschluss der Generalversammlung der Anteilsinhaber abberufen oder ersetzt werden.

Jeder Kandidat zur Funktion als Vorstandsmitglied, dessen Namen nicht auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Anteilsinhaber erscheint, wird mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber ernannt.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder, deren Namen auf der Tagesordnung der jährlichen Hauptversammlung erscheinen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Anteilsinhaber ernannt.

Wenn das Mandat eines Vorstandsmitgliedes nicht besetzt ist auf Grund eines Sterbefalls, der Pensionierung, der Kündigung oder Sonstiges, können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einfache Stimmenmehrheit ein Vorstandsmitglied zur vorläufigen Besetzung des freien Postens wählen bis zur nächsten Versammlung der Anteilhaber, welche diese Ernennung bestätigen wird.

Art. 16. Vorsitz und Vorstandsversammlungen. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und kann unter seinen Mitgliedern einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende erwählen. Der Vorstand kann ebenfalls einen Schriftführer ernennen, der kein Vorstandsmitglied sein muss, welcher verantwortlich ist für die Aufstellung der Protokolle der Sitzungen des Vorstands und der Anteilhaber.

Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitglieder an Ort, Datum und Zeit, welche in der Einberufung angegeben sind. Jedes Vorstandsmitglied kann an jeder Versammlung durch Bevollmächtigung eines anderen Vorstandsmitgliedes teilnehmen, und zwar schriftlich, per Telegramm, Telex oder Fax oder alle sonstigen ähnlichen schriftlichen Kommunikationsmittel. Jedes Vorstandsmitglied kann einen oder mehrere seiner Kollegen vertreten. Die Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich per Telegramm, Telex oder Telefax oder alle sonstigen ähnlichen schriftlichen Kommunikationsmittel abgeben. Die Vorstandsmitglieder können nur bei ordnungsgemäss einberufenen Vorstandssitzungen handeln. Die Vorstandsmitglieder können durch persönliche Handlungen die Gesellschaft nicht rechtsgültig binden, ausser dies wird speziell durch den Vorstand beschlossen.

Die Vorstandsversammlungen finden unter dem Vorsitz des Vorsitzenden statt oder bei seiner Abwesenheit des ältesten stellvertretenden Vorsitzenden, wenn vorhanden, oder bei seiner Abwesenheit des delegierten Vorstandsmitgliedes, wenn vorhanden, oder bei seiner Abwesenheit, des ältesten Vorstandsmitgliedes, das an der Versammlung teilnimmt.

Der Vorstand kann rechtsgültig beraten und beschliessen, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit in einer Vorstandsversammlung ist die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des Vorsitzenden pro tempore der Versammlung ausschlaggebend.

Jedes Vorstandsmitglied kann an Vorstandsversammlungen per Konferenzschaltung oder Video-Konferenz oder anhand eines sonstigen ähnlichen Kommunikationsmittels teilnehmen, bei dem alle Teilnehmer einer Versammlung einander fortlaufend hören können und somit eine effektive Teilnahme aller Mitglieder an der Versammlung möglich ist. Die Teilnahme an einer Versammlung durch diese Kommunikationsmittel ist gleichwertig mit persönlicher Anwesenheit bei dieser Versammlung. Eine Versammlung, die mit diesen Kommunikationsmitteln abgehalten wird gilt als am Gesellschaftssitz abgehaltene Versammlung.

Unbeschadet der vorherbeschriebenen Klauseln, kann ein Verwaltungsratsbeschluss ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder deren Unterschriften entweder auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien dieses Dokuments geleistet werden. Solch ein Beschluss hat die gleiche Gültigkeit und Rechtskraft, wie ein bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Vorstandssitzung gefasster Beschluss.

Die Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit durch den Vorsitzenden pro tempore dieser Versammlung. Die Unterzeichnung von Kopien oder Auszügen dieser Protokolle zum Zweck der Vorlage in Gerichtsverfahren oder Sonstige, erfolgt durch den Vorsitzenden, den Schriftführer oder zwei Vorstandsmitglieder oder sonstige durch den Vorstand ermächtigte Person.

Art. 17. Vorstandsbefugnisse. Die Gesellschaft wird rechtsgültig verpflichtet durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift eines jeden Vorstandsmitgliedes oder Angestellten, dem eine solche Befugnis durch den Vorstand erteilt wurde. Sämtliche Befugnisse, die nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen oder gemäß dieser Satzung der Hauptversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand ausgeübt.

Art. 18. Anlagenpolitik. Der Vorstand kann, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, die Anlagepolitik bestimmen, die für jeden Teilfonds gelten soll sowie die Grundsätze, die im Rahmen der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft Anwendung finden sollen, jeweils im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen.

Der Vorstand kann von Zeit zu Zeit die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft bestimmen, gemäss Teil I des Gesetzes 2002, welche, ohne Einschränkung, folgende Beschränkungen enthält:

- a) Kreditaufnahmen der Gesellschaft und Verpfändung ihrer Aktiva,
- b) Maximalprozentsatz ihrer Aktiva welche sie in jeder Form oder Klasse von Wertpapieren investieren kann und Maximalprozentsatz jeder Form oder Klasse von Wertpapieren die sie erwerben kann. Der Vorstand kann beschliessen, dass die Gesellschaft investiert (i) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche auf dem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden so wie definiert im Gesetz 2002, (ii) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der geregelt ist, regelmässig operiert und öffentlich zugelassen ist, gehandelt werden, (iii) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche zu offiziellen Notierungen an einer Börse in jedem sonstigen Staat in Europa, Asien, Ozeanien (einschliesslich Australien), dem amerikanischen Kontinent und Afrika zugelassen sind, oder an einem sonstigen Markt der o.a. Staaten gehandelt werden, unter Voraussetzung, dass dieser Markt geregelt ist, regelmässig operiert und öffentlich

zugelassen ist, (iv) in vor Kurzem ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen unter der Voraussetzung, dass alle Bestimmungen zur Zulassung zur offiziellen Notierung an sämtlichen Börsen oder sonstigen oben beschriebenen geregelten Märkten angewandt werden, und unter der Voraussetzung, dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird, sowie (v) in allen sonstigen übertragbaren Wertpapiere, Instrumente oder sonstige Aktiva innerhalb der Beschränkungen, welche durch den Vorstand festgelegt werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, sowie in den Verkaufsunterlagen wiedergegeben.

Der Vorstand der Gesellschaft kann beschliessen, bis zu einhundert Prozent der Nettovermögenswerte jeder Klasse und/oder jedes Teilfonds der Gesellschaft in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, welche ausgegeben oder garantiert werden durch jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, ihre lokalen Behörden, einen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, welcher für die Luxemburger Aufsichtsbehörde akzeptabel ist und in den Verkaufsunterlagen wiedergegeben ist, oder internationale Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder ein anderer OECD-Mitgliedstaat, unter Voraussetzung, dass wenn die Gesellschaft beschliesst, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, diese bezüglich der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds Wertpapiere halten muss, welche im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen und Wertpapieren begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilvermögens einer Klasse nicht überschreiten dürfen.

Der Vorstand kann beschliessen, dass die Gesellschaft in abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem laut Gesetz 2002 geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die im Ausland gehandelt werden, anlegen darf, insofern es sich unter anderem bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes 2002, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in ihren Verkaufsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,

Der Vorstand kann beschliessen, sonstige Arten effizienter Managementportfoliotechniken und -instrumente anzuwenden, so wie diese gemäss den anwendbarem Gesetz und Vorschriften zugelassen sind.

Der Vorstand kann beschliessen, dass die Anlage eines Teilfonds der Gesellschaft getätigt wird um einen Aktienindex und/oder Schuldtitelindex nachzubilden, im Rahmen des Gesetzes 2002 und insofern die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Der Vorstand kann die Gesamtheit oder einen Teil eines Vermögenspools, welcher für zwei oder mehrere Klassen oder Teilfonds gegründet wurde, anlegen und verwalten falls dies im Hinblick auf ihre Anlagensektoren angemessen ist.

Wenn die Gesellschaft in das Kapital von Tochterunternehmen, investiert, welche ausschliesslich als Geschäftstätigkeit die Verwaltung, Beratung oder Marketing im Staat ihres Sitzes haben, sind bezüglich des Rückkaufs von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern, die Absätze (1) und (2) von Artikel 48 des Gesetzes 2002 nicht anwendbar.

Art. 19. Tägliche Geschäftsführung. Der Vorstand kann von Zeit zu Zeit leitende Angestellte der Gesellschaft bestimmen, einschliesslich eines Generalverwalters, eines Sekretärs, einiger assistierender Generalverwalter und Hilfssekretäre oder anderer leitender Angestellte, welche für die Operationen und die Verwaltung der Gesellschaft nötig sind. Jede solche Ernennung kann jederzeit vom Vorstand widerrufen werden. Die leitenden Angestellten müssen keine Vorstandsmitglieder oder Anteilinhaber der Gesellschaft sein. Der Vorstand bestimmt die Befugnisse und Pflichten der leitenden Angestellten, soweit nicht anders in gegenwärtigen Satzungen vorgesehen.

Der Vorstand kann seine Befugnisse bezüglich der täglichen Geschäftsführung und der Geschäfte der Gesellschaft sowie seine Befugnisse zur Ausführung der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an natürlichen oder juristischen Personen, welche nicht Vorstandsmitglied sein müssen, übertragen. Der Vorstand kann ebenfalls seine Befugnisse auf ein Komitee übertragen, nach dessen Ermessen bestehend aus einer oder mehreren Personen, die nicht Verwaltungsratsmitglied(er) zu sein brauchen.

Art. 20. Vertretung - Rechtshandlungen und Klagen - Verpflichtungen der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird rechtsgültig vertreten durch:

- entweder den Vorstandsvorsitzenden; oder
- gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder; oder
- durch den Vertreter mit Befugnis zur täglichen Geschäftsführung und/oder den Generalverwalter und/oder den Sekretär, welche gemeinsam oder einzeln handeln können und im Rahmen der durch den Vorstand festgelegten Befugnisse.

Die Gesellschaft wird des weiteren rechtsgültig verpflichtet durch besonders befugte Angestellte in den Grenzen ihrer Mandate.

Rechtshandlungen, in der Eigenschaft als Kläger oder Beklagter, können im Namen der Gesellschaft durch ein Vorstandsmitglied durchgeführt werden oder durch einen zu diesen Zwecken durch den Vorstand bestellten Vertreter.

Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift jedes Vorstandsmitgliedes oder leitenden Angestellten, dem diese Befugnis durch den Vorstand erteilt wurde.

Art. 21. Annulierungsklausel. Kein Vertrag oder keine Rechtshandlung zwischen der Gesellschaft und anderen Unternehmen kann beeinträchtigt oder annulliert werden durch die Tatsache, dass einer oder mehrere Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft ein Interesse in dem anderen Unternehmen hat oder durch die Tatsache, dass dieses Vorstandsmitglied, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellter des anderen Unternehmens ist. Jedes Vorstandsmitglied und jeder leitende Angestellte der Gesellschaft, der als Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Angestellter eines Unternehmens fungiert, mit dem die Gesellschaft Verträge oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingegangen ist, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln. Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellte dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen, und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das Bestehen eines persönlichen Interesses des Vorstandsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Hauptversammlung berichtet.

Der Begriff «persönliches Interesse» gemäss dem vorhergehenden Satz bezieht sich nicht auf Beziehungen oder Interessen in Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen mit Beteiligung der PensPlan Invest SGR S.p.a., von deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften oder von sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen, die von Zeit zu Zeit vom Vorstand nach eigenem Ermessen bestimmt werden können, es sei denn, dass dieses „persönliche Interesse“ als Interessenkonflikt gemäss den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften betrachtet wird.

Art. 22. Entschädigungen. Ausser in Fällen von mutwilligem Vergehen, Arglist, Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten, hat jede Person, die Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ist oder war, Anspruch auf eine Entschädigung durch die Gesellschaft, für die Gesamtheit der Verluste sowie der vernünftig eingesetzten Aufwendungen in Verbindung mit allen Handlungen, in die dieser involviert war in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft.

Art. 23. Wirtschaftsprüfer. In Übereinstimmung mit dem Gesetz bestellt die Gesellschaft einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer (“Réviseur d’Entreprises agréé”). Der unabhängige Wirtschaftsprüfer wird durch die jährliche Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt bis dessen Nachfolger ernannt wird und er wird von der Gesellschaft bezahlt.

Art. 24. Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird mit einer Bank einen Depotbankvertrag abschliessen, die den Anforderungen des Gesetzes über gemeinsame Anlagen entspricht (im Folgenden «die Depotbank»). Sämtliche Wertpapiere, Barbestände und andere Vermögenswerte der Gesellschaft sind durch bzw. im Auftrag der Depotbank zu halten. Diese übernimmt gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären die gesetzlich vorgeschriebene Verantwortung.

Falls die Depotbank zurücktreten will, wird der Vorstand sich nach Möglichkeit bemühen, innerhalb von zwei Monaten ein anderes Finanzinstitut zu finden, welches die Funktion der Depotbank übernimmt. Daraufhin wird der Verwaltungsrat dieses Institut als Depotbank anstelle der zurücktretenden Depotbank bestellen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Depotbank abzusetzen; die Depotbank darf aber ihres Amtes erst enthoben werden, wenn ein Nachfolger und Stellvertreter gemäss vorliegenden Bestimmungen bestellt wurde.

Art. 25. Anlageberater und -Verwalter. Die Gesellschaft oder die durch sie bezeichnete Verwaltungsgesellschaft, genehmigt gemäss Kapitel 13 des Gesetzes 2002, können unter ihrer Gesamtkontrolle und Verantwortung einen oder mehrere Verwaltungs- oder Beratungsverträge mit luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen abschliessen, welche der Gesellschaft Beratungen, Empfehlungen und Verwaltungsdienste im Hinblick auf die Anlagenpolitik der Gesellschaft gemäss des Gesetzes 2002 und Artikel 19 gegenwärtiger Satzungen leisten. Bei Beendigung besagter Verträge aus gleich welchem Grund kann die Gesellschaft sogleich auf Antrag eines Anlageberaters oder -verwalters, ihren in Artikel 1 festgelegten Namen in einen sonstigen Namen ohne Ähnlichkeit mit dem vorherigen ändern.

Art. 26. Geschäftsjahr - Jährlicher und periodischer Bericht. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am letzten Tag des Monats Dezember jedes Jahr. Die Konsolidierungskonten der Gesellschaft werden in Euro ausgedrückt.

Im Falle der Existenz verschiedener Teilfonds gemäss Artikel 5 gegenwärtiger Satzungen, und wenn die Konten in Bezug auf diese Teilfonds in verschiedenen Währungen gehalten sind, werden diese Konten in Euro umgeändert und beigefügt zum Zweck der Festlegung der Konten der Gesellschaft.

Art. 27. Zuweisung des Jahresergebnisses. Auf Vorschlag des Vorstands und innerhalb der gesetzlichen Grenzen legt die Generalversammlung der Anteilhaber der innerhalb eines Teilfonds ausgegebenen Klasse(n) fest, wie die Ergebnisse dieses Teilfonds zugewiesen werden; sie kann ebenfalls von Zeit zu Zeit den Vorstand zur Erklärung der Ausschüttungen ermächtigen.

Für jede Anteilklasse oder -klassen mit Anspruch auf Ausschüttungen kann der Vorstand beschliessen, Zwischendividenden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen auszuschütten.

Zahlungen von Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen an deren im Register eingetragene Zustelladresse. Zahlungen von Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen auf Vorlage des Dividendencoupons an den oder die Angestellten, der/die hierzu durch die Gesellschaft bestimmt wurde(n).

Ausschüttungen werden in der Währung, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort gezahlt, der durch den Vorstand bestimmt wurde.

Der Vorstand kann beschliessen, dass Dividenden in Form von neuen Anteilen an Stelle von Bardividenden ausgezahlt werden gemäss der Bestimmungen und Bedingungen welche durch den Vorstand festgelegt werden.

Jegliche Ausschüttung, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Ausschüttung eingefordert wird, verfällt zugunsten der an dem jeweiligen Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse(n).

Der Vorstand hat alle Befugnisse und kann alle erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung dieser Bestimmungen ergreifen.

Auf Ausschüttungen, die von der Gesellschaft beschlossen und für die Berechtigten zur Verfügung gehalten werden, erfolgen keine Zinszahlungen.

Die Zahlung von Einkommen muss bei Zahlungen stattfinden, wenn die Währungsvorschriften deren Ausschüttung in dem Land, in dem Begünstigte lebt, gestatten.

Art. 28. Auflösung. Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Hauptversammlung und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 30 dieser Satzung aufgelöst werden.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich sowohl um Einzelpersonen als auch um juristische Personen handeln kann, die durch Einzelpersonen vertreten werden, und die von der Hauptversammlung, die auch über deren Befugnisse und Vergütung entscheidet, ernannt werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftsvermögens fällt, wird der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Hauptversammlung vorlegen. Die Hauptversammlung, die ohne Quorum entscheiden kann, wird mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile entscheiden. Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird des weiteren der Hauptversammlung vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestgesellschaftsvermögens fällt; in diesem Falle wird die Hauptversammlung ohne Quorum abgehalten, und die Auflösung kann durch die Anleger entschieden werden, die ein Viertel der auf der Hauptversammlung vertretenen stimmberechtigten Anteile halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist, abgehalten werden kann.

Der auf jede Anteilklasse entfallende Nettoerlös aus der Liquidation wird durch die Liquidatoren den Anteilinhabern jeder Klasse eines jeden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Position in der betreffenden Anteilklasse zugewiesen.

Art. 29. Satzungsänderung. Die vorliegende Satzung kann von Zeit zu Zeit durch eine Generalversammlung der Anteilinhaber unter Beachtung der Vorschriften des Luxemburger Rechts und der gegenwärtigen Satzungen über Quorum und Abstimmungen geändert werden. Eine Änderung, welche die Rechte der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Teilfonds gegenüber Anteilinhaber anderer Klassen oder Teilfonds beeinträchtigt, ist ausserdem von Versammlungen der Aktionäre der betroffenen Klasse oder des betroffenen Teilfonds unter Beachtung dieser Quorum- und Mehrheitsanforderungen zu genehmigen.

Art. 30. Anwendbares Recht. Für sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen findet das Gesetz 1915 so wie abgeändert und das Gesetz 2002 Anwendung.

Übergangsbestimmungen

- 3) Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tage der Gründung und endet am 31. Dezember 2010.
- 4) Die erste ordentliche Jahreshauptversammlung findet im Jahre 2011 statt.

Kapitalzeichnung - Einzahlung

Nach Festlegung der Satzungen hat die erschienene Partei Lemanik Asset Management Luxembourg SA, die gesamten dreihundertzehn (310) Anteile gezeichnet wie folgt:

Alle Anteile wurden in bar eingezahlt, so dass der Gesellschaft ab heute die Summe von einunddreissigtausend.EURO (EUR 31.000) zur Verfügung steht, worüber dem Notar der Nachweis erbracht wurde.

Verifizierung

Der die vorliegende Urkunde ausfertigende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 aufgezählten Bedingungen erfüllt sind.

Schätzung der Gründungskosten

Die Gründer schätzen die Kosten, Gebühren und jedwelche Auslagen, welche der Gesellschaft aus Anlass gegenwärtiger Gründung erwachsen, auf etwa EUR 2.700.

Ausserordentliche Generalversammlung

Sodann hat der alleinige Anteilsinhaber Lemanik Asset Management Luxembourg SA, vorgeannt, sich zu einer ausserordentlichen Generalversammlung zusammengefunden und folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.- Der Gesellschaftssitz befindet sich auf folgender Adresse: 41, op Bierg, L-8217 Mamer.
- 2.- Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird festgelegt auf 5 (fünf).
- 3.- Zu Vorstandsmitgliedern werden ernannt:
 - Michel Thomas, Investment Director PensPlan Invest SGR, geboren in Gent, den 8. Januar 1949, mit beruflicher Anschrift in Raingasse 26 – Via Rena 26, I-39100 Bozen-Bolzano, Italien,
 - Florian Schwienbacher, Administration Manager Pensplan Invest SGR, geboren in Scena, den 27. August 1967, mit beruflicher Anschrift in Raingasse 26 – Via Rena 26, I-39100 Bozen-Bolzano, Italien,
 - Gianluigi Sagramoso, Managing Director and Chief Executive Officer, Lemanik Asset Management Luxembourg S.A., geboren in Milan, den 5. November 1958, mit beruflicher Anschrift in L-8217 Mamer, 41, op Bierg,
 - Philippe Meloni, Managing Director, Lemanik Asset Management Luxembourg S.A., geboren in Boussu, den 7. November 1971, mit beruflicher Anschrift in L-8217 Mamer, 41, op Bierg,
 - Jean-Philippe Claessens, Senior Vice President, Lemanik Asset Management Luxembourg S.A., geboren in Lüttich, den 22. April 1968, mit beruflicher Anschrift in L-8217 Mamer, 41, op Bierg,
- 4.- Zum unabhängigen autorisierten Wirtschaftsprüfer (“Réviseur d’Entreprises agréé”) wird ernannt: Deloitte S.A. mit Sitz in 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, eingetragen in das Luxemburger Handelsregister, Teil B unter der Nummer 67895.
- 5.- Die Mandate der Vorstandsmitglieder und des unabhängigen autorisierten Wirtschaftsprüfers (“Réviseur d’Entreprises agréé”) enden mit der ordentlichen Jahresgeneralversammlung des Jahres 2011, wenn sie nicht vorher ihr Mandat niederlegen oder abberufen werden.
- 6.- Wurde zum Vorsitzenden des Vorstands erwählt: Michel Thomas, vorgeannt.

Der unterzeichnete Notar, welcher die englische Sprache versteht und spricht, hat vorliegende Urkunde auf Wunsch der vorbenannten Erschienenen in Englisch verfasst, gefolgt von einer deutschen Übersetzung. Im Falle von Unterschieden zwischen dem englischen und dem deutschen Text soll, laut der Erschienenen, der englische Text massgebend sein.

Bevollmächtigung

Die Erschienenen, handelnd in gemeinsamem Interesse, erteilen hiermit einem jeden Angestellten des unterzeichneten Notars Spezialvollmacht, in ihrem Namen jegliche etwaige Berichtigungsurkunde gegenwärtiger Urkunde aufzunehmen.

Worüber Urkunde,

Aufgenommen in Senningerberg,

Im Jahre, Monat und Tage wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung, hat der erschienenen Komparent, dem Notar nach Namen, Vornamen, Zivilstand und Wohnort gelesen worden, sagte die Person zu unterzeichnen zusammen mit dem instrumentierenden Notar die vorliegende Urkunde.“

Le reste de l’acte demeurant inchangé.

Dont acte,

Fait et passé à Senningerberg.

Et après lecture faite et interprétation donnée au mandataire es qualité qu’il agit, connu du notaire par nom, prénom, état et demeure, celui-ci a signé avec Nous notaire le présent acte.

Signé: Sophie Mathot, Paul Bettingen.

Enregistré à Luxembourg, A.C., le 18 juin 2010.

LAC / 2010 / 27166.

Reçu douze euros 12,00€

Le Receveur (signé): Francis Sandt.

- Pour expédition conforme - délivrée à la société aux fins de publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Senningerberg, le 28 juin 2010.

Référence de publication: 2010084933/1627.

(100094941) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 juillet 2010.

Allianz Global Investors Luxembourg S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2633 Senningerberg, 6A, route de Trèves.

R.C.S. Luxembourg B 27.856.

Das Verwaltungsreglement des Allianz LJ Risk Control Fund USD FCP-FIS wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Senningerberg, im Juni 2010.

Allianz Global Investors Luxembourg S.A.

Référence de publication: 2010064260/12.

(100079632) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 juin 2010.

Allianz RCM Global Fund Selection, Fonds Commun de Placement.

Das Verwaltungsreglement des Allianz RCM Global Fund Selection wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Senningerberg, im Juni 2010.

Allianz Global Investors Luxembourg S.A.

Référence de publication: 2010064261/10.

(100079668) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 juin 2010.

Pioneer Funds, Fonds Commun de Placement.

The amendment agreement to the management regulations with respect to the fund Pioneer Funds has been filed with the Luxembourg Trade and Companies Register.

La modification du règlement de gestion concernant le fonds commun de placement Pioneer Funds a été déposée au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pioneer Asset Management S.A.

Signature

Référence de publication: 2010064437/12.

(100079439) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 juin 2010.

Pioneer Funds, Fonds Commun de Placement.

The management regulations with respect to the fund Pioneer Funds have been filed with the Luxembourg Trade and Companies Register.

Le règlement de gestion concernant le fonds commun de placement Pioneer Funds a été déposé au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pioneer Asset Management S.A.

Signature

Référence de publication: 2010064438/12.

(100079570) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 juin 2010.

UBS (Lux) Real Estate - Euro Core Fund, Fonds Commun de Placement - Fonds d'Investissement Spécialisé.

Le règlement de gestion consolidé au 21 juin 2010 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

UBS (Lux) Open-End Real Estate Management Company S.à r.l.

Signature

Référence de publication: 2010084628/11.

(100094775) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1^{er} juillet 2010.

OP Global Portfolio, Fonds Commun de Placement.

Die Verwaltung des Luxemburger Investmentfonds OP Global Portfolio (ISIN-Code: LU0119892098) hat am 7. Juni 2010 beschlossen, den Fonds aufzulösen und zum 18. Juni 2010 zu liquidieren.

Luxembourg, im Juli 2010.

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.

4, rue Jean Monnet

L-2180 Luxembourg

Référence de publication: 2010087569/1999/10.

Univest II, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1246 Luxembourg, 2, rue Albert Borschette.

R.C.S. Luxembourg B 117.280.

L'assemblée générale annuelle des actionnaires tenue le 20 avril 2010 a adopté les résolutions suivantes:

1. L'assemblée a réélu Messieurs Ronald Domen et Stéphane Bonnavé (demeurant en Belgique), Monsieur Peter Zegger (demeurant aux Pays-Bas), et Madame Angela Docherty (demeurant en Grande-Bretagne) à la fonction d'administrateurs pour une période d'un an se terminant à l'assemblée générale annuelle des actionnaires qui aura lieu en 2011;

2. L'assemblée a réélu PricewaterhouseCoopers S.à.r.l à la fonction de Réviseurs d'Entreprises pour une période d'un an se terminant à l'assemblée générale annuelle se tenant en 2011.

Pour extrait conforme, délivré aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 25/5/2010.

Pour UNIVEST II

Northern Trust Luxembourg Management Company S.A.

Steve David / Revel Wood

Managing Director / Director

Référence de publication: 2010079793/19.

(100072160) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Visual Online S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-5326 Contern, 6, rue Goell.

R.C.S. Luxembourg B 79.872.

Les comptes annuels au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2010060963/9.

(100075822) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1^{er} juin 2010.

Asie-Orient S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-9516 Wiltz, 2, avenue du 31 août 1942.

R.C.S. Luxembourg B 93.417.

Le bilan au 31/12/2009 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg.

Signature.

Référence de publication: 2010079858/10.

(100071843) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Restaurant Over-Seas S.à.r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2441 Luxembourg, 321, rue de Rollingergrund.

R.C.S. Luxembourg B 60.228.

—
Le bilan au 31/12/2009 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg.

Signature.

Référence de publication: 2010079859/10.

(100071842) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Encore Plus LuxCo Boétie I S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 189.300,00.**

Siège social: L-1930 Luxembourg, 34, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 139.227.

—
EXTRAIT

Il résulte des résolutions de l'associée unique de la Société en date 12 mai 2010, que:

- Monsieur Mark Phillips, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a démissionné de son mandat d'administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.

- Madame Audrey Elizabeth Nangle, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a été nommée administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.

Le conseil d'administration est désormais composé de:

- Audrey Elizabeth Nangle;

- Thorsten Steffen;

- Timo Hirte.

A Luxembourg, le 17 mai 2010.

Pour extrait conforme

Signature

Référence de publication: 2010079863/21.

(100071899) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

White Seagull S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 4, boulevard Royal.

R.C.S. Luxembourg B 135.733.

—
Les comptes annuels au 31 décembre 2008 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2010080581/9.

(100071653) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Jowa Europe S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 53.117.

—
Les comptes annuels au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Masato YAMAMOTO

Liquidator

Référence de publication: 2010080502/11.

(100071815) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Encore Plus Properties III S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 12.500,00.**

Siège social: L-1930 Luxembourg, 34, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 123.420.

—
EXTRAIT

Il résulte des résolutions de l'associée unique de la Société en date 12 mai 2010, que:

- Monsieur Mark Phillips, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a démissionné de son mandat d'administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.

- Madame Audrey Elizabeth Nangle, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a été nommée administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.

Le conseil d'administration est désormais composé de:

- Audrey Elizabeth Nangle;
- Thorsten Steffen;
- Timo Hirte.

A Luxembourg, le 17 mai 2010.

Pour extrait conforme

Signature

Référence de publication: 2010080118/21.

(100071646) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Encore Plus Lux Co Metzanine II S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 126.700,00.**

Siège social: L-1930 Luxembourg, 34, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 131.606.

—
EXTRAIT

Il résulte des résolutions de l'associée unique de la Société en date 12 mai 2010, que:

- Monsieur Mark Phillips, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a démissionné de son mandat d'administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.

- Madame Audrey Elizabeth Nangle, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a été nommée administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.

Le conseil d'administration est désormais composé de:

- Audrey Elizabeth Nangle;
- Thorsten Steffen;
- Timo Hirte.

A Luxembourg, le 17 mai 2010.

Pour extrait conforme

Signature

Référence de publication: 2010080193/21.

(100071644) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Bali Investments, Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 4.692.700,00.**

Siège social: L-2440 Luxembourg, 59, rue de Rollingergrund.

R.C.S. Luxembourg B 112.442.

—
M. John R. Joyce, gérant A de la société Bali Investments, a déclaré sa démission au 24/03/2010.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour Bali Investments
Wolfgang Zettel
Gérant B

Référence de publication: 2010080478/12.

(100071741) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Encore Plus Lux Co Metzantine I S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 37.500,00.

Siège social: L-1930 Luxembourg, 34, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 131.622.

—
EXTRAIT

Il résulte des résolutions de l'associée unique de la Société en date 12 mai 2010, que:

- Monsieur Mark Phillips, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a démissionné de son mandat d'administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.
- Madame Audrey Elizabeth Nangle, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a été nommée administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.

Le conseil d'administration est désormais composé de:

- Audrey Elizabeth Nangle;
- Thorsten Steffen;
- Timo Hirte.

A Luxembourg, le 17 mai 2010.

Pour extrait conforme
Signature

Référence de publication: 2010080240/21.

(100071643) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Leadersea Shipping Company A.G., Société Anonyme.

Siège social: L-1219 Luxembourg, 17, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 106.859.

—
Les comptes au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

LEADERSEA SHIPPING COMPANY A.G.
HIRSCH Gabriele / JARAMILLO Sandrine
Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2010080498/12.

(100071830) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Encore Plus Lux Co Ile de la Jatte II S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 63.550,00.

Siège social: L-1930 Luxembourg, 34, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 129.644.

—
EXTRAIT

Il résulte des résolutions de l'associée unique de la Société en date 12 mai 2010, que:

- Monsieur Mark Phillips, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a démissionné de son mandat d'administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.
- Madame Audrey Elizabeth Nangle, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a été nommée administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.

Le conseil d'administration est désormais composé de:

- Audrey Elizabeth Nangle;
- Thorsten Steffen;
- Timo Hirte.

A Luxembourg, le 17 mai 2010.

Pour extrait conforme

Signature

Référence de publication: 2010080359/21.

(100071642) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Encore Plus Lux Co Ile de la Jatte I S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 60.000,00.

Siège social: L-1930 Luxembourg, 34, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 129.643.

—
EXTRAIT

Il résulte des résolutions de l'associée unique de la Société en date 12 mai 2010, que:

- Monsieur Mark Phillips, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a démissionné de son mandat d'administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.
- Madame Audrey Elizabeth Nangle, ayant son adresse professionnelle au 34, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, a été nommée administrateur de la Société avec effet au 12 mai 2010.

Le conseil d'administration est désormais composé de:

- Audrey Elizabeth Nangle;
- Thorsten Steffen;
- Timo Hirte.

A Luxembourg, le 17 mai 2010.

Pour extrait conforme

Signature

Référence de publication: 2010080432/21.

(100071639) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Credit Suisse Issuer 1 Finance (Luxembourg) S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-2520 Luxembourg, 1, allée Scheffer.

R.C.S. Luxembourg B 140.897.

—
Lors du transfert de parts effectués en date du 25 mars 2010, la société Credit Suisse Cranbourn Investments 87 (Nederland) B.V. a transféré la totalité de ses 500 parts détenues dans la société à Credit Suisse Bellain Finance (Luxembourg) S.à r.l.

Dès lors, Credit Suisse Bellain Finance (Luxembourg) S.à r.l., avec siège social au 5, rue Jean Monet, L-2180 Luxembourg, détient la totalité des 500 parts de la société et devient l'associé unique.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 20 mai 2010.

Pour la société

TMF Management Luxembourg S.A.

Domiciliataire

Signatures

Référence de publication: 2010080453/19.

(100071784) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

H.V.L. S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8009 Strassen, 117, route d'Arlon.

R.C.S. Luxembourg B 107.904.

—
Extrait du procès-verbal de l'assemblée générale statutaire du 24 juin 2009

- L'assemblée accepte la nomination au poste de commissaire aux comptes de Monsieur Régis PIVA demeurant 53, rue de la Libération L-3511 Dudelange jusqu'à l'assemblée générale de 2010 en remplacement de Monsieur Pascoal DA SILVA commissaire aux comptes démissionnaire.

Pour extrait sincère et conforme
Joeri STEEMAN / Karl LOUARN
Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2010080460/14.

(100071945) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Kebo International S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-2138 Luxembourg, 24, rue Saint Mathieu.

R.C.S. Luxembourg B 18.385.

—
Extrait du procès-verbal de l'assemblée générale statutaire du 3 décembre 2009

Les mandats d'administrateurs de Messieurs Joeri STEEMAN, Karl LOUARN et Marc BOLAND (adresse professionnelle: 24, rue Saint Mathieu, L-2138 Luxembourg) sont renouvelés pour une période de six ans.

Monsieur Régis PIVA (demeurant: 53, rue de la Libération, L-3511 Dudelange) est appelé au poste de commissaire aux comptes pour une période de six ans, en remplacement de Monsieur Pascoal DA SILVA, dont le mandat est venu à échéance.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Joeri STEEMAN / Karl LOUARN
Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2010080459/16.

(100071920) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

POLUNIN Emerging Markets Strategy Funds, Société Anonyme sous la forme d'une SICAV - Fonds d'Investissement Spécialisé.

Siège social: L-2520 Luxembourg, 5, allée Scheffer.

R.C.S. Luxembourg B 131.312.

—
Extrait des résolutions prises lors de l'Assemblée Générale Ordinaire du 30 avril 2010

En date du 30 avril 2010, l'Assemblée Générale Ordinaire a décidé:

- de renouveler les mandats de Monsieur Evandro Pereira, de Monsieur Julian Garel Jones, de Monsieur Terence Francis Mahony, de Monsieur Borja Ussia Figueroa et de Monsieur Christopher Wilson en qualité d'Administrateurs pour une durée d'un an, jusqu'à la prochaine Assemblée Générale Ordinaire en 2011

Luxembourg, le 18 mai 2010.

Pour extrait sincère et conforme
Le Conseil d'Administration
Signatures

Référence de publication: 2010080462/17.

(100071990) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Bâloise Fund Invest (Lux), Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2520 Luxembourg, 5, allée Scheffer.

R.C.S. Luxembourg B 80.382.

—
Extrait des résolutions prises lors du Conseil d'Administration tenu en date du 28 novembre 2008

En date du 28 novembre 2008, le Conseil d'Administration a décidé:

- de nommer, avec effet au 28 novembre 2008, Monsieur Daniel Kuenzi, Bâloise Asset Management, Aeschengraben, 21, CH-4002 Bâle, en qualité de Délégué à la gestion journalière pour une durée indéterminée

Luxembourg, le 30 avril 2010.

Pour extrait sincère et conforme
Le Conseil d'Administration
Signatures

Référence de publication: 2010080463/15.

(100071994) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

ZM Luxembourg S.C.A., Société en Commandite par Actions.

Siège social: L-1653 Luxembourg, 2, avenue Charles de Gaulle.
R.C.S. Luxembourg B 152.101.

—
Extrait de la décision de l'actionariat datée du 22 mars 2010:

Il résulte de la décision des actionnaires de la Société du 22 mars 2010 que la société Ernst & Young, avec adresse à 7, Parc d'Activité Syrdall, 5365 Munsbach, Luxembourg, a été nommée comme réviseur d'entreprise de la Société jusqu'à l'assemblée générale qui statuera sur les comptes de la Société au 31 décembre 2010.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 20 mai 2010.

ZM Luxembourg S.C.A.

Signature

Un mandataire

Référence de publication: 2010080468/16.

(100072052) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Talons & Pointes H. S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1611 Luxembourg, 41, avenue de la Gare.
R.C.S. Luxembourg B 124.061.

—
Le Bilan au 31.12.2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg.

Signature.

Référence de publication: 2010080506/10.

(100071804) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Sofinim Lux, Société Anonyme.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.
R.C.S. Luxembourg B 27.014.

—
Les comptes annuels au 31.12.2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour SOFINIM LUX

Signatures

Référence de publication: 2010080507/11.

(100071799) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Redinsco S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.
R.C.S. Luxembourg B 106.937.

—
Les comptes annuels au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

REDINSCO S.A.

Signature / Signature

Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2010080508/12.

(100071794) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Sal. Oppenheim Alternative Asset Management S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.
R.C.S. Luxembourg B 130.098.

—
Les comptes annuels au 13/12/2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Sal. Oppenheim Alternative Asset Management S.A.

Alfons Klein / Dr. Jörg Mucke

Verwaltungsratsmitglied / Verwaltungsratsmitglied

Référence de publication: 2010080509/12.

(100071793) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Getty Images Luxembourg S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 139.444.

Les comptes annuels au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Un mandataire

Signatures

Référence de publication: 2010080510/11.

(100071791) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Fosbel Holdings, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1882 Luxembourg, 12, rue Guillaume Kroll.

R.C.S. Luxembourg B 109.744.

Les comptes annuels au 31 décembre 2008 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Un mandataire

Signatures

Référence de publication: 2010080511/11.

(100071789) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Fosbel Global Services, Société Anonyme.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 109.718.

Les comptes annuels au 31 décembre 2008 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Un mandataire

Signatures

Référence de publication: 2010080512/11.

(100071782) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

BOES Félix S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1453 Luxembourg, 25, route d'Echternach.

R.C.S. Luxembourg B 28.226.

Les comptes annuels au 31.12.2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2010080515/10.

(100071930) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Fosbel Global Services (Luxco), Société en Commandite par Actions.

Siège social: L-1882 Luxembourg, 12, rue Guillaume Kroll.

R.C.S. Luxembourg B 109.777.

Les comptes annuels au 31 décembre 2008 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Un mandataire
Signatures

Référence de publication: 2010080513/11.

(100071779) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Uexillarius S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1219 Luxembourg, 17, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 137.699.

Les comptes au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

UEXILLARIUS S.A.
Angelo DE BERNARDI / Jacopo ROSSI
Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2010080514/12.

(100071854) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Fantuzzi Finance SA, Société Anonyme.

Siège social: L-1219 Luxembourg, 17, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 82.011.

Les comptes au 31 décembre 2008 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

FANTUZZI FINANCE S.A.
KARA Mohammed
Le Liquidateur

Référence de publication: 2010080500/12.

(100071829) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

King's Court International Holding S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-2213 Luxembourg, 16, rue de Nassau.

R.C.S. Luxembourg B 64.935.

Extrait des résolutions de l'assemblée générale statutaire tenue le 18 mai 2010

Les mandats des administrateurs A.T.T.C. Management s.à r.l. ayant son siège social au 16 rue de Nassau, L-2213 Luxembourg, représentée par M. Patteet Edward, représentant permanent, A.T.T.C. Directors s.à r.l. ayant son siège social au 16 rue de Nassau, L-2213 Luxembourg, représentée par M. Van Keymeulen Jean Pierre, représentant permanent, et A.T.T.C. Services s.à r.l. ayant son siège social au 16 rue de Nassau, L-2213 Luxembourg, représentée par M. Patteet Edward, représentant permanent, ainsi que celui du commissaire aux comptes A.T.T.C. Control s.a., sont reconduits pour une nouvelle durée de 5 ans jusqu'à l'assemblée générale statutaire qui se tiendra en 2016.

La société A.T.T.C. Management s. à r.l., ayant son siège social au 16 rue de Nassau, L-2213 Luxembourg, inscrite au R.C.S. Luxembourg sous le n° B 59.363 a nommé M. Patteet Edward, demeurant professionnellement au 16 rue de Nassau, L-2213 Luxembourg, comme représentant permanent pour toute la durée de son mandat échéant lors de l'assemblée générale statutaire de 2016.

La société A.T.T.C. Directors s. à r.l., ayant son siège social au 16 rue de Nassau, L-2213 Luxembourg, inscrite au R.C.S. Luxembourg sous le n° B 59.362 a nommé M. Van Keymeulen Jean Pierre, demeurant professionnellement au 16 rue de Nassau, L-2213 Luxembourg, comme représentant permanent pour toute la durée de son mandat échéant lors de l'assemblée générale statutaire de 2016.

La société A.T.T.C. Services s. à r.l., ayant son siège social au 16 rue de Nassau, L-2213 Luxembourg, inscrite au R.C.S. Luxembourg sous le n° B 59.364 a nommé M. Patteet Edward, demeurant professionnellement au 16 rue de Nassau, L-2213 Luxembourg, comme représentant permanent pour toute la durée de son mandat échéant lors de l'assemblée générale statutaire de 2016.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

A.T.T.C. Management s.à.r.l. / A.T.T.C. Directors s.à r.l.
Administrateur, Président du Conseil d'Administration / Administrateur
E. Patteet / J.P. Van Keymeulen
Représentant permanent / Représentant permanent

Référence de publication: 2010080472/31.

(100072154) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Lumbini S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1221 Luxembourg, 225, rue de Beggen.

R.C.S. Luxembourg B 106.910.

Le bilan au 31/12/2009 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg.

Signature.

Référence de publication: 2010080497/10.

(100071832) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Fantuzzi Finance SA, Société Anonyme.

Siège social: L-1219 Luxembourg, 17, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 82.011.

Les comptes au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

FANTUZZI FINANCE S.A.

KARA Mohammed

Le Liquidateur

Référence de publication: 2010080501/12.

(100071823) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Waldofin S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 34.972.

Les comptes annuels au 30 novembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

WALDOFIN S.A.

Signature / Signature

Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2010080503/12.

(100071814) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.

Profimolux, Société Anonyme.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 39.317.

Les comptes annuels au 31.12.2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour PROFIMOLUX

Signatures

Référence de publication: 2010080504/11.

(100071811) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2010.
